

**BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

**BETREFFEND
DEN ERLASS EINES
GESETZES ÜBER DIE ERBRINGUNG VON
WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN UND DIE AUSÜBUNG VON
ANLAGETÄTIGKEITEN (WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGSGESETZ;
WPDG)**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 75/2024

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Stellen	6
I. BERICHT DER REGIERUNG	7
1. Ausgangslage	7
2. Begründung der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	11
4. Vernehmlassung	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung	15
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen unter Berücksichtigung der Vernehmlassung	17
5.1 Allgemeines	17
5.2 Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG)	18
5.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)	81
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	81
7. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit und Ressourceneinsatz	81
7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	81
7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	82
7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	82
7.4 Evaluation.....	83
II. ANTRAG DER REGIERUNG	83

III. REGIERUNGSVORLAGE.....	85
1. Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagentätigkeiten.....	85
2. Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes	161

ZUSAMMENFASSUNG

Das gegenständliche Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) ist ein Teil des von der Regierung am 27. Oktober 2020 lancierten Projekts "Neukonzeption Finanzmarktrecht". In das WPDG werden die bisher im Bankengesetz (BankG) umgesetzten Wohlverhaltensvorschriften der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) überführt. Damit sollen die rechtlichen Grundlagen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen übersichtlicher dargestellt und so die Anwenderfreundlichkeit gestärkt werden. Wie von der MiFID II vorgegeben, wird dieses Gesetz neben Wertpapierfirmen auch für Banken Anwendung finden, soweit von diesen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbracht werden. Daneben gilt die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) unmittelbar, ebenso sämtliche auf der Grundlage der MiFID II und der MiFIR erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Das WPDG enthält jene Bestimmungen der MiFID II, welche die Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten festlegen. Bestimmte Regelungen der MiFID II, die prudentielle Anforderungen aufstellen, wie z.B. die Bestimmungen über die Erteilung von Zulassungen für Wertpapierfirmen, werden in das Wertpapierfirmengesetz (WPFVG) integriert. Die Umsetzung bzw. Durchführung der MiFID II- bzw. MiFIR-Vorschriften zu den Handelsplätzen und den Datenbereitstellungsdiensten sowie Regelung bestimmter Handelstechniken, insbesondere des algorithmischen Handels, erfolgt in der Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Handelsplatz- und Börsengesetzes (HPBG). Das BankG wird in einem separaten Gesetzgebungsverfahren einer Totalrevision unterzogen, womit die Trennung zwischen den Regimen Bankenaufsicht und Wertpapieraufsicht entsprechend der Systematik des EWR-Rechts nachvollzogen wird.

Mit der Schaffung eines eigenen Wohlverhaltensregimes für Banken und Wertpapierfirmen, wenn auch mit gewissen Anknüpfungen an das WPFVG und das HPBG, wird die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich verringert und ein anwenderfreundlicheres System geschaffen.

Die genannten vier Gesetzgebungsverfahren (WPDG, WPF, HPBG und Revision BankG) werden dem Landtag in einem Paket vorgelegt. Ein gemeinsames Inkrafttreten ist für 1. Februar 2025 geplant.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Vaduz, 09. Juli 2024

LNR 2024-75

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Das bisher geltende BankG¹ und die dazugehörige BankV² dienen aufgrund historischer Gründe zur Umsetzung unterschiedlicher Regelungsmaterien, die seit dem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in den liechtensteinischen Rechtsbestand aufzunehmen waren (genauer dazu und zum Folgenden s. die Stellungnahme der Regierung Nr. 12/2022³, S. 11 ff.). Dazu zählen die in der

¹ Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz), LGBl. 1992 Nr. 108.

² Verordnung vom 22. Februar 1994 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankenverordnung), LGBl. 1994 Nr. 22.

³ Stellungnahme Nr. 12/2022 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Bankengesetzes (BankG) sowie weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen.

Richtlinie 2013/36/EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen⁴ (CRD) enthaltenen prudentiellen Aufsichtsvorgaben für Banken und Wertpapierfirmen sowie flankierende Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen⁵ (CRR), die Umsetzung der Richtlinie 2001/24/EG über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten⁶ sowie die in der MiFID II⁷ enthaltenen Vorschriften für Märkte für Finanzinstrumente und flankierende Vorgaben zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente⁸ (MiFIR). Aufgrund des Umstands, dass das BankG gegenwärtig zur Umsetzung dreier sehr umfangreicher Richtlinien dient, ist die aktuelle Regelungsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsregimes durch eine hohe Komplexität sowie auch Heterogenität geprägt. Hinzu kommt, dass in naher Zukunft aufgrund des im Jahr 2019 von der Europäischen Union (EU) im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Europäischen Kapitalmarktunion neu geschaffenen prudentiellen Aufsichtsrahmens für Wertpapierfirmen noch weitere EWR-Rechtsakte [insb. die Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von

⁴ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (ABl. L Nr. 125 vom 5.5.2001, S. 15).

⁷ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84).

Wertpapierfirmen⁹ (IFD) sowie die Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen¹⁰ (IFR)] von Liechtenstein im Rahmen seiner EWR-rechtlichen Verpflichtungen umzusetzen sind.

Vor diesem Hintergrund hat die Regierung die FMA im Jahr 2020 beauftragt, mögliche Optionen für die Neugestaltung der Regulationsstruktur des für Banken und Wertpapierfirmen anwendbaren Aufsichtsrechts aufzuzeigen. Der Auftrag folgte einem Schreiben der Verbände der liechtensteinischen Bewilligungsträger an das Ministerium für Präsidiales und Finanzen, in dem eine Neukonzeption und Europäisierung des für Banken und Wertpapierfirmen geltenden Aufsichtsrechts im Bereich der prudentiellen Aufsicht und der Wohlverhaltensaufsicht angeregt wurde.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Auf Grundlage der Arbeiten der FMA und ausgehend von der geltenden nationalen Rechtslage sowie unter Berücksichtigung des umzusetzenden EWR-Rechtsbestands hat sich die Regierung für eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen entschieden.

Die Analyse der FMA hat ergeben, dass eine Entflechtung des bisher geltenden BankG bzw. eine Neukonzeption des Rechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen im Sinne der Anwenderfreundlichkeit und Klarheit der Aufsichtsgesetze erfolgen soll. Künftig sollen die jeweiligen (Teil-)Bereiche in separaten, in sich geschlossenen Gesetzen umgesetzt werden. Im Einzelnen umfasst das

⁹ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

Gesetzespaket zur Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen nachstehende Massnahmen:

- ein neues BankG, in dem die Vorschriften der prudentiellen Aufsicht über Banken (CRD IV/CRD V sowie flankierende Bestimmungen der CRR/CRR II) umgesetzt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierfirmengesetz (WPFG), mit dem die neuen prudentiellen Vorschriften für Wertpapierfirmen (IFD sowie flankierende Bestimmungen zur IFR) umgesetzt sowie die in der MiFID II enthaltenen Vorschriften betreffend Zulassung, organisatorische Anforderungen, Dienst- und Niederlassungsfreiheit etc. überführt werden;
- ein neu zu schaffendes Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG), womit die MiFID-II-Wohlverhaltensregeln für Banken, soweit sie Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, und Wertpapierfirmen, die bisher im BankG und in der BankV umgesetzt wurden, herausgelöst bzw. überführt werden; und
- ein neu zu schaffendes Handelsplatz- und Börsengesetz (HPBG), in dem die Vorschriften der MiFID II über die Zulassung und Aufsicht über Betreiber von Handelsplätzen, ergänzt um Regelungen für den Betrieb einer Börse und für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Börsennotierung, und gewisse Datenbereitstellungsdienstleister sowie die Vorschriften der MiFID II über den algorithmischen Handel, die bislang ebenfalls im BankG geregelt waren, umgesetzt werden.

Der Rechtsrahmen für Wertpapierfirmen mit eingeschränkter Bewilligung, d.h. Vermögensverwaltungsgesellschaften nach VVG,¹¹ bleibt bestehen. Das VVG wird nur soweit erforderlich an die Bestimmungen der IFD angepasst.

¹¹Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) vom 25. November 2005, LGBl. 2005 Nr. 278.

Die gegenständliche Gesetzesvorlage regelt die von Banken und Wertpapierfirmen zu beachtenden Wohlverhaltensregeln bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten, die im bisher geltenden BankG umgesetzt waren. Die Bestimmungen der MiFIR werden, soweit erforderlich, ebenfalls in diesem Gesetz durchgeführt. Im Übrigen gilt diese in Liechtenstein seit der Übernahme in das EWR-Abkommen unmittelbar.

Durch die systematische Trennung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die prudentielle Aufsicht nach dem BankG bzw. dem WPFG und die Wohlverhaltensaufsicht nach dem WPDG wird die Komplexität des bisher geltenden BankG wesentlich verringert und ein anwenderfreundlicher Rechtsrahmen geschaffen. Dies dient sowohl der Stärkung des liechtensteinischen Finanzplatzes als auch der Europäischen Kapitalmarktunion, in die Liechtenstein als EWR-Mitgliedstaat vollständig integriert ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Gesetzesvorlage dient der Überführung bestimmter Bestimmungen zur Umsetzung der MiFID II bzw. der Durchführung der MiFIR vom BankG in ein eigenes WPDG. Im Hinblick auf die Schwerpunkte der Umsetzung der MiFID II bzw. Durchführung der MiFIR kann auf den Bericht und Antrag Nr. 14/2017¹² und die Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung¹³ verwiesen werden. Im Folgenden wird nur auf eine zentrale Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage näher eingegangen:

¹²Bericht und Antrag Nr. 14/2017 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen, des Gesetzes über die Vermögensverwaltung und weiterer Gesetze.

¹³Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Banken und Wertpapierfirmen, des Gesetzes über die Vermögensverwalter und weiterer Gesetze aufgeworfenen Fragen.

Ausschliesslicher Regelungsinhalt des WPDG ist die Wohlverhaltensaufsicht bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten durch Banken und Wertpapierfirmen. Aufgrund dessen enthält das WPDG anders als das bisher geltenden BankG keine prudentiellen Regelungen der MiFID II. Sofern nach der MiFID II Banken auch bestimmte Regelungen einzuhalten haben, die sich aufgrund der Neukonzeption des Aufsichtsrechts für Banken und Wertpapierfirmen zukünftig im WPFG befinden, wird die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen durch Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen des WPFG vorgesehen. Die Vorgangsweise erklärt sich dadurch, dass die Bestimmung aus Sicht der Wertpapierfirmen als prudentielle Anforderungen anzusehen sind; für Banken handelt es sich jedoch nicht um prudentielle Anforderungen, sondern um Wohlverhaltenspflichten bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten. Vergleichbares gilt für die aufgrund engeren sachlichen Konnexes im HPBG geregelten Vorschriften betreffend algorithmischen Handel und Betrieb von Handelsplätzen, die ebenfalls für Banken relevant sein können.

Die vorliegende Gesetzesvorlage orientiert sich hinsichtlich Aufbaus, Systematik und Wortwahl stark an der MiFID II, geht aber nicht darüber hinaus. Wie schon bisher werden etwaige nach der MiFID II vorhandene Wahlrechte ausgenutzt, um zusätzliche Belastungen für Marktteilnehmer zu vermeiden. Hierzu finden sich in den Erläuterungen zu den betreffenden Artikeln weitere Anmerkungen.

Insgesamt enthält die Regierungsvorlage für das WPDG sieben Kapitel und zwei Anhänge:

- Kapitel I. Allgemeine Bestimmungen
- Kapitel II. Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Ausübung von Anlagetätigkeiten

- Kapitel III. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum
- Kapitel IV. Aufsicht
- Kapitel V. Rechtsschutz
- Kapitel VI. Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen
- Kapitel VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
- Anhang 1. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, Nebendienstleistungen sowie Finanzinstrumente
- Anhang 2. Professionelle Kunden

Das Kapitel III. zum "Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum" wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage neu hinzugefügt, weil die entsprechenden Bestimmungen nunmehr ähnlich wie im WPDG in einem eigenen Kapitel geregelt werden sollen. Bei Kapitel VI. (Kapitel V VNB) wurde die Überschrift um "Verwaltungsmassnahmen" erweitert, weil entsprechende Massnahmen gem. Art. 32 Abs. 4 VNB in das Kapitel "Strafbestimmungen" verschoben wurden (s. näher unten). Die Überschrift von Kapitel VII. (zuvor Kapitel VI.) bildet nun auch die neu aufgenommene Übergangsbestimmung ab.

4. VERNEHMLASSUNG

4.1 Allgemeines

Mit Entscheidung vom 2. Mai 2023 hat die Regierung den Vernehmlassungsbericht betreffend den Erlass eines Gesetzes über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG) an nachfolgende Vernehmlassungsteilnehmer zur Stellungnahme bis zum 3. August 2023 übermittelt.

- Finanzmarktaufsicht (FMA)
- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)

- Landgericht (LG)
- Liechtensteinischer Anlagefondsverband (LAFV)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer (LIHK)
- Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)
- Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungs-Stiftung SV (EAS)
- Universität Liechtenstein
- Verein unabhängiger Vermögensverwalter in Liechtenstein (VuVL)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)
- Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP180a)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)
- Liechtensteinischer Versicherungsverband (LVV)

Zudem ging der Vernehmlassungsbericht zur internen Stellungnahme an folgende Stellen:

- Stabstelle EWR (SEWR)
- Stabstelle für Finanzplatzinnovation und Digitalisierung (SFID)
- Amt für Justiz (AJU)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Datenschutzstelle (DSS)

Auf Ersuchen einiger Vernehmlassungsteilnehmer wurde die Vernehmlassungsfrist bis 18. August 2023 verlängert.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet bzw. den Vernehmlassungsbericht ausdrücklich zur Kenntnis genommen:

- Finanzmarktaufsicht Beschwerdekommision (FMA-BK)
- Landgericht (LG)
- Liechtensteinische Wirtschaftsprüfer-Vereinigung (WPV)
- Vereinigung liechtensteinischer gemeinnütziger Stiftungen und Trusts (VLGST)
- Wirtschaftskammer Liechtenstein für Gewerbe, Handel und Dienstleistung (WKL)

Folgende Vernehmlassungsteilnehmer haben die Möglichkeit zur inhaltlichen Stellungnahme genutzt:

- Datenschutzstelle (DSS)
- Staatsanwaltschaft (StA)
- Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
- Amt für Justiz (AJU)

4.2 Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Ziele der Vernehmlassungsvorlage, nämlich die Neukonzeption des Aufsichtsrechtsrahmens für Banken und Wertpapierfirmen, die grundlegende Neuorientierung der gesetzlichen Grundlagen an Struktur und Systematik des EWR-Rechts und die Verringerung der Komplexität des Rechtsrahmens, wurden ausdrücklich

begrüsst. Nur wenige Punkte der Vorlage bedürfen, wie sich aus den Stellungnahmen ergeben hat, einer Anpassung.

Der **LBV** bedankte sich in seiner Stellungnahme ausdrücklich für die Initiierung des von den liechtensteinischen Marktteilnehmern unterstützten Anliegens zur Trennung der prudentiellen Aufsicht zwischen Banken und Wertpapierfirmen bzw. der Herauslösung der Wohlverhaltensregeln im Wertpapierdienstleistungsgeschäft aus dem BankG. Man sei überzeugt, dass eine solche Gesetzesinitiative dazu beitragen könne, die Komplexität des bisherigen Rechtsbestands wesentlich zu verringern und ein anwenderfreundlicheres System zu schaffen. In drei zentralen Aspekten sprach sich der LBV jedoch für eine Änderung bzw. Überprüfung des gegenständlichen Gesetzesvorschlages aus. Erstens seien die Regelungen zur "Product Governance" (Art. 7 WPDG und Art. 22 WPFG) im WPDG zu zentralisieren. Zum Zweiten erachte man die Überführung der MiFID-Anhänge betreffend die Kundenklassifizierung und die Definition Finanzinstrumente in das WPFG als unzweckmässig und im Vergleich zu den EWR-rechtlichen Vorgaben als einen Systembruch. Schliesslich habe man drittens festgestellt, dass die Systematik der Strafbestimmungen überarbeitet und der Bussenrahmen ausgeweitet wurde. Man ersuche die Regierung um Prüfung und Kommentierung, ob diese Verschärfungen des Rahmens für Verwaltungsstrafen notwendig (wirksam) und angemessen (verhältnismässig) seien.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer brachten verschiedene Anpassungs- und Korrekturvorschläge in Bezug auf einzelne Bestimmungen oder die Erläuterungen vor. Diese konkreten Ausführungen sowie weitere aufgeworfene Fragen werden, soweit sie sich auf einzelne gesetzliche Bestimmungen beziehen, in den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln in Kapitel 5. aufgenommen.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VERNEHMLASSUNG

5.1 Allgemeines

Mit der gegenständlichen Vorlage erfolgt die Überführung der Wohlverhaltensbestimmungen der MiFID II aus den bisher geltenden Bestimmungen des BankG und der BankV in ein eigenständiges Gesetz. Der Anlegerschutz ist ein zentrales Ziel der MiFID II (ErwG. 86 MiFID II). Obwohl auf europäischer Ebene vorwiegend der relativ weite Begriff des Anlegerschutzes verwendet wird, wird bei der Neuumsetzung der Anlegerschutzbestimmungen der MiFID II wie bisher am etablierten Oberbegriff der "Wohlverhaltensregeln" festgehalten (siehe bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 49), was auch in der Überschrift des zentralen Abschnitts B in Kapitel II. "Wohlverhaltensregeln" zum Ausdruck kommen soll.

Mit dem WPDG soll der bisher eingeschlagene Weg, nur einzelne Bestimmungen auf Gesetzesebene aufzunehmen, die Detailregelung hingegen auf Verordnungsebene zu treffen, geändert werden. Im Sinne einer klaren Regelungsstruktur werden die einschlägigen Bestimmungen der MiFID II grundsätzlich auf Gesetzesebene umgesetzt. Nur die in der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593¹⁴ sowie vereinzelte systematisch eng damit zusammenhängenden Vorgaben der MiFID II (wie z.B. Art. 24 Abs. 9a) sollen in einer flankierenden Wertpapierdienstleistungsverordnung (WPDV) umgesetzt werden.

Bei den Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen werden die EWR-rechtlichen Grundlagen der MiFID II, die jeweils umgesetzt werden, angeführt. Zur besseren Transparenz für den Rechtsanwender werden auch die Bestimmungen im

¹⁴Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen (ABl. L 500 vom 31.3.2017, S. 97).

bisher geltenden BankG und der bisher geltenden BankV, die zur Umsetzung der MiFID II in Liechtenstein erlassen wurden, angegeben. Darüber hinaus wird auf den Bericht und Antrag Nr. 14/2017 sowie die Stellungnahme Nr. 72/2017 der Regierung und die darin enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Zur besseren Anwenderfreundlichkeit der gegenständlichen Vorlage wurde der zentrale Abschnitt B in Kapitel II. in mehrere Unterabschnitte (1. bis 7.) gegliedert, die im Wesentlichen der Überschriftensystematik der Artikel der MiFID II entsprechen.

5.2 Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz; WPDG)

Zu Art. 1 – Gegenstand und Zweck

Abs. 1 legt sachbezogen den Gegenstand des WPDG fest, nämlich die Regelung der Wohlverhaltensaufsicht bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder die Ausübung von Anlagetätigkeiten in Liechtenstein.

In Abs. 2 wird der Gesetzeszweck dargelegt. Dieser ist einerseits der Schutz der Kunden bzw. Anleger, für die Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeiten ausgeübt werden; andererseits soll durch die Bestimmungen dieses Gesetzes das Vertrauen in den liechtensteinischen Finanzplatz gesichert werden.

Gemäss Abs. 3 dient das Gesetz der Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften, namentlich der Umsetzung der Wohlverhaltensregeln nach der MiFID II.

Abs. 4 enthält den üblichen Verweis, dass sich die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt ergibt.

Zu Art. 2 – Geltungsbereich

Art. 2 legt den persönlichen Anwendungsbereich des WPDG fest. Adressaten sind bestimmte Banken und Wertpapierfirmen im Sinne des WPFG. Der Anwendungsbereich erklärt sich dadurch, dass Adressaten der Bestimmungen der MiFID II – und somit der Wohlverhaltensregeln des WPDG – gemäss Art. 1 Abs. 3 MiFID II nicht nur Wertpapierfirmen, sondern auch Kreditinstitute im Sinne der CRR sind, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben.

Abs. 1 Bst. a eröffnet Geltungsbereich für Banken, soweit sie nach Art. 6 Abs. 2 BankG für Kunden Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben dürfen. Die in Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II enthaltene Ausnahme für Kreditinstitute ist nicht einschlägig, weil das Wahlrecht nach Art. 29 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II erneut nicht gezogen werden soll (dazu auch noch Erläuterungen zu Art. 24 WPDG). Abs. 1 Bst. b erstreckt den Geltungsbereich auch auf Wertpapierfirmen nach dem WPFG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Systematik angepasst, weshalb Abs. 1 nun auch den ursprünglichen Abs. 2 VNB enthält. Abs. 1 gilt nunmehr ausdrücklich vorbehaltlich Abs. 4, der die Ausnahmen enthält.

Abs. 2 (Abs. 3 VNB) regelt die Anwendbarkeit des WPDG auf Zweigstellen von EWR-Kreditinstituten und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat sowie Ausführungsplätze. Anders als nach Art. 2 Abs. 3 Bst.a und a^{bis} des bisher geltenden BankG ist das WPDG weder auf Finanzholdinggesellschaften, gemischte Finanzholdinggesellschaften und gemischte Holdinggesellschaften noch auf Finanzinstitute im Sinne des neuen BankG anwendbar, weil die MiFID II keine diesbezügliche Anwendbarkeit kennt. Da Art. 20 Abs. 6 WPDG in Umsetzung von Art. 27 Abs. 3 MiFID II vorsieht, dass "jeder Handelsplatz und systematische Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der

Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf diesem Handelsplatz zur Verfügung stellt", wird in Abs. 2 Bst. b der persönliche Geltungsbereich auf diese erstreckt.

Abs. 3 (Abs. 4 VNB) regelt, auf wen das Gesetz keine Anwendung findet; ausgenommen sind explizit Vermögensverwaltungsgesellschaften nach dem VVG. Ansonsten werden auf die in Art. 3 Abs. 1 WPFVG genannten Ausnahmen verwiesen. Bst. b wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage etwas umformuliert, womit jedoch keine materiellen Änderungen verbunden sind.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde ein neuer Abs. 4 aufgenommen. Abs. 4 legt fest, dass die Ausnahmen von Art. 3 Abs. 3 WPFVG auch für den Geltungsbereich des WPDG gelten.

Abs. 5 (Abs. 2 VNB) stellt nunmehr klar, dass das WPDG vorbehaltlich Abs. 5 und Art. 4 die spezialgesetzlichen Bestimmungen des WPFVG und des HPBG unberührt lässt. Der Absatz wurde im Unterschied zum Vernehmlassungsvorlage neu aufgenommen. Inhaltlich erfolgte eine Anpassung an das WPFVG.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde ein neuer Abs. 5 aufgenommen. Abs. 5 legt fest, dass die Ausnahmen von Art. 3 Abs. 3 WPFVG auch für den Geltungsbereich des WPDG gelten.

Abs. 6 ermächtigt die Regierung, durch Verordnung die Voraussetzungen festzulegen, unter welchen Drittlandfirmen in Liechtenstein Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten nach dem WPDG erbringen können. Die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen innerhalb des EWR richtet sich nach dem dafür geltenden Europäischen Rechtsrahmen, nämlich der MiFID II und der MiFIR. Banken und Wertpapierfirmen aus Drittstaaten ("Drittlandfirmen") dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen solche Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten innerhalb des EWR

erbringen. Diese Voraussetzungen unterscheiden auch zwischen den Kundengruppen, für die Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erbracht werden: Während die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten an nicht professionelle Kunden ("Retailkunden") oder professionelle Kunden kraft Antrags mindestens die Gründung einer bewilligten Zweigniederlassung in dem jeweiligen EWR-Mitgliedstaat voraussetzt (Art. 39 MiFID II), können Drittlandfirmen Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten für geeignete Gegenparteien und bestimmte professionelle Kunden im Sinne von Anhang II Abschnitt 1 MiFID II auch grenzüberschreitend erbringen (Art. 46 Abs. 1 MiFIR). Eine der Voraussetzungen für die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten durch Drittlandfirmen ist die Existenz eines geltenden Äquivalenzbeschlusses der Europäischen Kommission. Liegt ein solcher nicht bzw. nicht mehr vor, können die EWR-Mitgliedstaaten nach Art. 46 Abs. 4 UAbs. 5 MiFIR Drittlandfirmen nach einem eigenen nationalen Regime Zugang zu ihrem nationalen Markt gewähren. Abs. 5 ermöglicht es der Regierung, ein eigenes nationales Regime für solche Drittlandfirmen zu schaffen. Damit wird die Rechtsgrundlage geschaffen, um Art. 35c der bisher geltenden BankV im Rahmen der WPDV weiterzuführen.

Zu Art. 3 – Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

In Abs. 1 werden rein wertpapierdienstleistungsbezogene Begriffsbestimmungen definiert. Diese entsprechen den in der MiFID II enthaltenen Definitionen und setzen somit Art. 4 MiFID II um. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden in Abstimmung mit dem WPFG mehrere Begriffsbestimmungen neu aufgenommen. Aufgrund der erfolgten Aufnahme von Anhang 1 und 2 im WPDG (siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen unten) war auch eine Anpassung bzw. Ergänzung der Definitionen notwendig. Der Aufbau der Bestimmung folgt der Systematik der MiFID II, um allfällige künftige Ergänzungen einfacher nachzuvollziehen.

Ziff. 1 und 2 enthalten Definitionen für die Begriffe "Wertpapierdienstleistung und Anlagetätigkeiten" und "Nebendienstleistung". Dabei handelt es sich um Kernbegriffe des WPDG. Damit werden Art. 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 MiFID II umgesetzt. Dies findet Deckung in Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 3 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 MiFID II ("Anlageberatung") um.

Ziff. 4 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 MiFID II ("Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden") um.

Ziff. 5 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 6 MiFID II ("Handel für eigene Rechnung") um.

Ziff. 6 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8 MiFID II ("Portfolioverwaltung") um.

Ziff. 7 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 8a MiFID II ("Umschichtung von Finanzinstrumenten") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42b des bisher geltenden BankG.

Ziff. 8 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 9 MiFID II ("Kunde") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 8 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 9 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 10 MiFID II ("professioneller Kunde") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 9 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 10 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 11 MiFID II ("Kleinanleger") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 10 des bisher geltenden BankG. Damit wird auch der bisher gebräuchliche Begriff "nicht professioneller Kunde" beibehalten.

Ziff. 11 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 14 MiFID II ("Limitauftrag") um.

Ziff. 12 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 15 MiFID II ("Finanzinstrument") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42a des bisher geltenden BankG. Neu ergänzt wurde ein Bezug

auf die Distributed-Ledger-Technologie. Dies entspricht der neuen Terminologie des Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42a BankG.¹⁵

Ziff. 13 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 17 MiFID II ("Geldmarktinstrumente") um und entspricht Anhang 2 Abschnitt C Ziff. 2 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 14 (setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 MiFID II ("systematischer Internalisierer") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 34 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 15 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 26 MiFID II ("zuständige Behörde") um.

Ziff. 16 (Ziff. 4 VNB) ("vertraglich gebundener Vermittler") setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 29 MiFID II um und entspricht grundsätzlich Art. 3a Abs. 1 Ziff. 22 des bisher geltenden BankG. Der Passus "Weisungen oder Aufträge des Kunden in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und weiterleitet" wurde ergänzt.

Ziff. 17 (Ziff. 8 VNB) definiert den aus Art. 4 Abs. 1 Ziff. 30 MiFID II bekannten Begriff "Zweigniederlassung", der im WPDG-Kontext allerdings auch "Zweigstellen" nach dem BankG umfasst, weil dieser Begriff in der CRD benutzt wird.

Ziff. 18 (Ziff. 5 VNB) ("Querverkäufe") setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 42 MiFID II um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 42 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 19 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 43 MiFID II ("strukturierte Einlage") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 41 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 20 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 44 MiFID II ("übertragbare Wertpapiere") um.

¹⁵Vgl. dazu Bericht und Antrag Nr. 115/2023 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des Bankengesetzes, des EWR-Zentralverwahrer-Durchführungsgesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des Finanzmarktaufsichtsgesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2022/858 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen.

Ziff. 21 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 45 MiFID II ("Aktienzertifikate") um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 43 des bisher geltenden BankG.

Ziff. 22 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 47 MiFID II ("Zertifikate") um.

Ziff. 23 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 48 MiFID II ("strukturierte Finanzprodukte") um.

Ziff. 24 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 49 MiFID II ("Derivate") um.

Ziff. 25 setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 50 MiFID II ("Warenderivate") um.

Ziff. 26 ("Herkunftsmitgliedstaat") und Ziff. 27 ("Aufnahmemitgliedstaat") setzen Art. 4 Abs. 1 Ziff. 55 und 56 MiFID II um.

Ziff. 28 ("elektronische Form") setzt Art. 4 Abs. 1 Ziff. 62a MiFID II um und entspricht Art. 3a Abs. 1 Ziff. 44a des bisher geltenden BankG.

Ziff. 29 definiert parallel zum BankG den Begriff "EWR-Kreditinstitut".

Abs. 2 deckt sich weitestgehend mit Art. 3 Abs. 3 des bisher geltenden BankG, wobei nunmehr für weitere Definitionen auf das WPFG und das HPBG verwiesen wird. Zudem wird auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verwiesen.

Abs. 3 bestimmt die Geschlechtergleichbehandlung und entspricht Art. 3 Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 4 – Allgemeine organisatorische Anforderungen an Banken

Mit Art. 4 Abs. 1 wird zunächst Art. 1 Abs. 3 Bst. a sowie Art. 21 der MiFID II umgesetzt. Gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. a MiFID II gelten für zugelassene Kreditinstitute, wenn sie eine oder mehrere Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, auch die "Artikel 2 Absatz 2, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 14, Artikel 16 bis Artikel 20". Art. 4 Abs. 1 soll anwenderfreundlich auf die für Banken bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ebenfalls geltenden

organisatorischen Anforderungen des WPFG hinweisen, die in der MiFID II im Kapitel I "Zulassungsbedingungen und -verfahren" enthalten sind. Im WPFG sind diese Bestimmungen aufgrund ihrer Verortung als prudentielle Anforderungen anzusehen und deshalb für Wertpapierfirmen dort zu regeln. Aus Sicht der Banken handelt es sich nicht um prudentielle Anforderungen, sondern um Wohlverhaltenspflichten. Aus diesem Grund wird die Pflicht zur Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Banken – ähnlich wie z.B. im UCITSG – im WPDG geregelt.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass Art. 4 Abs. 1 WPDG hinsichtlich der organisatorischen Anforderungen u.a. auf Art. 3 Abs. 2 WPFG verweise. Diese Bestimmung diene jedoch der Umsetzung von Art. 2 Abs. 2 MiFID II und regle die spezifischen Ausnahmen zu den durch den Gesetzesentwurf gewährten Rechten. Im konkreten Fall umfasse die durch den Gesetzesentwurf eingeräumten Rechte nicht die Erbringung von Dienstleistungen als Gegenpartei bei Geschäften, die von staatlichen Stellen, der staatlichen Schuldenverwaltung oder von Nationalbanken getätigt würden. Spezifische organisatorische Anforderungen würden nicht erwähnt. Man bitte die Regierung daher, diesen Verweis noch einmal kritisch zu überprüfen.

Die Regierung hat die Anmerkung des LBV in der Stellungnahme geprüft. Sie teilt die Ansicht des LBV, dass es sich bei Art. 3 Abs. 2 WPFG um keine organisatorische Anforderung, sondern um eine Ausnahme vom Geltungsbereich handelt. Daher wurde in Art. 2 WPDG ein neuer Abs. 5 aufgenommen, der dort die sinngemässe Anwendung von Art. 3 Abs. 3 WPFG für Banken anordnet.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wird in Art. 4 Abs. 1 WPDG auch auf Art. 15 Abs. 1 WPFG Bezug genommen, weil der dortige Abs. 1 ebenso der Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II dient, der gemäss Art. 1 Abs. 3 Bst. a MiFID II auf Banken anwendbar ist.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Abs. 2 gestrichen. Im Sinne einer Verringerung der Komplexität wurde der Anwendungsbereich des HPBG so ausgestaltet, dass die entsprechenden Anforderungen des HPBG bereits originär aus dem HPBG heraus für alle Banken gelten. Eine Bestimmung im WPDG, die bestimmte Anforderungen des HPBG auf Banken anwendbar macht, ist daher nicht mehr notwendig.

Damit eine MiFID II-konforme Umsetzung des Art. 21 Abs. 2 MiFID II gewährleistet ist, wird Art. 4 um einen entsprechenden Abs. 2 ergänzt. Art. 21 Abs. 2 Satz 2 MiFID II besagt, dass "Wertpapierfirmen den zuständigen Behörden alle wichtigen Änderungen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erstzulassung mitteilen". Sinngemäss wird für Banken daher normiert, dass diese die FMA über alle wichtigen Änderungen der organisatorischen Anforderungen zu informieren haben.

Der **LBV** betonte in seiner Stellungnahme, dass sich die Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen für Banken bereits aus dem BankG ergebe. Es sei daher fraglich, ob diese Bestimmung im WPDG notwendig sei. Man rege daher an, diese Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Sie teilt die Ansicht des LBV nicht. Der LBV übersieht, dass das BankG auf organisatorische Anforderungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nicht (mehr) anwendbar ist. Die entsprechende Anzeigepflicht ist daher originär im WPDG zu regeln und kann nicht entfallen, weil die MiFID II – soweit sie für Banken anwendbar ist – nur im bzw. über das WPDG umgesetzt wird.

Zu Art. 5 – Umgang mit Interessenkonflikten

Abs. 1 setzt Art. 23 Abs. 1 MiFID II um, entspricht Art. 8h des bisher geltenden BankG und legt fest, dass ein Rechtsträger angemessene Vorkehrungen zu treffen hat, um Interessenkonflikte zu erkennen.

Abs. 2 setzt Art. 23 Abs. 2 MiFID II um. Dieser wurde in Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG i.V.m. Art. 27c Abs. 3 der bisher geltenden BankV umgesetzt.

Abs. 3 setzt Art. 23 Abs. 3 Bst. a und b MiFID II um; diesbezüglich wurde die Vorgängerbestimmung in Art. 27c Abs. 4 der bisher geltenden BankV herangezogen.

Abs. 4 entspricht Art. 27c Abs. 5 der bisher geltenden BankV. Für die Offenlegung schreibt Art. 34 Abs. 4 UAbs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565¹⁶ gewisse Details vor. Insbesondere muss die Unterrichtung bzw. Offenlegung eine genaue Beschreibung der Interessenkonflikte unter Berücksichtigung der Art des Kunden enthalten. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass einzelne regelmässig auftretende Arten von Interessenkonflikten standardisiert an die Kunden (je nach deren Einstufung) offengelegt werden.

Die in Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG vorgesehene Verordnungsermächtigung ist nicht mehr erforderlich. Weitere Konkretisierungen sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 in Art. 33 und 34 sowie auch in Art. 38 bis 43 enthalten.

Zu Art. 6 – Grundsätze

Abs. 1 setzt Art. 24 Abs. 1 MiFID II um und entspricht Art. 8a Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Wie nach der bestehenden Rechtslage sind Banken und Wertpapierfirmen als Wertpapierdienstleistungserbringer verpflichtet, redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln. Abs. 1 orientiert sich somit eng am Wortlaut von Art. 24 Abs. 1 MiFID II. Die ebenso noch normierte Pflicht "durch ihr Verhalten den Ruf und das Ansehen des Berufstandes zu wahren" entspricht der bisher geltenden Fassung. Wie nach Bericht und Antrag

¹⁶Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 1).

Nr. 14/2017 gilt der Grundsatz, ehrlich, redlich und professionell zu handeln, auch gegenüber geeigneten Gegenparteien (Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II; ErwG. 86 MiFID II). Hingegen gilt die Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden nicht gegenüber dieser Kundenklasse (siehe dazu auch noch Art. 25).

Mit Abs. 2 wird Art. 24 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt; die Bestimmung ist bis auf die Verweisanpassung ident mit Art. 8a Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Wie schon im Bericht und Antrag Nr. 14/2017 betont, regelt diese Bestimmung allgemeine Grundsätze für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten. Die reine Portfolioverwaltung, bei der die Bank ein Finanzinstrument in das Kundendepot aufnimmt, ohne diesbezüglich mit dem Kunden in Kontakt zu treten, ist nicht von dieser Bestimmung erfasst. Ausdrücklich erwähnt wird der Zielmarkt. Somit stellt die Bestimmung einen Bezug zu Art. 22 WPFVG her, wo für Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente konzipieren, die Pflicht zur Durchführung eines Produktgenehmigungsverfahrens und die Bestimmung des Zielmarktes für Finanzinstrumente geregelt werden. Inhaltlich ist Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Art. 22 Abs. 5 WPFVG zu lesen. Banken und Wertpapierfirmen müssen darüber hinaus sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt. Insoweit besteht eine Verbindung zu Art. 12 über die Pflicht zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit. Nach Abs. 2 haben Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente anbieten oder empfehlen, dabei den Zielmarkt des Finanzinstruments auf der einen Seite und auf der anderen Seite die gemäss Art. 12 ff. zu beurteilende Eignung und Angemessenheit für den Kunden zu berücksichtigen. Die Bestimmung stellt somit für das Anbieten und Empfehlen von Finanzinstrumenten das Bindeglied zwischen dem Zielmarkt (Art. 22 WPFVG) und den Kundeninteressen (insbesondere Art. 12) her.

Zu Art. 7 – Pflichten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten

Art. 7 dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II und entspricht Art. 8b Abs. 1 Satz 3 und 4 des bisher geltenden BankG, der sich schon bisher eng an den Wortlaut von Art. 24 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II anlehnte.

Die sonstigen in Art. 8b des bisher geltenden BankG enthaltenen Vorgaben, vor allem betreffend die Umsetzung des Art. 16 Abs. 3 MiFID II, werden künftig im WPFG geregelt. Eine Verordnungsermächtigung ist für Art. 7 nicht erforderlich.

Der **LBV** merkte in seiner Stellungnahme an, dass die Regelungen zur Product Governance (Art. 7 WPDG und Art. 19 WPFG in der Fassung des VNB) im WPDG zu zentralisieren seien. Im Einzelnen würden sowohl Art. 7 WPDG als auch Art. 19 WPFG Regelungen zur Ausgestaltung von Finanzinstrumenten und Vertriebsstrategien im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielmärkte enthalten. Dieser Sachverhalt sei bisher in Art. 8b im bisher geltenden BankG geregelt. Für den LBV sei fraglich, weshalb die bisherige Regelung gesplittet worden sei. Es werde angeregt, die Regelungen zur Product Governance in das WPDG zu integrieren und die Regelungen im WPFG zu streichen.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Wie im Rahmen des Schwerpunkts der Vorlage ausgeführt, ist ausschliesslicher Regelungsinhalt des WPDG die Wohlverhaltensaufsicht. Aufgrund dessen enthält das WPDG anders als das bisher geltende BankG keine prudentiellen Regelungen der MiFID II, so auch nicht Art. 16 Abs. 3 MiFID II. Die Vorgangsweise erklärt sich dadurch, dass die Bestimmung aus Sicht der Wertpapierfirmen als prudentielle Anforderungen anzusehen sind, die bereits im Rahmen derer Zulassung einzuhalten sind. Diese Regelungen, die Banken nach der MiFID II ebenso einzuhalten haben, sich aber aufgrund der Neukonzeption des Aufsichtsrechts zukünftig im WPFG befinden, werden durch Verweis in Art. 4 WPDG für anwendbar erklärt.

Zu Art. 8 – Werbung und Mindeststandard für alle Kundeninformationen

Art. 8 Abs. 1 entspricht Art. 13 Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Art. 8 Abs. 2 setzt Art. 24 Abs. 3 MiFID II um. Die Bestimmung entspricht Anhang 7.1 Kapitel 1 Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Wortlaut von Abs. 1 im Einklang mit § 49 des österreichischen Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (öWAG 2018)¹⁷ wie folgt angepasst: "... müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein."

Bisher konnte die Regierung nach Art. 13 Abs. 2 des bisher geltenden BankG das Nähere mit Verordnung regeln. Eine derartige Verordnungsermächtigung ist nicht mehr vorgesehen, weil dies unmittelbar in Art. 36 der Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 konkretisiert wird.

Zu Art. 9 – Angemessene Kundeninformationen

Mit Art. 9 werden die Vorgaben der MiFID II an die allgemeinen Kundeninformationen umgesetzt (Art. 24 Abs. 4 bis 7 MiFID II). Wie schon nach dem bisherigen Recht wird damit der Zweck verfolgt, dass der Anleger seine Anlageentscheidung auf informierter Grundlage treffen kann. Wird der Endkunde über einen anderen Intermediär beraten, darf eine Bank oder Wertpapierfirma nicht davon ausgehen, dass die in diesem Gesetz geregelten Informationen dem Kunden gegenüber bereits mitgeteilt wurden, wenn der andere Intermediär nicht den Regeln dieses Gesetzes oder des VVG und damit auch nicht den Regeln der MiFID II unterliegt (z.B. ein Anwalt oder ein Treuhänder; genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 57).

Abs. 1 entspricht dem Art. 8c Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Umgesetzt wird damit Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II, wonach dem Anleger die relevanten Informationen "rechtzeitig" zu Verfügung zu stellen sind. Wie bei der MiFID II-Erstumsatzung ausgeführt, liegt Rechtzeitigkeit im Sinne der Bestimmung vor, wenn dem

¹⁷Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017.

Anleger die Information zur Verfügung gestellt wird, bevor er seine Anlageentscheidung in Form der Abgabe einer bindenden Vertragserklärung trifft (dazu und zum Folgenden Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 57; siehe auch ErwG. 83 MiFID II).

Der **LBV** merkte in seiner Stellungnahme an, dass der in Art. 9 verwendete Begriff "potenzieller Kunde" irreführend sei. Denn gegenüber einem Kunden, mit dem noch keine vertragliche Beziehung besteht, dürften keine Wertpapierdienstleistungen erbracht werden. Aus Sicht des LBV erscheine eine Unterscheidung zwischen Bestands- und Neukunden sachgerechter. Andernfalls bitte man um Klärstellung, ab welchem Zeitpunkt die auferlegten Anforderungen (wie z.B. die Bereitstellung von Informationen über die Geeignetheit und die Kosten von Finanzinstrumenten nach Art. 9 WPDG) gegenüber einem potenziellen Kunden erbracht werden müssten.

Die Regierung hat die Thematik nochmals geprüft. Wie vom LBV selbst festgehalten, ist der Begriff "potenzieller Kunde" in der MiFID II und im bisher geltenden BankG in Verwendung. Insbesondere ist der Begriff auch in der unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 zu finden, sodass eine Anpassung auf Gesetzesebene zu einem unerwünschten Auseinanderfallen der Terminologie des nationalen Rechts und des EWR-Rechts führen würde. Zuletzt ist aus rechtsvergleichender Sicht darauf hinzuweisen, dass der Begriff "potenzieller Kunde" auch im öWAG 2018 und dWpHG¹⁸ verwendet wird. Aus diesen Gründen wird die Terminologie beibehalten.

Von Banken und Wertpapierfirmen, die eine Anlageberatung leisten, wird nach Abs. 1 Bst. a verlangt, dass sie den Kunden rechtzeitig vor der Beratung über die in Bst. a abschliessend aufgezählten Umstände informieren. Diese

¹⁸Gesetz über den Wertpapierhandel (Wertpapierhandelsgesetz), BGBl. I 1998 S. 2708.

Informationspflicht nach Abs. 1 Bst. a gilt nach dem Wortlaut der MiFID II und des Gesetzes nur bei der Anlageberatung, nicht aber bei anderen Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen. Aufzuklären ist der Kunde nach Umsetzung der MiFID II auch darüber, ob die Beratung unabhängig geleistet wird. Zum Begriff der "unabhängigen Beratung" wird auf die Ausführungen im Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 58 ff. verwiesen.

Gemäss Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 ist auch darüber zu informieren, ob dem Kunden eine regelmässige Beurteilung über die Eignung der Finanzinstrumente, die den Kunden empfohlen werden, geboten wird. Zudem wird von Banken und Wertpapierfirmen verlangt, dass sie ihren Kunden die Gründe für die Empfehlung, die sie ihnen geben, erläutern. Diese Bestimmungen setzen Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. a Unterbst. iii MiFID II in enger Anlehnung an den Wortlaut um.

Wie nach Art. 8c Abs. 2 Bst. b des bisher geltenden BankG sind dem Kunden gemäss Abs. 1 Bst. b die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen zur Verfügung zu stellen. Der Anwendungsbereich der Bestimmung ist im Unterschied zu Bst. a nicht auf die Anlageberatung beschränkt. Diese – schon bisher in Liechtenstein geltende – Bestimmung geht auf Art. 25 Abs. 5 MiFID II zurück, wonach Rechte und Pflichten der Vertragsparteien auch durch einen Verweis auf andere Dokumente oder Rechtstexte aufgenommen werden können.

In Abs. 1 Bst. c wird Art. 24 Abs. 4 UAbs. 1 Bst. b MiFID II umgesetzt; dies entspricht Art. 8c Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG.

Übernommen wird in Abs. 1 Bst. d die bisher in Art. 8c Abs. 2 Bst. d enthaltene Informationspflicht über die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen. Wie schon in den Erläuterungen zum bisher geltenden BankG klargestellt, können die Informationen über die Ausführungsplätze auch auf einer Webseite veröffentlicht werden und Informationen zu

den Handelsplätzen dürfen auch mittels eines Weblinks zum betreffenden Handelsplatz zur Verfügung gestellt werden. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage erfolgte eine Verweisanpassung auf Art. 20 WPDG. Dies entspricht dem Verweis auf Art. 8e des bisher geltenden BankG.

Wie bereits vor Umsetzung der MiFID II können sämtliche der Informationen nach Art. 9 Abs. 1 in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 5). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 1 genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II.

Abs. 2 wurde im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage, wo er als Abs. 5 Satz 3 enthalten war, neu als Abs. 2 geregelt. Die Bestimmung resultiert aus Art. 29a Abs. 1 MiFID II und schränkt die Anforderungen von Art. 9 Abs. 1 Bst. e WPDG für professionelle Kunden für die Erbringung der Anlageberatung oder der Portfolio-Verwaltung ein. Er entspricht Art. 8c Abs. 2a des bisher geltenden BankG. Aus diesem Grund haben sich die nachfolgenden Absätze verschoben.

Abs. 3 (Abs. 2 VNB) entspricht Art. 8c Abs. 3 des bisher geltenden BankG und präzisiert die in Abs. 1 Bst. e enthaltene Pflicht zur Information über sämtliche Kosten und Nebenkosten. Im zweiten und dritten Satz dieses Absatzes ist eine Sonderregelung für die Information über Kosten und Nebenkosten enthalten. Es genügt demnach die Angabe einer Gesamtsumme der Kosten, die es dem Kunden ermöglichen soll, die kumulative Wirkung aller Kosten auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Abweichendes gilt nur, wenn der Kunde ausdrücklich eine in Einzelposten aufgegliederte Aufstellung der Kosten und Nebenkosten verlangt. Dies dient der Umsetzung von Art. 24 Abs. 4 Bst. c UAbs. 2 MiFID II. Auch die in Abs. 3 näher geregelte Pflicht über die Offenlegung sämtlicher Kosten kann in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden (vgl. Abs. 5 Satz 1). Daraus folgt, dass keine individuelle Aufklärung jedes einzelnen potenziellen Kunden über die in Abs. 3

genannten Punkte geschuldet ist. Dies entspricht wiederum dem Wahlrecht in Art. 24 Abs. 5 MiFID II. Da es sich um eine Information handelt, die dem Kunden rechtzeitig vor seiner Anlageentscheidung zur Verfügung zu stellen ist (Abs. 4 konkretisiert Abs. 2 Bst. e), sind ex-ante-Informationen gemeint. Nicht gemeint ist ein Reporting ex-post über bereits erbrachte Dienstleistungen (z.B. Brokerage Fees aus bereits vorgenommenen Wertpapiertransaktionen). Ein ex-post-Reporting über die Kosten von bereits erbrachten Dienstleistungen kann erst nach deren Erbringung erfolgen, nicht aber bereits vor der Anlageentscheidung des Kunden.

Abs. 4 und 5 (Abs. 3 und 4 VNB) entsprechen Art. 8c Abs. 3a und 3b des bisher geltenden BankG sowie Anhang 7.1 Kapitel I Abschnitt A Abs. 4 der bisher geltenden BankV, die beide dazu dienen, den im Rahmen des sog. MiFID-"Quick Fix" eingeführten Art. 24 Abs. 4 UAbs. 3 MiFID II umzusetzen. Die Bestimmungen regeln, unter welchen Bedingungen die Informationen über Kosten und Gebühren nach Geschäftsabschluss, entweder in elektronischer Form oder auf Papier, wenn nicht-professionelle Kunden darum ersuchen, übermittelt werden können, wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wurde. Sprachlich erfolgt eine Orientierung am bisher geltenden BankG.

Der **LBV** regte in seiner Stellungnahme angesichts der Vielzahl der Kommunikationskanäle im digitalen Zeitalter an, den ursprünglichen Abs. 4 dahingehend zu überarbeiten, dass er alle Kommunikationsmittel umfasse, die einen Nachweis in Schriftform oder durch Sprachaufzeichnung ermöglichen.

Die Regierung anerkennt zwar den Wunsch des LBV, die im WPDG verwendete Terminologie ist jedoch vor dem Hintergrund der europäischen Bestimmung zu sehen. Abs. 5 entspricht Art. 24 Abs. 4 UAbs. 3 MiFID II, demzufolge eine Bank oder Wertpapierfirma "[z]usätzlich zu den Anforderungen des Unterabsatzes 3 [...] dem Kunden die Möglichkeit einräumen [muss], vor Abschluss des Geschäfts über das

Telefon Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten." Die Regierung betont allerdings, dass die vorliegende Bestimmung einer (freiwilligen) Bereitstellung über andere Kommunikationsmittel freilich nicht entgegensteht.

Abs. 6 Satz 1 (Abs. 5 Satz 1 VNB) setzt in teilweiser Anlehnung an § 48 Abs. 1 des öWAG 2018 den Art. 24 Abs. 5 erster Satz MiFID II um. Abs. 6 Satz 2 setzt Art. 24 Abs. 5 letzter Satz MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 4 des bisher geltenden BankG (i.d.F. Bericht und Antrag Nr. 52/2022¹⁹). Im Sinne der Verhältnismässigkeit soll von dem in der MiFID II vorgesehenen Wahlrecht, Informationen in standardisierter Form zuzulassen, Gebrauch gemacht werden. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage erfolgte eine Anpassung an den Wortlaut der MiFID II. Der ursprüngliche Abs. 5 Satz 3 wurde neu als Abs. 2 geregelt (s.o.). Ausserdem wurden im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage Verweisanpassungen vorgenommen. Bezüglich des verwendeten Begriffs des potenziellen Kunden verweist die Regierung bereits auf die Ausführungen zu Abs. 1.

Abs. 7 bis 9 (Abs. 6 bis 8 VNB) setzen Art. 24 Abs. 5a MiFID II um und entsprechen Art. 8c Abs. 4a bis 4c des bisher geltenden BankG. Abs. 7 legt aufgrund Art. 24 Abs. 5a UAbs. 1 MiFID II bei der Zurverfügungstellung von Informationen die elektronische Form als Standard fest. Im Einklang mit Art. 24 Abs. 5a UAbs. 1 MiFID II soll es auf Wunsch von nichtprofessionellen Kunden die Möglichkeit der Papierform geben. Die in Art. 24 Abs. 5a UAbs. 3 MiFID II vorgezeichnete Vorgehensweise der Zurverfügungstellung von Informationen wird in Abs. 8 vorgeschrieben und die im UAbs. 3 letzter Satz vorgesehene Ausnahme davon in Abs. 9. Die Banken und Wertpapierfirmen werden verpflichtet, bestehende Kunden, die bislang gemäss diesem Gesetz zur Verfügung zu stellende Informationen in Papierform erhalten,

¹⁹Bericht und Antrag Nr. 52/2022 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Abänderung des EWR-Wertpapierprospekt-Durchführungsgesetzes, des Bankengesetzes, des Vermögensverwaltungsgesetzes und des EWR-Verbriefungs-Durchführungsgesetzes (Massnahmenpaket für die Erholung der Kapitalmärkte).

mindestens acht Wochen vor einer Umstellung auf elektronische Übermittlung von Informationen in Kenntnis zu setzen und auf die Wahlmöglichkeit zwischen Papier- und elektronischer Form hinzuweisen. Bei Ausbleiben einer Mitteilung durch den Kunden innert einer achtwöchigen Frist ab Zustellung der Inkenntnissetzung wird automatisch eine Umstellung auf die elektronische Form vorgenommen. Bezüglich des verwendeten Begriffs des potenziellen Kunden verweist die Regierung bereits auf die Ausführungen zu Abs. 1.

Abs. 10 (Abs. 9 VNB) setzt Art. 24 Abs. 6 MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 5 des bisher geltenden BankG. Zweck der Regelung ist es wie bisher, eine Verdoppelung von Informationspflichten bei der Erbringung von bestimmten Wertpapierdienstleistungen zu vermeiden. Sofern eine entsprechende Information in Bezug auf ein Finanzprodukt bereits nach einem anderen Gesetz vorgeschrieben ist, sind die Informationspflichten von Abs. 1 bis 9 sowie Art. 8 nicht anzuwenden. Nach dem Wortlaut von Abs. 10 bezieht sich die Ausnahme auf andere Bestimmungen in den Bereichen Banken und Konsumkredite. Der Wortlaut orientiert sich, wie in den Erläuterungen zum bisher geltenden BankG betont, an Art. 24 Abs. 6 MiFID II ("anderen Bestimmungen des Unions-[EWR]-rechts in den Bereichen Kreditinstitute und Verbraucherkredite unterliegt"), was bei der Auslegung des Abs. 10 zu berücksichtigen ist. Trotz des durch die MiFID II vorgegebenen Wortlauts greift die Ausnahme des Abs. 10 bei Konsumkrediten im Regelfall nicht (siehe näher Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 62). ErwG. 78 der MiFID II spricht dafür, dass Abs. 10 weit auszulegen ist und z.B. auch die Informationspflichten für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach Art. 70 ff. des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)²⁰ erfasst sind (vgl. bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 63).

²⁰ Gesetz vom 28. Juni 2011 über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG), LGBl. 2011 Nr. 295.

Abs. 11 (Abs. 10 VNB) setzt Art. 24 Abs. 11 MiFID II um und entspricht Art. 8c Abs. 6 des bisher geltenden BankG. Es handelt sich um eine Sonderregelung für sogenannte Querverkäufe. Dieser Begriff wird in Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 definiert. Weitere Ausführungen enthalten die Erläuterungen hierzu. Abs. 11 verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen, die Querverkäufe im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Ziff. 3 anbieten, ihre Kunden rechtzeitig über bestimmte Umstände zu informieren. Einerseits trifft den Anbieter eine Informationspflicht darüber, ob die angebotenen gekoppelten Dienstleistungen bzw. Produkte auch einzeln, also getrennt voneinander, bezogen werden können. Dabei handelt es sich nur um eine Informationspflicht, ob eine Möglichkeit des getrennten Erwerbs der Einzelbestandteile überhaupt angeboten wird, nicht aber um eine Pflicht, die einzelnen Bestandteile jedenfalls auch getrennt voneinander anzubieten. Andererseits ist dem Kunden rechtzeitig vor Vertragsabschluss für jeden einzelnen Bestandteil des angebotenen Pakets ein getrennter Kostennachweis zu erbringen. Jeder Kostennachweis für einen Einzelbestandteil wird den Vorgaben von Art. 9 Abs. 1 Bst. e und Abs. 3 genügen müssen. Die Information ist bereits im Rahmen der Beratung und nicht erst bei einer konkreten Anlageentscheidung notwendig, weil gerade die verschiedene Kostenstruktur ausschlaggebend für eine Anlageentscheidung sein kann. Darüber hinaus verpflichtet Satz 2 die Bank oder Wertpapierfirma zu einer speziellen Risikoauflärung über Einzelbestandteile des Querverkaufs und auch über die Wechselwirkungen der einzelnen Risiken, beispielsweise bei einem endfälligen Fremdwährungskredit mit Tilgungsträger über das Wechselkurs-, Zinsänderungs- und das Tilgungsträgerisiko und deren wechselseitigen Wirkungsweisen. Diese Informationspflicht besteht aber nur, wenn sich das Risiko des Gesamtpakets von den Risiken der Einzelbestandteile unterscheidet.

Abs. 12 (Abs. 11 VNB) dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II und entspricht Art. 8c Abs. 7 des bisher geltenden BankG. Wird die Beratung unabhängig geleistet, soll nach Art. 24 Abs. 7 Bst. a MiFID II eine ausreichend breite Palette

an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet werden, bevor eine persönliche Empfehlung abgegeben wird. Es ist nicht notwendig, dass der Berater die auf dem Markt verfügbaren Anlageprodukte aller Produkthanbieter oder Emittenten prüft, jedoch sollte die Palette an Finanzinstrumenten nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen – wie etwa Vertragsbeziehungen – zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass sie die Unabhängigkeit der Beratung gefährden. Unschädlich ist jedoch, wenn eine ausreichend breite Palette an Produkten unterschiedlicher Produkthanbieter bewertet wird und sich darunter in einem angemessenen Verhältnis auch Produkte befinden, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen zu dieser unterhalten (siehe dazu auch ErwG. 73 MiFID II).

Nicht beibehalten werden die Abs. 2 und 3 von Anhang 7.1 Kapitel I Abschnitt A der bisher geltenden BankV betreffend Angemessenheit der Kundeninformationsdokumente bei Anteilen an einem OGAW etc., die ihre EWR-rechtliche Grundlage in Art. 34 Richtlinie 2006/73/EG (sog. "MiFID Implementing Directive") hatten. Mittlerweile wird diese Materie in Art. 50 Abs. 4 und Art. 51 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 abschliessend geregelt. Eine darüberhinausgehende, autonome Regelung durch den liechtensteinischen Gesetzgeber ist nicht zulässig.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8c Abs. 11 des bisher geltenden BankG ist in Bezug auf die angemessenen Kundeninformationen nicht notwendig.

Zu Art. 10 – Gewährung und Annahme von Zuwendungen

Art. 10 regelt die Grundsätze in Bezug auf Zuwendungen.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b MiFID II und Art. 24 Abs. 8 MiFID II; die Bestimmung entspricht Art. 8c Abs. 8 des bisher geltenden BankG, wobei im Unterschied zu Bericht und Antrag Nr. 52/2022 bei der Anlageberatung das Wort „unabhängige“ ergänzt wurde (siehe dazu auch ErwG. 74 MiFID II). Banken und Wertpapierfirmen sind hiernach weiterhin berechtigt, Vertriebsentschädigungen anzunehmen, müssen diese aber nach Erhalt sobald wie möglich an den betreffenden Kunden abführen. Rechtzeitig ist die Herausgabe innerhalb einer angemessenen Frist, wobei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen ist. Wie schon im Bericht und Antrag Nr. 14/2017 festgehalten, ist die angemessene Frist der Weitergabe im Einzelfall zu beurteilen und daher keiner allgemeingültigen Regelung zugänglich. Banken und Wertpapierfirmen ist es somit nicht gestattet, etwaige Zahlungen von Dritten von den Gebühren, die der Kunde der Bank oder Wertpapierfirma schuldet, abzuziehen (vgl. ErwG. 74 MiFID II). Da die Pflicht zur Abgabe aller erhaltener Vorteile von Dritten, insbesondere von Vertriebsentschädigungen, an den Kunden bloss dann gilt, wenn sich die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden gegenüber als unabhängig deklariert hat, kann sich eine Bank oder Wertpapierfirma auch als nicht unabhängig gegenüber dem Kunden erklären und ist dann weiterhin berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen und zu behalten. Schliesslich normiert Abs. 1 in Umsetzung von Art. 24 Abs. 7 Bst. b letzter Satz und Abs. 8 letzter Satz MiFID II noch die Ausnahme für kleinere, nicht-monetäre Vorteile. Diese sind aber unmissverständlich offenzulegen.

Abs. 2 und 3 setzen die europäische Vorgabe von Art. 24 Abs. 9 MiFID II um und halten fest, unter welchen grundlegenden Voraussetzungen eine Gewährung oder Annahme von Zuwendungen zulässig ist. Sie sind inhaltlich ident mit Art. 8c Abs. 9 und 10 des bisher geltenden BankG. Art. 8h Abs. 3 des bisher geltenden BankG wird nicht mehr in das WPDG überführt, da die Delegierte Richtlinie 2017/593 in Bezug auf die Offenlegung von Zuwendungen detaillierte Regelungen enthält, die

auf Verordnungsebene umgesetzt werden (vgl. dazu die folgenden Erläuterungen zu Abs. 4).

Abs. 4 enthält die Verordnungsermächtigung für Zuwendungen, die sowohl in Art. 8c Abs. 11 des bisher geltenden BankG und Art. 8h Abs. 4 des bisher geltenden BankG enthalten war. Damit können die in der Delegierten Richtlinie 2017/593 Kapitel IV Art. 11 bis 13 enthaltenen Konkretisierungen umgesetzt werden. Zudem soll damit Art. 24 Abs. 9a MiFID II auf Verordnungsebene umgesetzt werden, weil dieser aus systematischer Sicht mit Art. 13 der Delegierten Richtlinie 2017/593 zusammenhängt.

Zu Art. 11 – Vergütung und Bewertung der Leistung der Mitarbeiter

Art. 11 Satz 1 und 2 dienen zur Umsetzung von Art. 24 Abs. 10 MiFID II und entsprechen den Sätzen 1 und 2 des Art. 8h Abs. 2 des bisher geltenden BankG. Um Kunden zusätzlich zu schützen, ist nach ErwG. 77 MiFID II dafür zu sorgen, dass Banken und Wertpapierfirmen die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht kollidiert, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln (genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 75).

Zu Art. 12 – Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter

Mit Art. 12 wird Art. 25 Abs. 1 MiFID II umgesetzt. Die Bestimmung verpflichtet Banken und Wertpapierfirmen durch entsprechende Massnahmen zu gewährleisten, dass die zur Anlageberatung oder zur Erteilung von Informationen an Kunden eingesetzten Personen die zur Erfüllung der Wohlverhaltensregeln notwendigen Kenntnisse und Kompetenzen haben. Abs. 1 übernimmt abgesehen von Verweisanpassungen den Art. 8d Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage erfolgte eine Anpassung bei den Verweisen. Wie bisher veröffentlicht die FMA nach Abs. 1 Satz 2 die Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

Zu Art. 13 – Eignung von Anlageberatung und Portfolioverwaltung

Abs. 1 transferiert Art. 8d Abs. 2 des bisher geltenden BankG ins WPDG und dient damit zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 2 UAbs. 1 und UAbs. 2 MiFID II. Art. 13 Abs. 1 Satz 1 enthält die Kardinalpflicht zur Eignungsprüfung. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet die Bank oder Wertpapierfirma, die einen Querverkauf an einen bestimmten Kunden beabsichtigt, zur Prüfung der Eignung des gesamten Produktpakets für den Kunden.

Abs. 2 setzt den im Rahmen des MiFID-"Quick Fix" neu eingeführten Art. 25 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II um und entspricht Art. 8d Abs. 2a des bisher geltenden BankG.

Abs. 3 regelt die in Art. 29a Abs. 2 MiFID II mit dem MiFID-"Quick Fix" eingeführte Ausnahme für Art. 25 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II (und damit Art. 13 Abs. 2 WPDG) und entspricht abgesehen von Verweisanpassungen dem Art. 8d Abs. 2a des bisher geltenden BankG.

Die in Art. 8d Abs. 5 des bisher geltenden BankG enthaltene Ausnahme für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien von der Pflicht, eine Erklärung über die Eignung (und Angemessenheit) abzugeben, wird nicht übernommen, weil sich diesbezügliche Vorgaben nunmehr in der unmittelbar anwendbaren Delegierten Verordnung (EU) 2017/585 finden (siehe insb. Art. 54 Abs. 3 UAbs. 2 sowie Art. 56 Abs. 1 UAbs. 2 für professionelle Kunden).

Eine Verordnungsermächtigung wie in Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 14 – Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen

Art. 14 entspricht Art. 8d Abs. 3 des bisher geltenden BankG und regelt die Prüfung der Angemessenheit bei sonstigen Wertpapierdienstleistungen. Damit erfolgt die Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1, 2 und 3 MiFID II. Zur besseren

Übersichtlichkeit wird in Abs. 1 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II, in Abs. 2 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II und in Abs. 3 der Art. 25 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II separat umgesetzt.

Abs. 1 Satz 1 regelt die allgemeinen Pflichten bei der Prüfung der Angemessenheit eines Produkts oder einer Wertpapierdienstleistung. Abs. 1 Satz 2 ist wiederum eine Sonderregelung für die Angemessenheitsprüfung bei Querverkäufen.

Abs. 2 regelt den Fall, dass die Bank oder Wertpapierfirma nach ordnungsgemäßer Durchführung der Angemessenheitsprüfung zum Ergebnis gelangt, dass die vom Kunden gewünschte Wertpapierdienstleistung bzw. das Finanzinstrument nicht angemessen ist.

Abs. 3 betrifft den Fall, in dem die vom Kunden gemachten Angaben überhaupt fehlen oder unzureichend sind.

Abs. 4 normiert zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 3 UAbs. 2 und 3 MiFID II, dass die Hinweise nach Abs. 2 und 3 in standardisierter Form erfolgen können.

Zum Entfall der Ausnahme für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien von der Pflicht, eine Erklärung über die Angemessenheit (und Eignung) abzugeben, ist auf die Erläuterungen zu Art. 13 zu verweisen.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 15 – Execution-only-Geschäfte

Art. 15 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 4 MiFID II und betrifft das sogenannte Execution-only-Geschäft. Hiernach gelten die detailliert geregelten Voraussetzungen und Pflichten zur Prüfung der Eignung bzw. Angemessenheit bei Execution-only-Geschäften nicht.

Der Abs. 1 entsprechende Regelungsgehalt war in Art. 8d Abs. 4 i.V.m. Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV zu finden, wobei die zitierten Normen aufgrund teilweiser Überschneidungen (auch mit Blick auf Art. 15 Abs. 2) nunmehr zusammengefasst wurden. Damit wird Art. 25 Abs. 4 MiFID II umgesetzt. Die MiFID II verweist in Art. 25 Abs. 4 auf "Anhang 1 Abschnitt B Nummer 1", dabei muss es sich aber um einen Verweisfehler handeln; es kann nur Nummer 2 gemeint sein [siehe dazu auch die Erläuterungen zum öWAG 2018 betreffend § 58 (ErlRV 1661 BlgNR 25. GP 39), die ausdrücklich auf "Anhang I Abschnitt B Nummer 2" Bezug nehmen].

Abs. 2 dient zur Umsetzung der Aufzählung in Art. 25 Abs. 4 Bst. a bis d MiFID II und hat die Vorgängerregelung in Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 4 Bst. a UAbs. 2 bis 4 MiFID II; der Wortlaut entspricht Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 3 der bisher geltenden BankV. Vollständigkeitshalber ist noch anzumerken, dass die Anwendung des Beschlusses dessen Übernahme in das EWR-Abkommen voraussetzt.

Bisher konnte die Regierung Näheres u.a. "zur Ausnahmebestimmung bei Execution-only-Geschäften" mit Verordnung regeln (Art. 8d Abs. 6 des bisher geltenden BankG). Eine derartige Verordnungsermächtigung ist nicht mehr notwendig.

Zu Art. 16 – Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Art. 16 dient der Umsetzung von Art. 25 Abs. 5 MiFID II betreffend Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Die Norm übernimmt den Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 4 Satz 1 der bisher geltenden BankV. Noch anzumerken ist, dass Banken und Wertpapierfirmen bereits nach Art. 9 Abs. 1 Bst. b Kunden und potenziellen Kunden rechtzeitig in verständlicher Form angemessene Informationen u.a. über die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen

zur Verfügung zu stellen haben (siehe Erläuterungen zu Art. 9). Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt A Abs. 4 Satz 2 der bisher geltenden BankV wird daher nicht übernommen.

Zu Art. 17 – Berichtspflichten gegenüber den Kunden

Mit Art. 17 wird Art. 25 Abs. 6 MiFID II umgesetzt und Berichtspflichten gegenüber den Kunden i.Z.m. bereits ausgeführten Geschäften aufgestellt, aber auch der mit der Geeignetheitserklärung zusammenhängende Eignungsbericht geregelt.

Abs. 1 entspricht vom Regelungsinhalt dem Art. 8g Abs. 1 des bisher geltenden BankG und Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 1 der bisher geltenden BankV. Aufgrund von Überschneidungen der zitierten Bestimmungen mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 (siehe insb. Art. 59 dieser Delegierten Verordnung) ist die Bestimmung allerdings an dem nahe an der MiFID II umgesetzten Art. 19 Abs. 1 VVG nachgebildet. EWR-rechtliche Grundlage ist jeweils der Art. 25 Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II.

Abs. 2 dient zur Umsetzung des Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 MiFID II und übernimmt den Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 3, welcher der Umsetzung von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 3 Bst. a und b MiFID II dient, war in Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 3 Bst. a und b der bisher geltenden BankV enthalten.

Abs. 4 stimmt mit dem Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 4 der bisher geltenden BankV überein und setzt Art. 25 Abs. 6 UAbs. 4 MiFID II um.

Abs. 5 normiert die zweite mit dem MiFID-"Quick Fix" in Art. 29a Abs. 2 MiFID II eingeführte Ausnahme für Art. 25 Abs. 6 MiFID II, der in Art. 17 umgesetzt wird. Dies entspricht im Übrigen Art. 13 Abs. 3.

Zu Art. 18 – Ausnahme für Wohnimmobilienkreditverträge

Art. 18 dient zur Umsetzung von Art. 25 Abs. 7 MiFID II und entspricht, bis auf die Verweisanpassung, dem Anhang 7.1 Kapitel II Abschnitt B Abs. 5 der bisher geltenden BankV. Die Norm betrifft den Sonderfall, dass eine Wertpapierdienstleistung mit einer Wohnimmobilienkreditierung zusammentrifft.

Zu Art. 19 – Pflichten bei Dienstleistungserbringung

Art. 19 setzt Art. 26 MiFID II um. Die Umsetzung von Art. 26 MiFID II erfolgte bisher in Art. 8I BankG, der sich eng am Wortlaut des Art. 26 MiFID II orientierte (siehe bereits Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 79). Die Bestimmung betrifft den arbeitsteiligen Vertrieb und dient der Abgrenzung der einzelnen Verantwortungsbereiche der beteiligten Rechtsträger, wenn diese bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen zusammenwirken.

Abs. 1 entspricht Art. 8I Abs. 1 des bisher geltenden BankG und setzt Art. 26 UAbs. 1 MiFID II um. Danach wird die Verantwortung für die Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma etc. dem anweisenden Rechtsträger zugeordnet.

Abs. 2 übernimmt den bisherigen Art. 8I Abs. 2 BankG und setzt Art. 26 UAbs. 2 MiFID II um. Auch hier wird eine Art Vertrauensgrundsatz statuiert, wonach die kundenfernere Bank oder Wertpapierfirma auf die Angaben bzw. auf die Rechtskonformität des Verhaltens des kundennäheren Rechtsträgers vertrauen darf.

Abs. 3 war in Art. 8I Abs. 3 des bisher geltenden BankG geregelt und dient zur Umsetzung von Art. 26 UAbs. 3 MiFID II. Hiernach trägt die kundenfernere Bank oder Wertpapierfirma die Verantwortung für die Ausführung des Geschäfts.

Zu Art. 20 – Kriterien

Mit Art. 20 werden die in Art. 27 Abs. 1 bis 3 MiFID II enthaltenen allgemeinen Vorgaben zur Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen

umgesetzt. Weitere Bestimmungen, die zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 4 bis 8 MiFID II dienen, sind die nachstehend erläuterten Art. 21 und 22. Die diesbezüglich vorgenommene Gliederung dient der besseren Übersichtlichkeit und orientiert sich an den Parallelbestimmungen im VVG (Art. 16a bis 16c).

Abs. 1 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV und dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II. Vollständigkeitshalber ist noch anzumerken, dass Satz 1 zudem Art. 8e Abs. 1 des bisher geltenden BankG und Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 1 der bisher geltenden BankV entspricht.

Mit Abs. 2 wird ident zu Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 2 der bisher geltenden BankV der Art. 27 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II und überführt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 3 der bisher geltenden BankV.

Abs. 4 setzt Art. 27 Abs. 2 MiFID II um. Die Vorgängerbestimmung war in der bisher geltenden BankV in Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt A Abs. 4 enthalten. Dabei wird neben Bestimmungen des WPDG nun auch auf Art. 21 des WPFG verwiesen, weil dieser zur Umsetzung der Interessenkonfliktregelungen nach Art. 16 Abs. 3 MiFID II dient.

In Abs. 5 wird der Art. 8e Abs. 2 des bisher geltenden BankG übernommen. Damit wird Art. 27 Abs. 3 UAbs. 1 Halbsatz 2 umgesetzt. Wie schon zum bisher geltenden BankG festgehalten, sollen die beiden in Art. 27 Abs. 3 MiFID II enthaltenen Pflichten in zwei getrennten Absätzen geregelt werden, um deren unterschiedlichen Regelungsgehalt zu unterstreichen (vgl. Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 72).

Abs. 6 entspricht Art. 8e Abs. 3 des bisher geltenden BankG und setzt damit dem verbliebenen Teil von Art. 27 Abs. 3 UAbs. 1 MiFID II um.

Die Verordnungsermächtigung in Art. 8e Abs. 4 des bisher geltenden BankG ist nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 21 – Grundsätze der Auftragsausführung

Mit Art. 21 werden unter der Überschrift "Grundsätze der Auftragsausführung" weitere die Verpflichtung zur kundengünstigsten Ausführung von Aufträgen betreffende Bestimmungen des Art. 27 Abs. 4 und 5 MiFID II überführt. Zur Gliederung wird auf die Erläuterung bei Art. 20 verwiesen.

Mit Abs. 1 wird Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 1 der bisher geltenden BankV übernommen. Dies dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 4 MiFID II.

Abs. 2 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 2 der bisher geltenden BankV und setzt damit Art. 27 Abs. 5 UAbs. 1 MiFID II um.

Abs. 3 übernimmt Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 3 der bisher geltenden BankV, womit Art. 27 Abs. 5 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt wird.

Abs. 4 ist ident zu Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 4 der bisher geltenden BankV und dient der Umsetzung von Art. 27 Abs. 5 UAbs. 3 MiFID II.

Zu Art. 22 – Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten

Mit Art. 22 werden noch die in Art. 27 Abs. 6 bis 8 MiFID II enthaltenen Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten umgesetzt. Zur Gliederung wird auf die Erläuterung bei Art. 20 verwiesen.

Abs. 1 entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 5 der bisher geltenden BankV und setzt Art. 27 Abs. 6 UAbs. 1 MiFID II um. Im Einklang mit der berichtigten Fassung der MiFID II ist anstelle von "Handelsplätze(n)" die Rede von "Ausführungsplätze(n)".

Abs. 2 entspricht bis auf Verweisanpassungen dem Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 6 der bisher geltenden BankV und setzt damit Art. 27 Abs. 7 MiFID II um. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde Satz 2 angepasst, weil Art. 27 Abs. 7 MiFID II wie auch das geltende Recht der BankV hier nur "oder" verwenden.

Abs. 3 entspricht bis auf Verweisanpassungen dem Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt B Abs. 7 der bisher geltenden BankV und dient zur Umsetzung von Art. 27 Abs. 8 MiFID II. Als zuständige Behörde wird wie bisher die FMA benannt.

Zu Art. 23 – Grundsatz

Art. 23 dient zur Umsetzung der in Art. 28 MiFID II niedergelegten Vorgaben für die Bearbeitung von Kundenaufträgen.

Abs. 1 setzt Art. 28 Abs. 1 UAbs. 1 und 2 MiFID II um und entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt C Abs. 1 der bisher geltenden BankV. Geregelt werden Organisationspflichten für die Bearbeitung von Kundenaufträgen.

Abs. 2 enthält flankierende Verhaltenspflichten für den Fall, dass gewisse Limitaufträge nicht sofort ausgeführt werden können. Die Bestimmung setzt Art. 28 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Anhang 7.1 Kapitel III Abschnitt C Abs. 2 der bisher geltenden BankV. Die FMA wird zur zuständigen Behörde erklärt.

Zu Art. 24 – Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

Die Bestimmung regelt die Heranziehung vertraglich gebundener Vermittler und setzt Art. 29 MiFID II um. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage war im Zusammenhang mit dem Register in Abs. 1 und 4 eine Verweisanpassung vorzunehmen.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 1 und 5 MiFID II, wobei für die Registrierung vertraglich gebundener Vermittler auf Art. 33 Abs. 5 verwiesen wird. Die

Vorgängerregelung befand sich bisher in Art. 14b Abs. 1 BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Verweis auf Art. 32 Abs. 5 durch den korrekten Verweis auf Art. 32 Abs. 6 ersetzt.

Abs. 2 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 UAbs. 1 MiFID II und entspricht dem Regelungsinhalt von Art. 14b des bisher geltenden BankG und Art. 56h Bst. b der bisher geltenden BankV. Wie bisher wird das Wahlrecht in Art. 29 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II nicht ausgeübt. Dies hat auch zur Folge, dass keine weiteren Ausführungen zur Ausnahme von Banken nach Art. 1 Abs. 3 Bst. b MiFID II von dieser Bestimmung zu treffen sind.

Abs. 3 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 2 UAbs. 3 MiFID II und entspricht Art. 56h Bst. a der bisher geltenden BankV.

Abs. 4 Bst. a bis c dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 UAbs. 1 und 2 MiFID II und entspricht Art. 56i Abs. 1 Bst. a bis c der bisher geltenden BankV. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde auch in Abs. 4 der Verweis auf Art. 32 Abs. 5 durch den korrekten Verweis auf Art. 32 Abs. 6 ersetzt.

Das Wahlrecht nach Art. 29 Abs. 3 UAbs. 3 MiFID II, wonach die EWR-Mitgliedstaaten "beschließen [können], dass Wertpapierfirmen — vorbehaltlich einer angemessenen Kontrolle — überprüfen dürfen, ob die von ihnen herangezogenen vertraglich gebundenen Vermittler ausreichend gut beleumdet sind und über die Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Unterabsatz 2 verfügen", wird weiterhin nicht ausgeübt.

Abs. 5 betreffend Registerlöschung entspricht Art. 56i Abs. 2 der bisher geltenden BankV.

Abs. 6 dient zur Umsetzung von Art. 29 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II und entspricht Art. 56h Bst. c der bisher geltenden BankV. Anders als nach der bisher geltenden

BankV soll dies nunmehr in einem eigenen Absatz geregelt werden. Das in Art. 29 Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II enthaltene Wahlrecht betreffend spezielle Form der Zusammenarbeit von Aufsicht und Marktteilnehmern i.Z.m. Registrierung und Überwachung von vertraglich gebundenen Vermittlern wird erneut nicht ausgeübt (vgl. dazu und zum Folgenden Artikelgegenüberstellung im Bericht und Antrag Nr. 14/2017). Auch das in Art. 29 Abs. 6 MiFID II vorgesehene Wahlrecht, vertraglich gebundene Vermittler strengere Bestimmungen aufzuerlegen, wird erneut nicht ausgeübt.

Die bisherige Verordnungsermächtigung in Art. 14b Abs. 3 BankG ist nicht mehr notwendig und wird daher nicht übernommen.

Zu Art. 25 – Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

Die Bestimmung setzt Art. 30 MiFID II um und regelt Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien.

Abs. 1 setzt Art. 30 Abs. 1 UAbs. 1 MiFID II um, wonach bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien die Wohlverhaltensregeln grossteils gar nicht anwendbar sind. Dies entspricht Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 1 der bisher geltenden BankV, wobei der Passus "per se und" im Einklang mit Art. 30 Abs. 2 MiFID II sowie § 68 öWAG 2018 gestrichen wurde.

In Abs. 2 erfolgt die Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II und Überführung von Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 2 der bisher geltenden BankV. Die Bestimmung enthält die bereits in Art. 6 Abs. 1 enthaltene Pflicht gegenüber allen Kunden, ehrlich, redlich und professionell zu handeln und die Verpflichtung, sich fair und klar zu verhalten und den Anleger nicht in die Irre zu führen, wobei bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien dabei nicht die Pflicht zum Handeln im bestmöglichen Interesse der Kunden gilt.

Mit Abs. 3 werden wie unter Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 des bisher geltenden BankG die Art. 30 Abs. 2 UAbs. 1 und Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II umgesetzt. Es wird geregelt, welche Personen als geeignete Gegenparteien gelten. Die entsprechende Bestimmung fand sich in Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 1 Bst. a sowie Bst. b des bisher geltenden BankG. Wie schon bisher übt Liechtenstein mit Abs. 1 Bst. b das Wahlrecht nach Art. 30 Abs. 4 UAbs. 1 MiFID II aus (vgl. die Erläuterungen zur alten Rechtslage in Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 120), wonach EWR-Mitgliedstaaten "Rechtspersönlichkeiten von Drittländern, die den in Absatz 2 genannten Kategorien von Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind, als zulässige Gegenparteien anerkennen [können]."

Mit Abs. 4 wird Art. 30 Abs. 2 UAbs. 2 MiFID II umgesetzt; die Bestimmung entspricht Anhang 7.1 Kapitel IV Abschnitt C Abs. 3 der bisher geltenden BankV.

Abs. 5 Satz 1 dient zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 1 MiFID II. Die Bestimmung entspricht Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 1 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde allerdings die Formulierung leicht geändert und vor dem Wort "zwei" das Wort "mindestens" ergänzt ("Unternehmen, die mindestens zwei der drei ... genannten Bedingungen erfüllen"). Abs. 5 Satz 2 und 3 dient zur Umsetzung von Art. 30 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II und entspricht Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 2 und 3 des bisher geltenden BankG. Mit Satz 4 ("Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittländern.") wird das in Art. 30 Abs. 4 UAbs. 2 MiFID II enthaltene Wahlrecht ausgeübt (siehe Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 120 zu Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 2 Satz 4 des bisher geltenden BankG). In Abs. 5 Satz 5 wird schliesslich noch die autonome liechtensteinische Übergangsregelung hinsichtlich der einzuholenden Zustimmung beibehalten.

Abs. 6 entspricht dem im Zuge der MiFID II-Umsetzung neu eingeführten Anhang 1 Ziff. 1 Abs. 3 des bisher geltenden BankG und setzt Art. 30 Abs. 3 UAbs. 1 Satz 2 MiFID II um. Es wird, wie schon bisher, direkt auf die MiFID II verwiesen.

Zu Art. 26 – Einhaltung der organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltenspflichten

Die Norm dient zur Umsetzung von Art. 1 Abs. 4 Bst. a und b MiFID II betreffend strukturierte Einlagen. Art. 1 Abs. 4 Bst. c MiFID II wird im Kapitel Aufsicht mitgeregelt. Die Bestimmung erklärt gewisse Artikel der MiFID II auf Wertpapierfirmen und Banken für anwendbar, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten. Konkret umfasst dies Art. 9 Abs. 3, Art. 14 und 16 Abs. 2, 3 und 6 MiFID II (Bst. a), Art. 23 bis 26, Art. 28 und Art. 29, ausgenommen Art. 29 Abs. 2 UAbs. 2 und Art. 30 MiFID II (Bst. b) sowie die Art. 67 bis 75 MiFID II (Bst. c).

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die organisatorischen Anforderungen von den Banken ohnehin eingehalten werden müssten und bereits in Art. 4 WPDG (mit entsprechendem Verweis auf die Bestimmungen des WPFPG) geregelt seien, weshalb angeregt werde, die Bestimmung aus dem Gesetz zu streichen. Der LBV wies darüber hinaus darauf hin, dass in den Erläuterungen auf Art. 2 Abs. 3 Bst. a und b MiFID II hingewiesen werde; der erwähnte Absatz enthalte allerdings keinen Bst. a und b. Man bitte daher um Klarstellung, welche Bestimmung der MiFID II in Art. 26 umgesetzt werde.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Nach ErwG. 39 sind strukturierte Einlagen als eine neue Form von Anlageprodukt entstanden, die im Unterschied zu anderen strukturierten Anlagen unter keinen Rechtsakt für den Anlegerschutz auf Ebene der Union fallen. Es ist daher sinnvoll, das Vertrauen der Anleger zu stärken und die rechtliche Behandlung des Vertriebs verschiedener Standardprodukte für Privatanleger einheitlicher zu gestalten, damit ein angemessenes Mass an Anlegerschutz im ganzen EWR besteht. Deshalb wird Art. 26 beibehalten.

Die Regierung hat schliesslich auch den Verweis auf die MiFID II in den Erläuterungen geprüft. Richtigerweise muss der Verweis auf Art. 1 Abs. 4 Bst. a und b MiFID II lauten. Der Verweis in den Erläuterungen wurde daher entsprechend angepasst.

Zu Art. 27 – Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Bestimmung betreffend Verarbeitung personenbezogener Daten entspricht Art. 14c des bisher geltenden BankG. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wird auch auf die Ausübung von Anlagetätigkeiten Bezug genommen.

Zu Art. 28 – Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein

Die Errichtung einer Zweigniederlassung und damit verbundenen Aufsicht richtet sich im MiFID II-Regime nach Art. 35 MiFID II. Die dortigen Verfahrensbestimmungen zur Errichtung einer Zweigniederlassung sollen im WPFG bzw. im BankG umgesetzt werden. Art. 35 Abs. 8 UAbs. 1 und 2 MiFID II soll aufgrund der sachlichen Nähe zu den Wohlverhaltensregeln für EWR-Kreditinstitute gleichwohl in Art. 28 umgesetzt werden. Dazu überführt Abs. 1 den Art. 38 Abs. 5 VNB; eine analoge Bestimmung für Wertpapierfirmen findet sich in Art. 48 Abs. 3 Satz 1 und 4 WPFG. Das WPDG wurde an diese Bestimmungen angeglichen.

Nach Abs. 2 gilt Abs. 1 sinngemäss für EWR-Kreditinstitute, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagetätigkeiten vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben.

Abs. 3 entspricht Art. 48 Abs. 6 WPFG.

Zu Art. 29 – Befugnisse der FMA gegenüber Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten

Art. 29 regelt wie zuvor Art. 41 VNB die Befugnisse der FMA gegenüber inländischen Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten. Art. 29 setzt damit Art. 85 MiFID II um. Vergleichbare Vorgaben enthielt Art. 30d Abs. 7 und 9 des bisher geltenden BankG, wobei aus Gründen der Anwenderfreundlichkeit ein Gleichklang

mit bzw. Orientierung am WPFG erfolgte. Art. 29 wurde auf EWR-Kreditinstitute eingeschränkt, weil sich dies in Bezug auf Wertpapierfirmen bereits aus dem WPFG ergibt.

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 noch eine analoge Bestimmung zu Art. 48 Abs. 3 Satz 2 WPFG aufgenommen.

Die Abs. 2 und 3 entsprechen demgegenüber Art. 41 Abs. 1 und 2 VNB. Parallelbestimmungen finden sich in Art. 48 Abs. 7 und 8 WPFG.

Die entsprechenden Ermittlungsbefugnisse in Art. 35 Abs. 9 MiFID II, umgesetzt in Art. 39 Abs. 4, verbleiben im Kapitel IV. "Aufsicht".

Zu Art. 30 (Art. 28 VNB) – Organisation und Durchführung

Die Bestimmung dient zur Umsetzung von Art. 67 MiFID II und entspricht grds. Art. 31 des bisher geltenden BankG. Die Bestimmung betraut die FMA mit der Durchführung des WPDG, wobei auch das Landgericht genannt wird.

Die im Vernehmlassungsbericht in Bst. b genannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften wurden im Einklang mit dem BankGneu, dem WPFG und dem VVG gestrichen. Die anknüpfenden Vorschriften in Art. 33 VNB betreffend "Aufsichtsprüfung" wurden zur Gänze aus dem WPDG entfernt, weil diese über das BankG bzw. das WPFG ausreichend abgedeckt werden. Gesonderte Vorgaben für Wirtschaftsprüfer sind nur im neuen Kapitel III. "Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum" enthalten. Damit wird eine Vereinheitlichung mit dem BankG und dem WPFG erzielt. Allerdings wurde in diesem Zusammenhang im gesamten Gesetzesentwurf der Wortlaut an die Terminologie des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) angepasst.

Die übernommene Fassung wurde um einen Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 (MiFIR) ergänzt.

Zu Art. 31 (Art. 29 VNB) – Amtsgeheimnis

Art. 31 regelt das Amtsgeheimnis. Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 76 MiFID II und überführt im Wesentlichen Art. 31a des bisher geltenden BankG in das WPDG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage erfolgte eine andere Gliederung der Absätze 3 bis 5.

Abs. 1 setzt Art. 76 Abs. 1 Satz 1 MiFID II um und übernimmt Art. 31a Abs. 1 des bisher geltenden BankG. Wie in der Gesetzesvorlage zum WPFVG, dient Abs. 1 zudem zur Umsetzung von Art. 76 Abs. 4 Satz 1 MiFID II. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Wortlaut neu formuliert und an das neue BankG bzw. das WPFVG angepasst.

Abs. 2 setzt Art. 76 Abs. 1 Satz 2 MiFID II um und entspricht dem bisherigen Art. 31a Abs. 2 des bisher geltenden BankG, wobei sich der Wortlaut, wie das WPFVG, am VVG orientiert. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wird auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 abgestellt.

Abs. 3 (Abs. 4 VNB) setzt Art. 76 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Art. 31a Abs. 3 des bisher geltenden BankG.

Abs. 4 Satz 1 (Abs. 5 Satz 1 VNB) setzt Art. 76 Abs. 3 MiFID II betreffend alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen um und entspricht Art. 31a Abs. 4 Satz 1 des bisher geltenden BankG. Abs. 4 Satz 2 (Abs. 5 Satz 2 VNB) setzt Art. 76 Abs. 4 MiFID II um und entspricht Art. 31a Abs. 4 Satz 2 des bisher geltenden BankG. Hiernach dürfen vertrauliche Informationen, die gemäss diesem Gesetz erhalten werden, nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden (genauer Bericht und Antrag Nr. 14/2017, S. 104 f.).

Abs. 5 (Abs. 3 VNB) entspricht Art. 31a Abs. 2a des bisher geltenden BankG und stellt klar, dass die FMA keinen Verstoß gegen das Amtsgeheimnis begeht, wenn

sie Daten und Informationen mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einer Bank oder Wertpapierfirma austauscht.

Abs. 6 entspricht Art. 31a Abs. 5 des bisher geltenden BankG und setzt wie bisher Art. 76 Abs. 5 MiFID II um, der allerdings den Austausch mit anderen zuständigen Behörden betrifft. Die darüberhinausgehende Bezugnahme auf die Europäischen Aufsichtsbehörden wird beibehalten.

Zu Art. 32 (Art. 30 VNB) – Verarbeitung personenbezogener Daten

Artikel 32 setzt Art. 78 MiFID II um und bildet die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die FMA im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit nach diesem Gesetz. Bis auf kleinere Anpassungen (Entfall von Finanzinstituten) entspricht diese Bestimmung Art. 32 des bisher geltenden BankG.

Der ursprüngliche Art. 31 VNB zu Aufsichtsabgaben und Gebühren findet sich nunmehr als Art. 34 in Abschnitt B (FMA).

Zu Art. 33 (Art. 32 VNB) – Aufgaben und Befugnisse

Art. 33 benennt die FMA als zuständige Behörde für die Aufsicht über die Einhaltung der Anforderungen des WPDG und enthält den EWR-rechtlich vorgegebenen Katalog an Befugnissen, welche der FMA zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Art. 33 setzt die Art. 67 und 69 MiFID II um. Die diesbezügliche Vorgängerregelung war in Art. 35 des bisher geltenden BankG enthalten. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage erfolgt die Umsetzung der Verwaltungsmassnahmen nach Art. 70 MiFID II im Kapitel VI. "Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen".

Abs. 1 sieht vor, dass jeder, der zur Einhaltung einer Bestimmung des WPDG verpflichtet ist, der Aufsicht der FMA unterliegt. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurde in Abs. 1 Satz 2 in Abstimmung mit dem WPFG und dem VVG der Passus "bzw. Ersuchen an die Staatsanwaltschaft" ergänzt. Abs. 1 dient

allerdings nicht wie Art. 35 Abs. 1 des bisher geltenden BankG der Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. h, k und l MiFID II; im Sinne einer klaren Struktur der Bestimmung wird der Befugniskatalog der MiFID II nun in getrennten Absätzen geregelt. Die konkreten Befugnisse der FMA werden in Abs. 2 und 3 dargelegt. Die EWR-rechtliche Grundlage in Art. 69 Abs. 1 MiFID II unterscheidet zwischen Aufsichts-befugnissen und Ermittlungsbefugnissen. Diese Zweiteilung soll nun auch im WPDG eingeführt werden. Abs. 2 soll nur Ermittlungsbefugnisse beinhalten, Abs. 3 nur Aufsichts-befugnisse i.S.v. Eingriffsbefugnissen.

Zu den Ermittlungsbefugnissen nach Abs. 2 zählt gemäss Bst. a die Möglichkeit, die erforderlichen Unterlagen samt Kopien zu verlangen, womit Art. 69 Abs. 2 Bst. a MiFID II umgesetzt wird. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Bestimmung wie auch Bst. b und d um vertraglich gebundene Vermittler ergänzt. Zudem wurde Bst. a und b an die Formulierungen des WPFVG angepasst. In Bst. b wird Art. 69 Abs. 2 Bst. b MiFID II umgesetzt. Bst. c übernimmt unter sprachlicher Anpassung Art. 35 Abs. 2 Bst. b des bisher geltenden BankG, der insb. Art. 69 Abs. 2 Bst. c MiFID II umsetzt. Die sehr allgemein gehaltene Befugnis in Art. 35 Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG zum Erlass von Entscheidungen, Handlungs-, Unterlassungs- und Feststellungsverfügungen stammt ursprünglich aus dem chBankG. Dieser Buchstabe wird – wie im neuen BankG – nicht ins WPDG übernommen, da sich der Inhalt dieser Bestimmung bereits aus Art. 25 ff. Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG²¹) ergibt. Mit Bst. d, der Art. 35 Abs. 2 Bst. t des bisher geltenden BankG entspricht, wird Art. 69 Abs. 2 Bst. d MiFID II umgesetzt. Dabei entfällt auch der Verweis auf Finanzinstitute (siehe zum Finanzinstitutsbegriff schon die Erläuterungen zum Geltungsbereich). Die Bst. e und f dienen zur Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. g und i MiFID II, die in dieser Klarheit bis dato noch nicht umgesetzt waren. Zudem wurde der Bst. f VNB, wonach die FMA befugt war,

²¹Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG) vom 28. Juni 2004, LGBl. 2004 Nr. 175.

"den Verdacht strafbarer Handlungen nach § 53 der Strafprozessordnung an die Staatsanwaltschaft oder die Landespolizei anzuzeigen" bei Abs. 2 gestrichen, aber dafür in etwas abweichender Form bei Abs. 3 Bst. a integriert.

Abs. 3 normiert – wie bereits ausgeführt – die Eingriffsbefugnisse der FMA. Bst. a setzt zum einen Art. 69 Abs. 2 Bst. e MiFID II um und entspricht damit Art. 35 Bst. f des bisher geltenden BankG; zum anderen dient die Bestimmung neu im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage auch zur Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. h MiFID II. Bst. b überführt Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG. Bst. c und d, die nur implizit durch Art. 30 Abs. 1 des bisher geltenden BankG geregelt wurden, finden nun in Umsetzung von Art. 69 Abs. 2 Bst. k und l MiFID II ausdrücklich Eingang in den Katalog. Bst. e entspricht Art. 35 Abs. 2 Bst. d des bisher geltenden BankG, wonach die FMA generell die Kompetenz hat, öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen, was in Art. 69 Abs. 2 Bst. q MiFID II vorgegeben ist. In Bst. e war ein Verweis auf die Art. 21a und 25a FMAG einzufügen, um das Verhältnis zur besonderen Veröffentlichungsbestimmung nach Art. 51 zu regeln. Bst. f, der Art. 35 Abs. 2 Bst. p des bisher geltenden BankG entspricht, setzt Art. 69 Abs. 2 Bst. s MiFID II um, wonach der Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen unter bestimmten Voraussetzungen ausgesetzt werden kann. Bst. g betreffend Produktgenehmigungsverfahren setzt Art. 69 Abs. 2 Bst. t MiFID II um. Durch Bst. h, der mit Art. 35 Abs. 2 Bst. r des bisher geltenden BankG ident ist, wird Art. 69 Abs. 2 Bst. u MiFID II umgesetzt, wonach die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung verlangt werden kann. Neu in Abs. 3 aufgenommen wurde Bst. i, der die ursprünglich in Art. 45 VNB vorgesehene Ermächtigung für die Regierung vorsah, durch eine Verordnung Produktinterventionsmassnahmen nach Art. 42 MiFIR zu ergreifen. Im Zuge des Projekts Neukonzeption wurden die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen für Produktinterventionsmassnahmen erneut analysiert und ebenso die Umsetzung dieser Befugnisse in Österreich und Deutschland miteinbezogen. Nach den

EWR-rechtlichen Grundlagen muss die FMA diese Produktinterventionsmassnahmen als zuständige Behörde setzen können. Daher wurde Art. 45 VNB sowie die dazugehörigen Erläuterungen gestrichen und die Befugnis der FMA in Art. 33 Abs. 3 WPDG entsprechend angepasst. Im Einklang mit der allgemein gehaltenen Befugnisnorm in Deutschland in § 6 WpHG (und § 15 WpHG betreffend Vermögensanlagen) sowie der konkreteren Befugnis in Österreich in § 90 Abs. 3 Ziff. 15 WAG 2018 soll die FMA gemäss dem neuen Bst. i daher die Produktinterventionen setzen können. Dazu steht der FMA nach dem Landesverwaltungspflegegesetz (LVG)²² das Instrument der Allgemeinverfügung zur Verfügung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass Produktinterventionsmassnahmen in Deutschland ebenfalls per Allgemeinverfügung erfolgten.²³

Wie bisher wird Art. 69 Abs. 2 Bst. r MiFID II, der das Anfordern von Aufzeichnungen von Datenübermittlungen, die sich im Besitz eines Telekommunikationsbetreibers befinden, regelt, nicht umgesetzt. ErwG. 144 UAbs. 2 MiFID II verweist selbst darauf, dass eine Umsetzung nur soweit notwendig ist, als dies nach nationalem Recht zulässig ist. Dies ist nach dem liechtensteinischen Kommunikationsgesetz (KomG²⁴) und der Strafprozessordnung (StPO²⁵) nicht der Fall. Konkret ist es nach dem Kommunikationsgesetz nicht zulässig, dass Verkehrsdaten, wobei es sich um eine Art von Vorratsdaten handelt, für ein Administrativverfahren angefordert

²²Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.

²³Vgl. z.B. BaFin, Allgemeinverfügung – Produktintervention bezüglich Futures, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Aufsichtsrecht/Verfuegung/vf_20220930_Allgemeinverfuegung_Produktintervention_beueglich_Futures.html;jsessionid=A4A3FBEBDD81253B989E45A9A9CA8DAE.1_cid500.

²⁴Gesetz vom 17. März 2006 über die elektronische Kommunikation (Kommunikationsgesetz; KomG), LGBl 2006 Nr. 91.

²⁵Strafprozessordnung (StPO) vom 18. Oktober 1988, LGBl. 1988 Nr. 62.

werden können, weshalb hier keine Befugnis der FMA festgehalten werden kann (vgl. auch Bericht und Antrag Nr. 7/2017,²⁶ S. 29 f.).

Abs. 4 (Abs. 5 VNB) sieht in Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen vor, dass die FMA gegenüber Banken auch von allen Befugnissen nach dem BankG Gebrauch machen kann, wenn es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem WPDG oder der MiFIR erforderlich ist oder eine Bank gegen eine Bestimmung der genannten Rechtsakte verstösst. Dasselbe ist für Wertpapierfirmen vorgesehen, denen gegenüber die FMA von allen Befugnissen nach dem WPFG Gebrauch machen kann, auf die nun auch Bezug genommen wird.

Nach Abs. 5 (Abs. 6 VNB) hat die FMA entsprechend Art. 35 Abs. 8 Bst. c des bisher geltenden BankG und in Umsetzung von Art. 29 Abs. 3 UAbs. 4 MiFID II noch ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das vertraglich gebundene Vermittler einzutragen sind.

Zu Art. 34 (Art. 31 VNB) – Aufsichtsabgaben und Gebühren

Der Artikel betrifft die Aufsichtsabgaben und Gebühren und verweist hierfür, wie Art. 30 des bisher geltenden BankG, auf die Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung. Die Bestimmung fand sich ursprünglich in Art. 31 VNB, soll aber nun in Abschnitt B (FMA) geregelt werden.

Zu Art. 35 (Art. 34 VNB) – Strafbehörde

Wie nach Art. 41 des bisher geltenden BankG ist das Landgericht als Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 47 zuständig.

²⁶Bericht und Antrag Nr. 7/2017 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend den Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz; EWR-MDG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze.

Zu Art. 36 (Art. 35 VNB) – Grundsatz

Art. 36 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit anderen inländischen Behörden und entspricht Art. 31b des bisher geltenden BankG.

Abs. 1 überführt Art. 31b Abs. 1 des bisher geltenden BankG.

Abs. 2 übernimmt Art. 31b Abs. 1a des bisher geltenden BankG.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurden, wie in Art. 143 BankG, die öffentlichen Stellen gestrichen.

Die **DSS** führt in Bezug auf Art. 35 Abs. 2 WPDG aus, dass diese Ermächtigung immer im Zusammenhang mit Art. 24 und 22 des Datenschutzgesetzes zu lesen sei. Sie rege daher an, auf diese beiden zusätzlichen Gesetzesbestimmungen zumindest in den Erläuterungen explizit Bezug nehmen ist.

Auf Anregung der DSS wird von der Regierung in Bezug auf Art. 35 Abs. 2 festgehalten, dass diese Ermächtigung im Zusammenhang mit Art. 24 und 22 des Datenschutzgesetzes²⁷ zu lesen ist.

Nicht übernommen wird die in Art. 31b Abs. 2 des bisher geltenden BankG enthaltene Vorgabe i.Z.m. Einträgen im Handelsregister, weil dies für das WPDG nicht relevant ist.

Zu Art. 37 (Art. 36 VNB) – Grundsatz

Art. 37 regelt die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der ESMA sowie der EFTA-Überwachungsbehörde. Der Artikel dient wie Art. 30f des bisher geltenden BankG zudem zur Umsetzung weiterer Unterabsätze des Art. 79 MiFID II (insb. UAbs. 4 und 5). Der ursprüngliche Abs. 4 VNB betreffend Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der

²⁷Datenschutzgesetz (DSG) vom 4. Oktober 2018, LGBl. 2018 Nr. 272.

seine Grundlage in Art. 15 Abs. 5 IFD hatte, wurde gestrichen. Aus diesem Grund war auch die Überschrift des Artikels anzupassen.

Abs. 1 betrifft die Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten und der ESMA. Sie dient sowohl zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 1 als auch Art. 87 MiFID II. Ersterer wurde bisher in Art. 30f Abs. 1 des bisher geltenden BankG ins nationale Recht überführt. Art. 87 wurde in Art. 31c des bisher geltenden BankG knapp umgesetzt.

Abs. 2 Satz 1 entspricht Art. 30f Abs. 2 des bisher geltenden BankG, der durch Art. 79 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II vordeterminiert wird. Neu ergänzt wird in Abs. 2 Satz 2, dass die FMA zum Zweck der internationalen Zusammenarbeit und dem Informationsaustausch von allen ihren Befugnissen nach dem WPDG Gebrauch machen kann. Dies ist eine notwendige Ergänzung zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 3 UAbs. 2 MiFID II.

In Abs. 3 ist zur Umsetzung von Art. 76 Abs. 4 MiFID II eine entsprechende Durchbrechung des Amts- und Bankgeheimnisses normiert. Dieselbe legislative Praxis findet sich auch schon in Art. 30h Abs. 5 des bisher geltenden BankG und wird beibehalten.

Zu Art. 38 (Art. 37 VNB) – Gegenseitige Verdachtsmitteilungen

Art. 38 entspricht Art. 30g des bisher geltenden BankG, allerdings wird der Sachtitel der Bestimmung angepasst. Im bisher geltenden BankG war von "Gemeinsame[r] Missbrauchsbekämpfung" die Rede. In Anpassung an die Terminologie des EWR-Rechts – vor allem zur Abgrenzung der Wohlverhaltensanforderungen nach diesem Gesetz von den Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmissbrauch

(Marktmanipulation; Insiderhandel) nach der Marktmissbrauchsverordnung (MAR)²⁸ – wird der Begriff Missbrauchsbekämpfung aufgegeben.

Abs. 1 dient zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 4 Satz 1 MiFID II, wobei eine Einschränkung auf die Wohlverhaltensbestimmungen der MiFID II und die MiFIR vorgenommen wird.

Abs. 2 dient zur Umsetzung von Art. 79 Abs. 4 Satz 2 MiFID II.

Zu Art. 39 (Art. 38 VNB) – Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

Abs. 1, 2 und 4 setzen Art. 80 Abs. 1 MiFID II um. Vorgängerregelung ist Art. 30i des bisher geltenden BankG. Art. 80 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 2 MiFID II bleibt im HPBG umzusetzen.

Abs. 3 entspricht Art. 30i Abs. 3 des bisher geltenden BankG, der aus Gründen der Konsistenz übernommen werden soll. Dabei wurde der Wortlaut an das neue BankG angepasst.

Als solches nicht übernommen werden Art. 30i Abs. 4, 5 und 6 des bisher geltenden BankG, weil es sich bei diesen Bestimmungen ursprünglich um eine Umsetzung des Art. 52 CRD handelt. Wie schon bei Art. 28 erwähnt, richtet sich die Errichtung einer Zweigniederlassung und damit verbundenen Aufsicht im MiFID II-Regime nach Art. 35 MiFID II. Die dortigen Verfahrensbestimmungen zur Errichtung einer Zweigniederlassung werden im WPFG bzw. im BankG umgesetzt. Ähnlich wie Art. 35 Abs. 8 soll allerdings Art. 35 Abs. 9 MiFID II aufgrund der sachlichen Nähe zum WPDG in Art. 39 Abs. 4 umgesetzt werden. Teilweise wurde diese Bestimmung an das WPFG angepasst.

²⁸Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

Abs. 5 (Abs. 6 VNB) überführt Art. 30i Abs. 7 des bisher geltenden BankG.

Abs. 6 (Abs. 7 VNB) setzt Art. 82 MiFID II um und berücksichtigt dabei die Struktur des EWR.

Zu Art. 40 (Art. 39 VNB) – Informationsaustausch

Die Bestimmung setzt Art. 81 MiFID II um, der den Informationsaustausch im Kontext der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der ESMA betrifft.

In Abs. 1 wird zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 1 MiFID II der Art. 30h Abs. 1 des bisher geltenden BankG übernommen; dabei werden auch die Art. 30h Abs. 1 Bst. b bis d überführt. Ursprünglich handelte es sich um eine Umsetzung von Art. 57 Abs. 2 CRD, allerdings finden diese Buchstaben auch Deckung in der MiFID II: Bst. a wird durch Art. 76 Abs. 4 MiFID II gedeckt, Bst. b durch Art. 81 Abs. 3 MiFID II und Bst. c durch Art. 81 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II.

Abs. 2 wurde im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage neu eingefügt und normiert, dass die FMA bei der Übermittlung von Informationen anzugeben hat, welche der übermittelten Informationen als vertraulich zu betrachten sind und unter das Amtsgeheimnis fallen und damit nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung bekanntgegeben werden dürfen (Bst. a); sowie für welche Zwecke die übermittelten Informationen verwendet werden dürfen (Bst. b).

Abs. 3 (Abs. 2 VNB), der zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 2 MiFID II dient, entspricht grundsätzlich Art. 30h Abs. 4 des bisher geltenden BankG. Anders als in der Vernehmlassungsvorlage werden die "Personen und Stellen", denen die FMA Informationen weitergeben darf, nunmehr explizit und nicht über einen Verweis geregelt. Weitere textuelle Änderungen in diesem Zusammenhang haben keine inhaltlichen Folgen.

Abs. 4 (Abs. 3 VNB) setzt Art. 81 Abs. 3 MiFID II um.

Abs. 5 (Abs. 4 VNB) dient zur Umsetzung von Art. 81 Abs. 5 MiFID II und lehnt sich an Art. 53 Abs. 5 Satz 1 VVG an. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die ESMA und der ESRB ergänzt. Art. 81 Abs. 5 Satz 2 MiFID II ist nicht aufzunehmen, weil der liechtensteinische Gesetzgeber nur den Umfang des Amtsgeheimnisses der FMA, nicht aber den Umfang des Amtsgeheimnisses Europäischer Institutionen wie der EZB oder Institutionen anderer EWR-Mitgliedstaaten wie z.B. deren Notenbanken regeln kann; dies obliegt den Europäischen Gesetzgebern bzw. den nationalen Gesetzgebern der jeweiligen EWR-Mitgliedstaaten.

Anders als in Art. 53 Abs. 6 VVG ist keine Verordnungsermächtigung vorgesehen, weil alle Bestimmungen zum Informationsaustausch im Gesetz geregelt werden. Der dortige Abs. 4 wird gemeinsam mit Art. 76 Abs. 3 MiFID II in Art. 31 Abs. 2 umgesetzt.

Zu Art. 41 (Art. 40 VNB) – Ablehnung der Zusammenarbeit

Art. 41 entspricht Art. 30k des bisher geltenden BankG und setzt Art. 83 MiFID II um. Neu in die Bestimmung integriert wurde Bst. a, der die Möglichkeit der Ablehnung vorsieht, wenn dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden. Dies entspricht Art. 31a Abs. 1a Bst. a des bisher geltenden BankG. Es handelt sich dabei um einen generellen Grundsatz des internationalen Informationsaustausches, der auch im IOSCO-Abkommen (und damit in Art. 27f Abs. 1 Bst. a FMAG) zu finden ist. Daher sollte Art. 30h Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG auch als Bst. a im WPDG aufgenommen werden, um die Amtshilfe im Wertpapierbereich einheitlich zu regeln.

Der ursprüngliche Art. 41 VNB wurde aus systematischen Gründen in das neue Kapitel III. "Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum" verschoben.

Zu Art. 42 – Sicherungsmassnahmen

Die Bestimmung betrifft die in Art. 86 MiFID II vorgegebenen Sicherungsmassnahmen seitens der FMA, die bisher verstreut in Art. 30I, Art. 30I^{bis}, Art. 30I^{ter}, Art. 30I^{quater} und Art. 30I^{quinquies} des bisher geltenden BankG umgesetzt waren. Wie im WPFG erfolgt nun eine Orientierung an Art. 56 VVG. Nur in Abs. 6 wird Art. 30I^{quater} Bst. a des bisher geltenden BankG überführt, weil dieser, soweit ersichtlich, nicht im VVG enthalten ist. Dabei erfolgt eine Einschränkung auf die ESMA und Spiegelung der EWR-Systematik, sodass nicht mehr nur von "Europäischen Aufsichtsbehörden" die Rede ist.

Abs. 6 wurde im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage analog zum WPFG neu eingefügt und dient der Umsetzung von Art. 86 Abs. 4 MiFID II.

In Abs. 7 (Abs. 6 VNB) wurde "und/oder" angepasst, weil es sich ohnehin um eine "Kann-Bestimmung" handelt.

Zu Art. 43 – Informationsaustausch, Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

Art. 43 entspricht inhaltlich im Wesentlichen Art. 30p des bisher geltenden BankG. Der Wortlaut wird an Art. 187 BankG angepasst.

Abs. 2 entspricht inhaltlich Art. 30p Abs. 2 des bisher geltenden BankG und dient damit in Verbindung mit dem Verweis auf das FMAG zur Umsetzung von Art. 88 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID II. Der Verweis auf Art. 26b FMAG ist legistische Praxis.

Nicht übernommen wird Art. 30p Abs. 1a des bisher geltenden BankG, der ausschliesslich der Umsetzung der CRD diene.

Zu Art. 44 – Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

Art. 44 entspricht Art. 30q des bisher geltenden BankG und dient wie bisher zur Umsetzung von Art. 88 MiFID II.

Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage dient Abs. 1 Bst. c nicht mehr zur Umsetzung von Art. 88 Abs. 1 UAbs 1 MiFID II, sondern wird damit Art. 88 Abs. 1 UAbs. 3 MiFID II Rechnung getragen. Abs. 1 Bst. c VNB findet sich nun im neuen Abs. 4.

Der Wortlaut des Abs. 2 wurde im Vergleich zur Vernehmlassung an das WPFG angepasst.

Nicht übernommen wurde Art. 30q Abs. 2 Bst. f des bisher geltenden BankG, weil dies im HPBG zu regeln ist.

Wie im WPFG bedürfen Kooperationsvereinbarungen der FMA der Genehmigung der Regierung nach Abs. 3. Dies gilt nach dem präzisierten Wortlaut auch für Kooperationsvereinbarungen der FMA nach Abs. 2.

Im neuen Abs. 4 wurde analog zum WPFG die in der Vernehmlassung in Abs. 1 Bst. c vorgesehene Norm überführt (dazu schon oben).

Abs. 4 VNB betreffend die Zusammenarbeit nach dem FMAG wurde gestrichen, weil dies bereits über Art. 43 Abs. 2 WPDG gedeckt ist.

Zu Art. 45 (Art. 46 VNB) – Rechtsmittel und Verfahren

Die Bestimmung entspricht inhaltlich grundsätzlich Art. 62 des bisher geltenden BankG und dient der Umsetzung von Art. 74 MiFID II. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden die Abs. 1 und 2 an die bisherige legislative Praxis für Rechtsmittelbestimmungen angepasst.

Neu im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage eingefügt wurde Abs. 4, wonach auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung finden, soweit das WPDG nichts anderes bestimmt.

Art. 62 Abs. 1a des bisher geltenden BankG muss nicht übernommen werden, da sich diese Regelung sowohl im BankG als auch im WPFPG findet.

Zu Art. 46 (Art. 47 VNB) – Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Art. 46 dient der Umsetzung von Art. 75 MiFID II. Im Einklang mit anderen Rechtsakten im Bereich der Finanzmarktgesetzgebung wird die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich als AS-Stelle im Sinne des Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG²⁹) bezeichnet und damit die Anwendbarkeit des AstG normiert. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage ist in der Überschrift anstelle von "Streitbeilegung" nun von "Schlichtungsstelle" die Rede. Zudem wurden im Gesetzesvorschlag "Bankdienstleistungen" gestrichen, aber dafür "Nebendienstleistungen" ergänzt. Die Verweise auf das BankG und WPFPG wurden angepasst.

Zu Art. 47 (Art. 48 VNB) – Vergehen

Art. 47 beinhaltet die gerichtlichen Straftatbestände für Verstösse gegen Anforderungen des WPDG. Art. 70 Abs. 1 UAbs. 2 MiFID sieht vor, dass EWR-Mitgliedstaaten entscheiden können, für Verstösse, die nach nationalem Recht strafrechtlich verfolgt werden, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen. Mit der Überarbeitung der EWR-rechtlichen Grundlagen vor und nach der Finanzkrise im Jahr 2008 wurde die Rolle der Aufsichtsbehörden im Bereich der Verhängung von Sanktionen deutlich gestärkt. Diese EWR-rechtliche Entwicklung führte auch in Liechtenstein dazu, dass man von einem System, das wie in der Schweiz ausschliesslich gerichtliche Strafen für Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen vorsah, abrückte und der FMA die Kompetenz zur Verhängung von Verwaltungsstrafen übertrug. Als Folge dessen wurde die Anzahl der gerichtlich strafbaren Verstösse schon in der Vergangenheit laufend reduziert.³⁰ Mit der Umsetzung der MiFID II wurde auch in Liechtenstein schliesslich das Modell einer

²⁹Alternative-Streitbeilegung-Gesetz (AStG); LGBl. 2016 Nr. 516.

³⁰Vgl. dazu insbesondere die Abänderung des BankG durch LGBl. 2007 Nr. 261, LGBl. 2014 Nr. 348, LGBl. 2017 Nr. 397 und LGBl. 2022 Nr. 109.

umfassenden Strafkompetenz der FMA eingeführt, wobei allerdings bestimmte gerichtliche Straftatbestände beibehalten wurden.

Seit der Umsetzung der CRD hat sich die Ahndung von Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen durch die FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafrechts als äusserst effektiv erwiesen. Daher wird auch bei der Totalrevision des BankG der Katalog an gerichtlichen Straftatbeständen weiter gekürzt. Auch im WPDG soll dieser Schritt gemacht werden. Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen sollen in der Regel nur mehr von der FMA im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens geahndet werden. Dies entspricht den Vorgaben der MiFID II, die in Art. 70 vorsieht, dass alle Aufsichtsbehörden innerhalb des EWR Verwaltungsstrafen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen der MiFID II verhängen können müssen. Eine Zuständigkeit für das Landgericht soll nur mehr in ausgewählten Fällen vorgesehen werden, nämlich dort, wo die Verfolgung und Bestrafung von Gesetzesverstössen im Rahmen des gerichtlichen Strafrechts aufgrund der Tadelswirkung gerechtfertigt ist. Daher wird auch die Annexkompetenz in Art. 63 Abs. 4 des bisher geltenden BankG, die in bestimmten Fällen eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Ahndung von Verwaltungsübertretungen vorsah, nicht in das WPDG übernommen.

Abs. 1 überführt die für das WPDG einschlägige Vorgängerregelungen von Art. 63 Abs. 1 Bst. a des bisher geltenden BankG. Danach wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied oder Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Wertpapierfirma tätige Person die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten sucht. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Bezugnahme auf anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie verantwortlicher Wirtschaftsprüfer gestrichen, weil dies über das WPFG und das BankG bereits abgedeckt ist.

Die Abs. 2 bis 4 entsprechen inhaltlich im Wesentlichen Art. 63 Abs. 3, 6 und 7 des bisher geltenden BankG.

Die **StA** thematisiert in ihrer Stellungnahme die Regelungen zur Verletzung der Geheimhaltungspflichten in Absatz 1 sowie auch in den anderen vorgeschlagenen Gesetzen und stellt einen Quervergleich zu den §§ 121 f. StGB³¹ her. Während die neuen Bestimmungen als Officialdelikt mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ausgestaltet sind, sehen die "Schwesterbestimmungen" im StGB nur eine Privatanklage mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr respektive sechs Monaten vor. Nach Ansicht der Staatsanwaltschaft sei nicht erkennbar, warum die Verletzung von Berufs- und/oder Geschäftsgeheimnissen derart ungleich behandelt wird. Die Staatsanwaltschaft regt daher an, eine Vereinheitlichung in allen vorgeschlagenen Gesetzen wie auch eine umfassendere Reform im StGB im Lichte der Neukonzeption vorzunehmen.

Die Regierung hat die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft geprüft. Sie teilt die Ansicht der Staatsanwaltschaft, dass allen Geheimnisverletzungen im Finanzmarktbereich dieselbe Wertung zugrunde liegen soll. Sie sieht diese auch in allen Gesetzen, welche die FMA zu vollziehen hat, grundsätzlich gegeben. Die Straftatbestände für Geheimnisverletzungen folgen im Finanzmarktbereich derselben Systematik und sind als Officialdelikte ausgestaltet. Diese Systematik soll auch im Rahmen der Totalrevision beibehalten werden. Daher wird von einer punktuellen Umgestaltung in ein Ermächtigungsdelikt Abstand genommen. Die Regierung hat allerdings den Strafraum in diesem Gesetz, dem BankG, dem WPFVG, dem HPBG und dem VVG angeglichen.

Eine Änderung der §§ 121 und 122 StGB bedarf nach Ansicht der Regierung unbedingt einer vorgängigen Vernehmlassung, um allen Betroffenen (z.B. Ärzten,

³¹Strafgesetzbuch (StGB) vom 24. Juni 1987, LGBl. 1988 Nr. 37.

Notaren, Rechtsanwälten oder Treuhändern) die Möglichkeit zu geben, zu einer solch tiefgreifenden Änderung Stellung zu nehmen. Die Neukonzeption des Aufsichtsrechts über Banken und Wertpapierfirmen bildet für eine solche Änderung nicht den geeigneten Rahmen, weswegen die Regierung im Zuge dieses Projekts keine Änderung der §§ 121 und 122 StGB vorschlagen wird.

Zu Art. 48 (Art. 49 VNB) – Übertretungen

Art. 48 beinhaltet die Verwaltungsstraftatbestände für Verstösse gegen Anforderungen des WPDG und setzt Art. 70 MiFID II (insb. Abs. 1, 3 und 5) um. Anders als im bisher geltenden BankG unterscheidet Art. 48 nicht mehr zwischen Verwaltungsübertretungen, die ausschliesslich mit einer hohen Strafdrohung bewehrt sind, und solchen, die ausschliesslich mit einer niedrigen Strafdrohung bewährt sind. Diese Zweiteilung wird im Einklang mit den EWR-rechtlichen Grundlagen aufgegeben, da der MiFID II eine entsprechende Zweiteilung auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoss gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoss gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd ist. Vielmehr geht die MiFID II davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Innerhalb des Spielraums, den die MiFID II ermöglicht, wird daher unterschieden, ob ein Verstoss einfach oder qualifiziert begangen wurde. Für einfache wie für qualifizierte Verstösse wird für alle Tatbestände eine einheitliche Strafdrohung vorgesehen. Anders als nach dem bisher geltenden BankG können alle Verstösse einfach oder qualifiziert begangen werden. Daher ist für einfache Verstösse auch ein höherer Strafraum als im bisher geltenden BankG vorgesehen. Bei qualifizierten Verstössen wird die von der MiFID II vorgesehene maximale Strafdrohung vorgesehen.

In Abs. 1 wird der Katalog an Verwaltungsstraftatbeständen geregelt. Inhaltlich werden die Art. 63a Abs. 2 Ziff. 3, 4, 6, 6a, 7, 8, 9, 39, 65, 71 bis 74, 76 bis 78, 80, 89 und 98 des bisher geltenden BankG übernommen. Aufgrund der geänderten Regelungssystematik werden einige Tatbestände, die nach der bisherigen Rechtslage durch Art. 63a Abs. 2 Ziff. 6 oder 6a des bisher geltenden BankG abgedeckt waren, nun einzeln aufgeführt. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurden einzelne Tatbestände noch aufgeteilt und genauer geregelt (Ziff. 6 in Bst. c bis f; Ziff. 9 in Bst. i bis l). Bst. m VNB wurde gestrichen, da das WPDG keine Pflichten vertraglich gebundener Vermittler enthält, die unter Verwaltungsstrafe gestellt werden müssten. Neu im Unterschied zum bisher geltenden BankG aufgenommen wurde lediglich Bst. y, der Verstösse gegen Verpflichtungen aus den von der Europäischen Kommission erlassenen Durchführungsrechtsakten und im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage zudem Verstösse gegen delegierte Rechtsakte umfasst. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Reihenfolge der Bestimmungen verändert. Ziff. 4 VNB entspricht nun Bst. a. Ziff. 5 VNB entspricht nun Bst. b. In Bst. v (Ziff. 1 VNB) wurde der Wortlaut angepasst, wobei der Begriff "Revision" durch den Begriff "Prüfung nach Art. 29 Abs. 1 oder 33" ersetzt wurde. Damit zusammenhängende Anpassungen waren im Vergleich zur Vernehmlassung aufgrund des Entfalls der Bestimmungen zu Wirtschaftsprüfern vorzunehmen. Bei den in Bst. x geregelten Verstössen gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfolgte zudem eine Angleichung an das WPPG. In Bst. x Ziff. 8 (Ziff. 24 VNB) wurde zudem die Bezugnahme auf die Regierung gestrichen (siehe dazu schon die neuen Erläuterungen bei Art. 32 Abs. 3 Bst. i). Zudem wird anstelle von ESMA und EBA nun auf die EFTA-Überwachungsbehörde verwiesen, weil diese nach Art. 1 Abs. 3 Bst. k und l des Beschlusses des EWR-Ausschusses³² für zuständig erklärt wird.

³²Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 78/2019 vom 29. März 2019 zur Änderung des Anhangs IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens 2019/1836 (ABl. L 279 vom 29.3.2019, S. 143).

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme im Allgemeinen noch aus, dass die bisherigen Übertretungen nach Art. 63a Abs. 2 des bisher geltenden BankG neu in den Katalog von Art. 49 Abs. 1 VNB in der Fassung der Vernehmlassung aufgenommen werden. Für den LBV sei fraglich, ob die fehlende Differenzierung zwischen den verschiedenen Tatbeständen überhaupt sachgerecht und verhältnismässig sei.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Wie die Regierung in den Erläuterungen zu Art. 47 bereits ausgeführt hat, setzt diese Bestimmung die EWR-rechtlichen Vorgaben an das System der Verwaltungsstrafen um, die bei der Umsetzung der MiFID II zu berücksichtigen sind. Die MiFID II gibt einen harmonisierten Mindestkatalog an Tatbeständen, bestimmte Strafarten – nämlich Verwaltungsstrafen – und einen Mindestrahmen für die zu verhängenden Geldbussen vor. Das EWR-Recht verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten ausserdem dazu sicherzustellen, dass die Verwaltungsstrafen wirksam, verhältnismässig und abschreckend zu sein haben. Wie die Regierung in den Erläuterungen ebenso dargelegt hat, ist der MiFID II eine Zweiteilung von Verstössen gegen die aufsichtsrechtlichen Anforderungen auf Grundlage einer Wertung, dass ein Verstoß gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung wichtiger und damit mit einer höheren Strafdrohung zu verbinden sei als der Verstoß gegen eine andere aufsichtsrechtliche Anforderung, fremd. Vielmehr geht die MiFID II davon aus, dass grundsätzlich alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen gleich relevant und daher mit der gleichen Strafdrohung zu versehen sind. Aufgrund der Wertung des EWR-Rechts, dass alle Verstösse gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen grundsätzlich nach den gleichen Prinzipien zu ahnden sind, bestehen keine Zweifel daran, dass die neue Systematik für Verwaltungsstrafen angemessen und verhältnismässig ist.

Abs. 2 legt den Strafraum fest, den die FMA bei Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen, die weder schwerwiegend noch wiederholt oder systematisch begangen wurden, ausschöpfen kann. Bei solchen einfachen Verstössen

kann die Verwaltungsstrafe bei juristischen Personen bis zu einer Million Schweizer Franken, bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Schweizer Franken betragen. Da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung der FMA handelt, hängt die Höhe der tatsächlich verhängten Verwaltungsstrafen immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Bei der Strafbemessung hat die FMA jedenfalls die Grundsätze nach Art. 50 zu berücksichtigen.

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme weiter aus, dass nach dem WPDG Verwaltungssanktionen bis zu einer Million Schweizer Franken verhängt werden könnten, während nach Art. 63a Abs. 1 des bisher geltenden BankG nur Bussen bis zu 200 000 Schweizer Franken möglich seien. Dabei werde nicht begründet, weshalb diese deutliche Erhöhung des Strafrahmens angemessen erscheint. Eine Erhöhung des maximal zulässigen Bussenrahmens um das Fünffache erscheine unverhältnismässig. Man ersuche die Regierung die Regelung wieder an das bisher geltende BankG anzupassen.

Die Regierung weist darauf hin, dass der LBV in seiner Stellungnahme zwei wesentliche Punkte nicht anspricht. Erstens kommt es im Rahmen der Revision des Systems der Verwaltungsstrafen bei Verstössen, die in der Praxis immer wieder vorkommen, teilweise zu einer Absenkung des Strafrahmens bzw. sogar zu einer Entkriminalisierung, da keine gerichtlichen Strafen mehr vorgesehen sind. Zweitens führt der LBV in seiner Stellungnahme ein wesentliches Kriterium für die zu verhängenden Verwaltungsstrafen nicht an: Verwaltungsstrafen müssen abschreckend sein. Nach Art. 70 Abs. 1 MiFID II haben Verwaltungsstrafen wirksam, verhältnismässig und abschreckend zu sein. Aus den ErwG. 141 und 142 der MiFID II lässt sich zu diesen Kriterien auch entnehmen, dass die Verwaltungsstrafen, die von den EWR-Mitgliedstaaten vorgesehen werden, bestimmte grundlegende Anforderungen insbesondere auch in Bezug auf die Höhe der Geldbussen erfüllen. Wie ErwG. 142 zu entnehmen ist, besteht eine Mindestanforderung an die

Verwaltungsstrafen darin, dass die Geldbussen so hoch sind, dass die den zu erwartenden Nutzen aufwiegen und selbst auf grössere Institute und deren Geschäftsleitung abschreckend wirken. Das EWR-Recht legt also bereits den Massstab fest, der für die Bestimmung der Notwendigkeit und der Angemessenheit von Strafhöhen bei Verwaltungsstrafen anzusetzen ist. Die Praxis hat gezeigt, dass die Umsetzung der EWR-rechtlichen Vorgaben in Art. 63a des bisher geltenden BankG keine ausreichend abschreckende Wirkung zeigt. Sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Gründen erachtet es die Regierung daher als notwendig, den Strafrahmen zu erhöhen, um die vom EWR-Recht geforderte abschreckende Wirkung zu erzielen.

Abs. 3 legt den Strafrahmen fest, den die FMA bei qualifizierten Verstössen gegen aufsichtsrechtliche Anforderungen ausschöpfen kann. Ein Verstoss gilt dann als qualifiziert, wenn er entweder schwerwiegend, wiederholt oder systematisch begangen worden ist. Diese Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen; ein Verstoss gilt schon dann als qualifiziert, wenn eines der genannten Kriterien vorliegt. Auch ein einzelner Verstoss kann bereits als qualifizierter Verstoss gelten. "Schwerwiegend" ist ein Verstoss, wenn in gravierender Weise gegen eine aufsichtsrechtliche Anforderung verstossen wurde. "Wiederholt" ist ein Verstoss dann, wenn eine Häufung von Verstössen gleicher Art, die sich gegen dieselbe Bestimmung richten, vorliegt. "Systematisch" ist ein Verstoss dann, wenn er einem Muster folgt. Bei diesen Kriterien handelt es sich um Bestandteile des objektiven Tatbestands der Verwaltungsübertretungen, nicht jedoch um zusätzliche Qualifikationen der subjektiven Tatseite, d.h. dass bei Vorliegen der Deliktsqualifikation der höhere Strafrahmen nach Abs. 3 heranzuziehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sich der Vorsatz der natürlichen Person oder des Entscheidungsträgers nach Abs. 4 bei der Anlasstat auf eine qualifizierte Begehung bezieht oder nicht. Mit Abs. 3 Bst. a und b wird Art. 70 Abs. 6 Bst. f, g und h MiFID II umgesetzt. Im Gegensatz zur

Vernehmlassungsvorlage wurden die Bst. a und b vollständig an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst.

Nach Abs. 4 kann die FMA den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 3 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

Abs. 5 (Abs. 4 VNB) entspricht der Begriffsdefinition in Art. 3a Abs. 1 Ziff. 23 des bisher geltenden BankG.

Die Abs. 6 bis 10 (Abs. 5 bis 9 VNB) entsprechen Art. 63a Abs. 4 bis 8 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 49 – Verwaltungsmassnahmen

Art. 49 entspricht Art. 32 Abs. 4 VNB. Die Bestimmung wurde im Einklang mit dem WPFVG in das Kapitel VI. "Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen" verschoben.

Wie bereits im Vernehmlassungsbericht erläutert, sind die in Art. 70 Abs. 6 Bst. a bis d MiFID II als "Verwaltungsmassnahmen" bezeichneten Befugnisse als dritter Baustein der FMA-Befugnisse anzusehen, die bestimmte Gesetzesverletzungen voraussetzen. Bei diesen "Verwaltungsmassnahmen" handelt es sich nicht um Verwaltungsstrafen, sondern um Befugnisse, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens ausgeübt werden. In Abstimmung mit dem WPFVG werden diese explizit in Art. 49 eingefügt. Art. 70 Abs. 6 Bst. a MiFID II wird in Bst. a umgesetzt. Art. 70 Abs. 6 Bst. b MiFID II wurde in Art. 35 Abs. 2 Bst. c des bisher geltenden BankG umgesetzt; aufgrund der Änderung der Regelungsstruktur wird Art. 70 Abs. 6 Bst. b MiFID II nun explizit in Bst. b umgesetzt. Da das liechtensteinische Recht, soweit ersichtlich, in Bezug auf Banken bisher keine "Aussetzung" einer Bewilligung kennt, wird Bst. d auf den Entzug der Bewilligung eingeschränkt. Gemäss Bericht und Antrag Nr. 14/2017 diente Art. 35 Abs. 2 Bst. e des bisher geltenden BankG zur Umsetzung von Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II; im Einklang mit Art. 41

Abs. 3 Bst. f VVG soll Art. 70 Abs. 6 Bst. d MiFID II in Art. 32 Abs. 4 Bst. c nun gesondert umgesetzt werden, weil er über den Sinngehalt von Art. 69 Abs. 2 Bst. f MiFID II hinausgeht.

Wie ebenfalls schon im Vernehmlassungsbericht angemerkt, wird Art. 70 Abs. 6 Bst. e MiFID II, der in Art. 35 Abs. 2 Bst. s des bisher geltenden BankG umgesetzt ist, nicht ins WPDG überführt, weil dieser nur das HPBG betrifft und folglich dort umzusetzen ist. Vollständigkeitshalber angemerkt sei auch noch, dass Art. 35 Abs. 4b BankG betreffend Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems ebenfalls nicht überführt wird, weil dieser ausschliesslich eine Umsetzung der CRD ist und in der MiFID II nicht enthalten ist.

Zu Art. 50 – Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

Art. 50 enthält die Grundsätze für die Bemessung von gerichtlichen Strafen durch das Landgericht und Verwaltungsstrafen durch die FMA. Diese Bestimmung entspricht Art. 63b des bisher geltenden BankG. Sie dient der Umsetzung der Vorgaben in Art. 72 Abs. 2 MiFID II betreffend Wahrnehmung der Sanktionsbefugnisse. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage werden auch die "sonstigen Massnahmen" genannt.

Zu Art. 51 – Veröffentlichung von Bussen und Verwaltungsmassnahmen sowie Information der ESMA

Art. 51 setzt Art. 71 MiFID II um und entspricht im Wesentlichen Art. 63c des bisher geltenden BankG, wobei der Wortlaut der Bestimmung an die EWR-rechtlichen Grundlagen angepasst wird. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Sachüberschrift angepasst und die Veröffentlichung rechtskräftiger Verwaltungsmassnahmen nach Art. 49 in dem Artikel ergänzt. Generell erfolgte eine Gleichschaltung mit dem WPFG.

In Abs. 4 ist nunmehr im Einklang mit Art. 71 Abs. 3 MiFID II die Rede von "ab Veröffentlichung".

Zu Art. 52 – Verantwortlichkeit

Art. 52 setzt Art. 70 Abs. 2 MiFID II um und entspricht Art. 64 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 53 – Meldung von Gesetzesverstößen

Art. 53 setzt Art. 73 MiFID II um und überführt Art. 64a des bisher geltenden BankG, wobei in Abs. 2 Bst. a eine wortlautnähere Umsetzung der MiFID II erfolgt.

Abs. 3 bestimmt, wie bisher, autonom, dass eine Meldung nicht als Verstoss gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht gilt.

Abs. 4 ist angelehnt an Art. 22 Abs. 2 Bst. e BankG und setzt Art. 73 Abs. 2 MiFID II um. Die Meldepflicht wurde um "die dazu erlassenen Verordnungen" ergänzt.

Anders als noch im Vernehmlassungsbericht wird in Abs. 5 im Gleichklang mit dem WPG ebenfalls eine Verordnungsermächtigung aufgenommen. Dies entspricht Art. 64a Abs. 4 des bisher geltenden BankG.

Zu Art. 54 – Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Der Artikel betrifft die Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte und deckt sich mit Art. 65 des bisher geltenden BankG. Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage wurde der Begriff "Urteil" durch den Begriff "Entscheidungen" ersetzt, damit sichergestellt ist, dass das Gericht die FMA auch über eine Einstellung des Verfahrens mittels Beschlusses informiert.

Zu Art. 55 – Durchführungsverordnungen

Art. 55 enthält eine Ermächtigung für die Regierung zum Erlass von Durchführungsverordnungen. Diese Bestimmung entspricht Art. 67 des bisher geltenden

BankG. Im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage wurde die Absatzbezeichnung "1)" gestrichen, weil die Bestimmung nur einen Absatz aufweist.

Zu Art. 56 – Übergangsbestimmung

In Art. 56 wurde im Unterschied zur Vernehmlassungsvorlage eine Übergangsbestimmung für anhängige Verfahren aufgenommen.

Zu Art. 57 (Art. 56 VNB) – Inkrafttreten

Art. 57 regelt das Inkrafttreten.

Vorbemerkungen zu Anhang 1 und 2

Der **LBV** führte in seiner Stellungnahme aus, dass die Überführung der Anhänge der MiFID II (betreffend Kundenklassifizierung und die Definition Finanzinstrumente) in das WPFG unzweckmässig und im Vergleich zu den EWR-rechtlichen Vorgaben ein Systembruch sei. Seitens des LBV werde daher eine nochmalige Prüfung der Unterbringung im WPDG angeregt. Im Einzelnen führte der LBV dazu aus, dass die Klassifizierung eines Kunden in engem Zusammenhang mit den Wohlverhaltenspflichten stehe, während die Kundeneinstufung für die Regelungen des WPFG hingegen keine Relevanz habe. Laut LBV sei daher nicht ersichtlich, weshalb die Kundenklassifizierung im WPFG geregelt werde. Ebenso sei nicht ersichtlich, warum Finanzinstrumente im WPFG geregelt würden. Man rege daher an, die Klassifizierung von Kunden und Finanzinstrumenten in das WPDG aufzunehmen.

Die Regierung hat die Stellungnahme des LBV geprüft. Hintergrund der im Vernehmlassungsbericht vorgeschlagenen Systematik war, dass die MiFID II-Anhänge ebenfalls in engem Zusammenhang mit dem WPFG stehen. Der Anhang I hinsichtlich "Liste der Dienstleistungen und Tätigkeiten und Finanzinstrumente" ist insbesondere auch für prudentielle Zwecke im Kontext der Zulassung von Wertpapierfirmen von Bedeutung, weil hier die Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten definiert werden. Anhang II "Professionelle Kunden im Sinne

dieser Richtlinie" steht ebenso in einem indirekten Zusammenhang mit den prudenziellen Anforderungen des WPFG (Art. 24 Abs. 3 VNB betreffend Vermögensschutz bei Finanzsicherheiten in Form von Rechtsübertragungen) und wird explizit bei der Dienstleistungserbringung in Liechtenstein durch Wertpapierfirmen mit Sitz in einem Drittland angesprochen (Art. 49 VNB). Allerdings ist die Einstufung des Kunden gemäss Anhang II doch eine wesentliche Determinante für den Umfang der Wohlverhaltenspflichten, die Banken und Wertpapierfirmen gegenüber ihren Kunden einzuhalten haben. Auch der Anhang I betreffend Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente ist für die Zwecke des WPDG wichtig. Aus diesen Gründen werden beide Anhänge nun sowohl im WPDG als auch im WPFG aufgenommen.

Zu Anhang 1 – Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, Nebendienstleistungen sowie Finanzinstrumente

In Anhang 1 werden entsprechend Anhang I zur MiFID II die Arten der Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten (Abschnitt A), die Nebendienstleistungen (Abschnitt B) und die Finanzinstrumente (Abschnitt C) geregelt. Dies entspricht Anhang 2 des bisher geltenden BankG.

Zu Anhang 2 – Professionelle Kunden

Anhang 2 entspricht dem Anhang II der MiFID II und definiert die professionellen Kunden im Sinne des Gesetzes, wobei zwischen den geborenen und gekorenen professionellen Kunden unterschieden wird. Dies entspricht Anhang 1 des bisher geltenden BankG.

Die Liste in Abschnitt B Abs. 1 des Anhangs 2 ist wie in der MiFID II festgehalten, so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersonlichkeiten umfasst, die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersonlichkeiten kennzeichnend sind; Rechtspersonlichkeiten, die von einem EWR-Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersonlichkeiten, die von einem EWR-Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt

werden, Rechtspersonlichkeiten, die von einem Drittstaat zugelassen oder beaufsichtigt werden.

5.3 Gesetz über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FMAG)

Zu Art. 5 Abs. 1 Bst. s^{quarter}

In Art. 5 Abs. 1 b Bst. s^{quarter} wird das Wertpapierdienstleistungsgesetz (WPDG) als ein von der FMA zu vollziehendes Gesetz in das FMAG aufgenommen.

Da Anhang 1 und 2 des FMAG im Rahmen der Vorlage für das Gesetz über die Tätigkeit und Beaufsichtigung von Banken und Finanzholdinggesellschaften (BankG) gesamthaft überarbeitet werden, wurden die notwendigen Änderungen in Bezug auf das WPDG ebenfalls dort integriert.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

7. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT UND RESSOURCENEIN- SATZ

7.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Aus der Anpassung des WPDG ergeben keine neuen oder veränderten Kernaufgaben für die FMA.

Die gegenständliche Totalrevision hat keine neuen Kernaufgaben für die Landesverwaltung zur Folge.

7.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Die Schaffung des WPDG führt zu einer weitestgehenden Anpassung der Struktur und Systematik der nationalen Rechtsgrundlagen für die Aufsicht über Banken und Wertpapierfirmen im Bereich der Wohlverhaltensaufsicht mit den EWR-rechtlichen Grundlagen. Daher ergeben sich aus der Schaffung des WPDG an sich keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen.

Allerdings unterliegt der EWR-Rechtsrahmen einer laufenden Weiterentwicklung, was Anforderungen an das System der Aufsicht und an die beaufsichtigten Banken und Wertpapierfirmen anbelangt. Neben neuen Richtlinien oder unmittelbar anwendbaren Verordnungen baut das System des EWR-Rechts im Bereich der Wohlverhaltensaufsicht auch sehr stark auf Leitlinien und Empfehlungen der ESMA auf. Die vollinhaltliche Implementierung und Umsetzung solcher Leitlinien und Empfehlungen wird sich auch in Zukunft zeit- und ressourcenintensiv gestalten.

7.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Gemäss des Unterziels 10.5 soll die Regulierung und Überwachung der globalen Finanzmärkte und -institutionen verbessert und die Anwendung der einschlägigen Vorschriften verstärkt werden.

Der Erlass des WPDG verfolgt das Ziel, weiterhin eine vollständige Übereinstimmung mit den EWR-rechtlichen Grundlagen und damit einhergehend auch die weitere Angleichung des liechtensteinischen Aufsichtsrechts im Bereich der Wertpapierdienstleistungen an die EWR-rechtlichen Vorgaben und die internationalen Standards zu gewährleisten bzw. zu erreichen. Der Erlass des WPDG stellt daher eine weitere Massnahme dar, um eine der Kernforderungen des Unterziels 10.5 erfüllen zu können.

7.4 Evaluation

Eine gesonderte Evaluation ist nicht vorgesehen.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Dr. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

**1. GESETZ ÜBER DIE ERBRINGUNG VON WERTPAPIERDIENSTLEISTUNGEN
UND DIE AUSÜBUNG VON ANLAGETÄTIGKEITEN**

Gesetz

vom ...

**über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die
Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz;
WPDG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Dieses Gesetz regelt die bei Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und der Ausübung von Anlagetätigkeiten einzuhaltenden Wohlverhaltensregeln.

2) Es bezweckt den Schutz der Kunden, für die Wertpapierdienstleistungen erbracht oder Anlagetätigkeiten ausgeübt werden, sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Finanzplatz.

3) Es dient zudem der Umsetzung bzw. Durchführung folgender EWR-Rechtsvorschriften:

- a) Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente³³;
- b) Verordnung (EU) Nr. 600/2014 über Märkte für Finanzinstrumente³⁴.

4) Die gültige Fassung der EWR-Rechtsvorschriften, auf die in diesem Gesetz Bezug genommen wird, ergibt sich aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz gilt vorbehaltlich Abs. 2 bis 4 für:

- a) nach dem Bankengesetz bewilligte Banken, sofern sie nach Art. 6 Abs. 2 des Bankengesetzes dazu berechtigt sind, für Kunden Wertpapierdienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen zu erbringen bzw. auszuüben;
- b) nach dem Wertpapierfirmengesetz zugelassene Wertpapierfirmen.

2) Soweit dies gesetzlich ausdrücklich geregelt ist, gilt es zudem für:

³³Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349)

³⁴Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 84)

a) EWR-Kreditinstitute und Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs oder der Niederlassungsfreiheit über eine inländische Zweigniederlassung in Liechtenstein tätig sind;

b) Handelsplätze, systematische Internalisierer und andere Ausführungsplätze.

3) Dieses Gesetz gilt nicht für:

a) Vermögensverwaltungsgesellschaften nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 des Vermögensverwaltungsgesetzes;

b) Personen, Unternehmen und Organisationen nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a bis o des Wertpapierfirmengesetzes.

4) Art. 3 Abs. 3 des Wertpapierfirmengesetzes gilt sinngemäss für Banken.

5) Dieses Gesetz lässt vorbehaltlich Abs. 4 und Art. 4 die Vorschriften des Bankengesetzes, des Wertpapierfirmengesetzes sowie des Handelsplatz- und Börsengesetzes, soweit sie die Ausübung der Geschäftstätigkeiten durch Banken und Wertpapierfirmen betreffen, unberührt.

6) Die Regierung kann die Voraussetzungen, unter denen Drittlandfirmen nach Massgabe von Art. 46 Abs. 4 Unterabs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach diesem Gesetz im Inland erbringen bzw. ausüben können, mit Verordnung regeln.

Art. 3

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. "Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten": eine Dienstleistung und Tätigkeit nach Anhang 1 Abschnitt A, die sich auf eines der Instrumente in Anhang 1 Abschnitt C beziehen;
2. "Nebendienstleistung": eine Dienstleistung nach Anhang 1 Abschnitt B;
3. "Anlageberatung": die Abgabe persönlicher Empfehlungen an einen Kunden entweder auf dessen Aufforderung oder auf Initiative der Bank oder Wertpapierfirma, die sich auf ein oder mehrere Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen;
4. "Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden": die Tätigkeit zum Abschluss von Vereinbarungen, ein oder mehrere Finanzinstrumente im Namen von Kunden zu kaufen oder zu verkaufen; umfasst ist auch der Abschluss von Vereinbarungen über den Verkauf von Finanzinstrumenten, die von einer Bank oder Wertpapierfirma zum Zeitpunkt ihrer Emission ausgegeben werden;
5. "Handel für eigene Rechnung": der Handel unter Einsatz des eigenen Kapitals, der zum Abschluss von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten führt;
6. "Portfolioverwaltung": die Verwaltung von Portfolios auf Einzelkundenbasis mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Mandats des Kunden, sofern diese Portfolios ein oder mehrere Finanzinstrumente enthalten;
7. "Umschichtung von Finanzinstrumenten": der Verkauf eines Finanzinstruments und Kauf eines anderen Finanzinstruments oder die Inanspruchnahme eines Rechts, eine Änderung im Hinblick auf ein bestehendes Finanzinstrument vorzunehmen;
8. "Kunde": jede natürliche oder juristische Person, für die eine Bank oder Wertpapierfirma Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt;

9. "professioneller Kunde": ein Kunde, der die Kriterien nach Anhang 2 erfüllt;
10. "nichtprofessioneller Kunde": ein Kunde, der kein professioneller Kunde ist;
11. "Limitauftrag": ein Auftrag zum Kauf oder Verkauf eines Finanzinstruments innerhalb eines festgelegten Kurslimits oder besser und in einem festgelegten Umfang;
12. "Finanzinstrument": Instrumente nach Anhang 1 Abschnitt C, einschliesslich mittels Distributed-Ledger-Technologie emittierter Instrumente;
13. "Geldmarktinstrumente": die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelten Gattungen von Instrumenten, wie Schatzanweisungen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten;
14. "systematischer Internalisierer": eine Bank oder Wertpapierfirma, die in organisierter und systematischer Weise häufig in erheblichem Umfang Handel für eigene Rechnung treibt, wenn sie Kundenaufträge ausserhalb eines regulierten Marktes oder eines multilateralen Handelssystems (MTF) bzw. organisierten Handelssystems (OTF) ausführt, ohne ein multilaterales System zu betreiben. Ob "in systematischer Weise häufig" gehandelt wird, bemisst sich nach der Zahl der OTC-Geschäfte mit einem Finanzinstrument, die von der Bank oder Wertpapierfirma für eigene Rechnung durchgeführt werden, wenn sie Kundenaufträge ausführt. Ob "in erheblichem Umfang" gehandelt wird, bemisst sich entweder nach dem Anteil, den der OTC-Handel am Gesamthandelsvolumen der Bank oder Wertpapierfirma in einem bestimmten Finanzinstrument hat, oder nach dem Umfang des OTC-Handels der Bank oder Wertpapierfirma, bezogen auf das Gesamthandelsvolumen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in einem bestimmten Finanzinstrument. Die Definition eines systematischen Internalisierers findet nur Anwendung, wenn:

- a) die beiden festgesetzten Obergrenzen, nämlich die für den in systematischer Weise und häufig erfolgenden Handel und die für den Handel in erheblichem Umfang, überschritten werden; oder
 - b) eine Bank oder Wertpapierfirma sich dafür entscheidet, sich den für die systematische Internalisierung geltenden Regeln zu unterwerfen;
15. "zuständige Behörde": die Behörde, die von jedem EWR-Mitgliedstaat nach Art. 67 der Richtlinie 2014/65/EU benannt wird, in Liechtenstein die Finanzmarktaufsicht (FMA);
16. "vertraglich gebundener Vermittler": eine natürliche oder juristische Person, die unter unbeschränkter und vorbehaltloser Haftung einer einzigen Bank oder Wertpapierfirma, für die sie tätig ist, Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen nach diesem Gesetz für Kunden oder potenzielle Kunden erbringt, Weisungen oder Aufträge des Kunden in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente annimmt und weiterleitet, und/oder Kunden oder potenzielle Kunden bezüglich dieser Wertpapier- und/oder Nebendienstleistungen oder Finanzinstrumente berät;
17. "Zweigniederlassung": eine Zweigniederlassung nach Art. 4 Abs. 1 Ziff. 20 des Wertpapierfirmengesetzes bzw. eine Zweigstelle nach Art. 3 Abs. 1 Ziff. 14 des Bankengesetzes;
18. "Querverkäufe": das Angebot einer Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem anderen Produkt als Teil eines Pakets oder als Bedingung für dieselbe Vereinbarung bzw. dasselbe Paket;
19. "strukturierte Einlage": eine Einlage nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 3 der Richtlinie 2014/49/EU³⁵, die bei Fälligkeit in voller Höhe zurückzuzahlen ist, wobei sich

³⁵Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149)

die Zahlung von Zinsen oder einer Prämie bzw. das Zins- oder Prämienrisiko aus einer Formel ergibt, die von Faktoren abhängig ist, wie etwa:

- a) einem Index oder einer Indexkombination, ausgenommen variabel verzinsliche Einlagen, deren Ertrag unmittelbar an einen Zinsindex wie Euribor oder andere alternative Referenz-Zinssätze (z.B. SARON, SOFR) gebunden ist;
 - b) einem Finanzinstrument oder einer Kombination von Finanzinstrumenten;
 - c) einer Ware oder einer Kombination von Waren oder anderen körperlichen oder nicht körperlichen nicht übertragbaren Vermögenswerten; oder
 - d) einem Wechselkurs oder einer Kombination von Wechselkursen;
20. "übertragbare Wertpapiere": die Kategorien von Wertpapieren, die auf dem Kapitalmarkt gehandelt werden können, mit Ausnahme von Zahlungsinstrumenten, wie:
- a) Aktien und andere Wertpapiere, die Aktien oder Anteilen an Gesellschaften, Personengesellschaften oder anderen Rechtspersonlichkeiten gleichzustellen sind, sowie Aktienzertifikate;
 - b) Schuldverschreibungen oder andere verbriefte Schuldtitel, einschliesslich von Zertifikaten (Hinterlegungsscheinen) für solche Wertpapiere;
 - c) alle sonstigen Wertpapiere, die zum Kauf oder Verkauf solcher Wertpapiere berechtigen oder zu einer Barzahlung führen, die anhand von übertragbaren Wertpapieren, Währungen, Zinssätzen oder -erträgen, Waren oder anderen Indizes oder Messgrössen bestimmt wird;
21. "Aktienzertifikate" (Hinterlegungsscheine): Wertpapiere, die auf dem Kapitalmarkt handelbar sind und ein Eigentumsrecht an Wertpapieren

gebietsfremder Emittenten darstellen, wobei sie aber gleichzeitig zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen und unabhängig von den Wertpapieren gebietsfremder Emittenten gehandelt werden können;

22. "Zertifikate": Wertpapiere nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 27 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
23. "strukturierte Finanzprodukte": Wertpapiere nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
24. "Derivate": Finanzinstrumente nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 29 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
25. "Warenderivate": Finanzinstrumente nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. 30 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014;
26. "Herkunftsmitgliedstaat": der EWR-Mitgliedstaat, in dem:
 - a) sich die Hauptverwaltung einer Bank oder Wertpapierfirma befindet, wenn sie eine natürliche Person ist;
 - b) die Bank oder Wertpapierfirma ihren Sitz hat, wenn sie eine juristische Person ist;
 - c) sich die Hauptverwaltung einer Bank oder Wertpapierfirma befindet, wenn sie nach dem für sie massgebenden nationalen Recht keinen Sitz hat;
27. "Aufnahmemitgliedstaat": ein EWR-Mitgliedstaat, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist und in dem eine Bank oder Wertpapierfirma eine Zweigniederlassung hat oder Wertpapierdienstleistungen erbringt und/oder Anlage-tätigkeiten ausübt;
28. "elektronische Form": ein dauerhaftes Medium, das kein Papier ist;

29. "EWR-Kreditinstitut": ein EWR-Kreditinstitut nach Art. 5 Abs. 1 des Bankengesetzes.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen der anwendbaren EWR-Rechtsvorschriften, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sowie des Wertpapierfirmengesetzes und des Handelsplatz- und Börsengesetzes ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

II. Anforderungen an Banken und Wertpapierfirmen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie die Ausübung von Anlagetätigkeiten

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Allgemeine organisatorische Anforderungen an Banken

1) Banken, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder Anlagetätigkeiten ausüben, haben die organisatorischen Anforderungen nach Art. 13, 14, 15 Abs. 1, 3, 5 und 6, Art. 17 und 21 bis 27 des Wertpapierfirmengesetzes jederzeit zu erfüllen.

2) Banken haben der FMA alle wichtigen Änderungen der organisatorischen Anforderungen anzuzeigen.

Art. 5

Umgang mit Interessenkonflikten

1) Banken und Wertpapierfirmen haben alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um mögliche Interessenkonflikte zwischen der Bank oder Wertpapierfirma selbst, einschliesslich ihrer Geschäftsleitung, ihrer vertraglich gebundenen Vermittler und Angestellten oder anderen Personen, die mit der Bank oder Wertpapierfirma direkt oder indirekt durch Kontrolle verbunden sind, und ihren Kunden oder zwischen ihren Kunden untereinander zu identifizieren und zu vermeiden oder zu regeln. Das gilt für sämtliche Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, Nebendienstleistungen oder einer Kombination davon entstehen können, einschliesslich jener Interessenkonflikte, die auf den Erhalt von Anreizen von Dritten oder durch die eigene Vergütungsstruktur oder sonstige eigene Anreizstrukturen der Bank oder Wertpapierfirma zurückgehen.

2) Reichen die Verfahren und Massnahmen, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte den Kundeninteressen schaden, nicht aus, um nach vernünftigem Ermessen zu gewährleisten, dass das Risiko der Beeinträchtigung von Kundeninteressen vermieden wird, so legt die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die allgemeine Art und/oder die Quellen von Interessenkonflikten sowie die zur Begrenzung dieser Risiken ergriffenen Massnahmen offen, bevor sie ein mit Interessenkonflikten belastetes Geschäft ausführt.

3) Die Offenlegung nach Abs. 2 hat auf einem dauerhaften Datenträger zu erfolgen und je nach Einstufung des Kunden so ausführlich zu sein, dass dieser seine Entscheidung über die Dienstleistung, in deren Zusammenhang der Interessenkonflikt auftritt, in Kenntnis der Sachlage treffen kann.

4) Regelmässig auftretende Arten von Interessenkonflikten kann die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden in standardisierter Weise offenlegen, bevor entsprechende Geschäfte getätigt werden.

B. Wohlverhaltensregeln

1. Allgemeine Grundsätze und Kundeninformation

Art. 6

Grundsätze

1) Banken und Wertpapierfirmen haben sich bei der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen redlich, ehrlich und professionell im bestmöglichen Interesse der Kunden zu verhalten. Sie haben insbesondere nach Massgabe dieses Artikels und Art. 7 bis 18 zu handeln und durch ihr Verhalten den Ruf und das Ansehen des Berufstandes zu wahren.

2) Banken und Wertpapierfirmen müssen die von ihnen angebotenen oder empfohlenen Finanzinstrumente verstehen, die Vereinbarkeit der Finanzinstrumente mit den Bedürfnissen der Kunden, denen sie Wertpapierdienstleistungen erbringen, beurteilen und auch den in Art. 22 des Wertpapierfirmengesetzes genannten Zielmarkt berücksichtigen sowie sicherstellen, dass Finanzinstrumente nur angeboten oder empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Kunden liegt.

Art. 7

Pflichten bei der Konzeption von Finanzinstrumenten

Banken und Wertpapierfirmen, die Finanzinstrumente zum Verkauf an Kunden konzipieren, haben dafür zu sorgen, dass die Finanzinstrumente so ausgestaltet sind, dass sie den Bedürfnissen des Zielmarktes von Endkunden innerhalb der

jeweiligen Kundenklasse entsprechen und dass die Strategie für den Vertrieb der Finanzinstrumente mit dem bestimmten Zielmarkt vereinbar ist. Banken und Wertpapierfirmen unternehmen zumutbare Schritte, um zu gewährleisten, dass die von ihnen konzipierten Finanzinstrumente an dem bestimmten Zielmarkt vertrieben werden.

Art. 8

Werbung und Mindeststandard für Kundeninformationen

1) Banken und Wertpapierfirmen haben im In- und Ausland irreführende oder aufdringliche Werbung, insbesondere mit ihrem liechtensteinischen Sitz oder mit liechtensteinischen Einrichtungen, zu unterlassen.

2) Alle Informationen, einschliesslich Marketing-Mitteilungen, welche die Bank oder Wertpapierfirma an Kunden oder potenzielle Kunden richtet, müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Marketing-Mitteilungen müssen eindeutig als solche erkennbar sein.

Art. 9

Angemessene Kundeninformationen

1) Banken und Wertpapierfirmen haben Kunden und potenziellen Kunden rechtzeitig in verständlicher Form angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen über:

- a) die Bank oder Wertpapierfirma und ihre Dienstleistungen. Sofern eine Anlageberatung erbracht wird, informiert die Bank oder Wertpapierfirma rechtzeitig vor dieser Beratung darüber, ob:
 - 1. die Beratung unabhängig erbracht wird oder nicht;

2. die Beratung sich auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten stützt und insbesondere ob die Palette an Finanzinstrumenten auf Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zu der Bank oder Wertpapierfirma stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird;
 3. die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden eine regelmässige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente bietet, die diesem Kunden empfohlen wurden;
- b) die anwendbaren Vertrags- und Geschäftsbedingungen;
 - c) die Finanzinstrumente und die vorgeschlagenen Anlagestrategien, einschliesslich geeigneten Leitlinien und Warnhinweisen zu den mit einer Anlage in diese Finanzinstrumente oder mit diesen Anlagestrategien verbundenen Risiken und zu der Frage, ob die Finanzinstrumente für nichtprofessionelle oder professionelle Kunden bestimmt sind, wobei der bestimmte Zielmarkt im Einklang mit Art. 7 zu berücksichtigen ist;
 - d) die Ausführungsplätze und die Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 20;
 - e) sämtliche Kosten, Nebenkosten und Gebühren, samt Informationen sowohl in Bezug auf Wertpapierdienstleistungen als auch auf Nebendienstleistungen, einschliesslich gegebenenfalls der Beratungskosten, der Kosten des dem Kunden empfohlenen oder an ihn vermarkteten Finanzinstruments und der diesbezüglichen Zahlungsmöglichkeiten des Kunden sowie etwaiger Zahlungen durch Dritte;

- f) die Grundsätze zur Vermeidung von und für den Umgang mit Interessenkonflikten.

2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen professionellen Kunden, gelten die Anforderungen nach Abs. 1 Bst. e ausschliesslich für die Erbringung der Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung.

3) Die Informationen über Kosten und Nebenkosten, einschliesslich Kosten und Nebenkosten im Zusammenhang mit der Wertpapierdienstleistung und dem Finanzinstrument, die nicht durch das zugrundeliegende Marktrisiko verursacht werden, sind zusammenzufassen, um es den Kunden zu ermöglichen, die Gesamtkosten sowie die kumulative Wirkung auf die Rendite der Anlage zu verstehen. Falls der Kunde dies verlangt, ist eine Aufstellung nach Posten zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls werden solche Informationen dem Kunden regelmässig, mindestens aber jährlich, während der Laufzeit der Anlage zur Verfügung gestellt.

4) Wenn die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das eine vorherige Übermittlung der Informationen über Kosten und Gebühren nach Abs. 1 Bst. e verhindert, kann die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden diese Informationen über Kosten und Nebenkosten unmittelbar nach Geschäftsabschluss entweder in elektronischer Form oder, wenn es sich um einen nichtprofessionellen Kunden handelt und dieser darum ersucht, auf Papier übermitteln, sofern:

- a) der Kunde der Übermittlung der Informationen unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt hat; und

b) die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, den Geschäftsabschluss aufzuschieben, bis er die Informationen erhalten hat.

5) Zusätzlich zu den Anforderungen nach Abs. 4 muss die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die Möglichkeit einräumen, vor Geschäftsabschluss telefonisch Informationen über Kosten und Entgelte zu erhalten.

6) Die Informationen nach Abs. 1 und 3 bis 5 sowie Art. 10 Abs. 3 werden auf verständliche und eine solche Weise zur Verfügung gestellt, dass Kunden und potenzielle Kunden nach vernünftigem Ermessen in die Lage versetzt werden, die genaue Art und die Risiken der Wertpapierdienstleistungen und des speziellen Typs von Finanzinstrument, der ihnen angeboten wird, zu verstehen, um so auf informierter Grundlage Anlageentscheidungen treffen zu können. Diese Informationen können in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.

7) Banken und Wertpapierfirmen stellen ihren Kunden oder potenziellen Kunden alle nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in elektronischer Form bereit. Banken und Wertpapierfirmen setzen nichtprofessionelle Kunden oder potenzielle nichtprofessionelle Kunden darüber in Kenntnis, dass sie die Möglichkeit haben, die Informationen in Papierform zu erhalten. Nichtprofessionellen Kunden oder potenziellen nichtprofessionellen Kunden, die darum ersucht haben, die Informationen in Papierform zu erhalten, sind die Informationen kostenlos auf Papier bereitzustellen.

8) Banken und Wertpapierfirmen setzen bestehende Kunden, welche die nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen in Papierform erhalten haben, spätestens acht Wochen vor dem Versenden der Informationen in elektronischer Form darüber in Kenntnis, dass:

- a) der Kunde diese Informationen künftig in elektronischer Form erhalten wird;
- b) der Kunde die Wahl hat, die Informationen entweder weiterhin in Papierform oder künftig in elektronischer Form zu erhalten; und
- c) ein automatischer Wechsel zur elektronischen Form stattfinden wird, wenn der Kunde innerhalb von acht Wochen nicht mitteilt, dass er die Informationen weiterhin in Papierform erhalten möchte.

9) Bestehende Kunden, welche die nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellenden Informationen bereits in elektronischer Form erhalten, müssen nicht nach Abs. 8 informiert werden.

10) Wird eine Wertpapierdienstleistung als Teil eines Finanzprodukts angeboten, das in Bezug auf die Informationspflichten bereits anderen Bestimmungen in den Bereichen Banken und Konsumkredite unterliegt, gelten für diese Dienstleistung nicht zusätzlich die Anforderungen nach Abs. 1 bis 9 sowie Art. 8.

11) Bei Querverkäufen informiert die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden darüber, ob die verschiedenen Bestandteile getrennt voneinander gekauft werden können, und erbringt für jeden Bestandteil einen getrennten Nachweis über Kosten und Gebühren. Besteht die Wahrscheinlichkeit, dass sich die mit einem Querverkauf verbundenen Risiken für einen nichtprofessionellen Kunden von den mit den einzelnen Bestandteilen verknüpften Risiken unterscheiden, legt die Bank oder Wertpapierfirma eine angemessene Beschreibung der verschiedenen Bestandteile der Vereinbarung bzw. des Pakets vor, in der auch dargelegt wird, inwiefern deren Wechselwirkung die Risiken verändert.

12) Informiert eine Bank oder Wertpapierfirma Kunden darüber, dass die Anlageberatung unabhängig erbracht wird, dann bewertet diese Bank oder Wertpapierfirma eine ausreichende Palette von auf dem Markt angebotenen

Finanzinstrumenten, die hinsichtlich ihrer Art und Emittenten oder Produktanbieter hinreichend gestreut sein müssen, um zu gewährleisten, dass die Anlageziele des Kunden in geeigneter Form erreicht werden können. Die Anlageberatung darf in diesem Fall nicht auf Finanzinstrumente beschränkt sein, die:

- a) von der Bank oder Wertpapierfirma selbst oder von Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, die in enger Verbindung zur Bank oder Wertpapierfirma stehen;
- b) von anderen Einrichtungen emittiert oder angeboten werden, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma so enge rechtliche oder wirtschaftliche Beziehungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, unterhält, dass das Risiko besteht, dass die Unabhängigkeit der Beratung beeinträchtigt wird.

Art. 10

Gewährung und Annahme von Zuwendungen

1) Einer Bank oder Wertpapierfirma, die unabhängige Anlageberatung oder Portfolioverwaltung anbietet, ist es untersagt, für die Erbringung der Dienstleistung an die Kunden Gebühren, Provisionen oder andere monetäre oder nicht-monetäre Vorteile (Zuwendungen) einer dritten Partei oder einer Person, die im Namen einer dritten Partei handelt, anzunehmen und zu behalten. Kleinere nicht-monetäre Vorteile, welche die Servicequalität für den Kunden verbessern können und die von ihrem Umfang und ihrer Art her nicht vermuten lassen, dass sie die Einhaltung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, beeinträchtigen, sind unmissverständlich offenzulegen und fallen nicht unter diesen Absatz.

2) Eine Bank oder Wertpapierfirma handelt nicht ehrlich, redlich und professionell im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden nach Art. 6 Abs. 1 und erfüllt die

Verpflichtung nach Art. 5 nicht, wenn sie Zuwendungen im Zusammenhang mit der Erbringung einer Wertpapierdienstleistung oder einer Nebendienstleistung einer Partei gewährt oder von einer Partei erhält, sofern es sich bei dieser Partei nicht um den Kunden oder eine Person handelt, die im Auftrag des Kunden tätig wird.

3) Die Gewährung oder Annahme von Zuwendungen nach Abs. 2 ist zulässig, wenn:

- a) die Zuwendungen:
 1. dazu bestimmt sind, die Qualität der jeweiligen Dienstleistung für den Kunden zu verbessern;
 2. nicht die Erfüllung der Pflicht der Bank oder Wertpapierfirma, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, beeinträchtigen; und
 3. die Existenz, die Art und der Betrag der Zuwendung oder, wenn der Betrag nicht feststellbar ist, die Art und Weise der Berechnung dieses Betrags dem Kunden vor Erbringung der betreffenden Wertpapier- oder Nebendienstleistung in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise unmissverständlich offengelegt werden; gegebenenfalls hat die Bank oder Wertpapierfirma den Kunden über den Mechanismus für die Weitergabe der Zuwendungen an den Kunden zu unterrichten, die sie im Zusammenhang mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistung und Nebenleistung eingenommen hat; oder
- b) die Zuwendungen die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen ermöglichen oder für sie notwendig sind, wie namentlich Verwahrungsgebühren, Abwicklungs- und Handelsplatzgebühren, Verwaltungsabgaben oder gesetzliche Gebühren und die wesensbedingt keine Konflikte mit der Verpflichtung

der Bank oder Wertpapierfirma hervorrufen können, im besten Interesse ihrer Kunden ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

4) Die Regierung regelt das Nähere über die Gewährung und Annahme von Zuwendungen mit Verordnung.

Art. 11

Vergütung und Bewertung der Leistung der Mitarbeiter

Banken und Wertpapierfirmen, die Wertpapierdienstleistungen für Kunden erbringen, stellen sicher, dass sie die Leistung ihrer Mitarbeiter nicht in einer Weise vergüten oder bewerten, die mit ihrer Pflicht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere treffen sie keine Vereinbarung im Wege der Vergütung, Verkaufsziele oder auf sonstigem Wege, die ihre Mitarbeiter verleiten könnte, einem nichtprofessionellen Kunden ein bestimmtes Finanzinstrument zu empfehlen, obwohl die Bank oder Wertpapierfirma ein anderes, den Bedürfnissen des Kunden besser entsprechendes Finanzinstrument anbieten könnte.

2. Beurteilung der Eignung und Angemessenheit sowie Berichtspflicht gegenüber Kunden

Art. 12

Kenntnisse und Kompetenzen der Mitarbeiter

Banken und Wertpapierfirmen sorgen durch angemessene Massnahmen dafür, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Bank oder Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erteilen, über die Kenntnisse und Kompetenzen verfügen, die für die Erfüllung der Vorschriften nach

Art. 6 bis 11 und 14 bis 18 sowie nach diesem Artikel notwendig sind. Auf Anfrage ist der FMA darüber der Nachweis zu erbringen. Sie veröffentlicht die Kriterien, die für die Beurteilung der Kenntnisse und Kompetenzen angelegt werden.

Art. 13

Eignung von Anlageberatung und Portfolioverwaltung

1) Erbringt eine Bank oder Wertpapierfirma Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, so holt sie die notwendigen Informationen über die finanziellen Verhältnisse der Kunden oder potenziellen Kunden, einschliesslich ihrer Fähigkeit, Verluste zu tragen, und deren Anlageziele, einschliesslich ihrer Risikotoleranz, sowie deren Kenntnisse und Erfahrungen im Anlagebereich ein, um für sie geeignete Wertpapierdienstleistungen oder Finanzinstrumente empfehlen zu können. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

2) Erbringen Banken oder Wertpapierfirmen entweder Anlageberatung oder Portfolioverwaltung, die eine Umschichtung von Finanzinstrumenten umfasst, so holen sie die notwendigen Informationen über die Investition des Kunden ein und analysieren die Kosten und den Nutzen der Umschichtung von Finanzinstrumenten. Bei der Erbringung von Anlageberatung informieren Banken oder Wertpapierfirmen den Kunden darüber, ob die Vorteile einer Umschichtung von Finanzinstrumenten die im Rahmen der Umschichtung anfallenden Kosten überwiegen oder nicht.

3) Abs. 2 gilt nicht für Dienstleistungen, die professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen die Bank oder Wertpapierfirma entweder in elektronischer Form oder auf Papier darüber in Kenntnis, dass sie von den

durch diese Bestimmungen gewährten Rechten Gebrauch machen möchten. Banken und Wertpapierfirmen zeichnen diese schriftlichen Kundenmitteilungen auf.

Art. 14

Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen

1) Bei anderen als den in Art. 13 genannten Finanzdienstleistungen sind von Kunden oder potenziellen Kunden Angaben zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen im Anlagebereich in Bezug auf den speziellen Typ der angebotenen oder angeforderten Produkte oder Dienstleistungen einzuholen, um beurteilen zu können, ob die in Betracht gezogenen Wertpapierdienstleistungen oder Produkte für den Kunden angemessen sind. Wird ein Bündel von Dienstleistungen oder Produkten in Betracht gezogen, ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen, ob das gesamte gebündelte Paket angemessen ist.

2) Ist die Bank oder Wertpapierfirma aufgrund der vom Kunden nach diesem Absatz erhaltenen Informationen der Auffassung, dass das Produkt oder die Dienstleistung für den Kunden oder potenziellen Kunden nicht angemessen ist, so warnt sie den Kunden oder potenziellen Kunden entsprechend.

3) Bei fehlenden oder unzureichenden Angaben der Kunden zu ihren Kenntnissen und Erfahrungen, warnt die Bank oder Wertpapierfirma diese Kunden und weist darauf hin, dass sie nicht in der Lage ist, zu beurteilen, ob die in Betracht gezogene Wertpapierdienstleistung oder das in Betracht gezogene Produkt für sie angemessen ist.

4) Die Hinweise nach Abs. 2 und 3 können in standardisierter Form erfolgen.

Art. 15

Execution-only-Geschäfte

1) Banken und Wertpapierfirmen sind unter den Voraussetzungen nach Abs. 2 von der Einholung der Angaben nach Art. 14 befreit, wenn die Wertpapierdienstleistung der Bank oder Wertpapierfirma lediglich in der Ausführung von Kundenaufträgen oder der Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen mit oder ohne Nebendienstleistungen besteht (Execution-only-Geschäfte). Ausgenommen ist jedoch die Gewährung von Krediten oder Darlehen, die keine bestehenden Kreditobergrenzen von Darlehen, Girokonten und Überziehungsmöglichkeiten von Kunden beinhalten nach Anhang 1 Abschnitt B Ziff. 2.

2) Für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung müssen zusätzlich zu Abs. 1 die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) die Dienstleistungen beziehen sich auf eines der folgenden Finanzinstrumente:
 1. Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittstaates oder in einem MTF zugelassen sind, sofern es sich um Aktien von Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die keine Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) sind, und Aktien, in die ein Derivat eingebettet ist;
 2. Schuldverschreibungen oder sonstige verbrieftete Schuldtitel, die zum Handel an einem geregelten Markt oder einem gleichwertigen Markt eines Drittstaates oder in einem MTF zugelassen sind, mit Ausnahme der Schuldverschreibungen oder verbrieften Schuldtitel, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;

3. Geldmarktinstrumente, mit Ausnahme der Instrumente, in die ein Derivat eingebettet ist oder die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, die damit einhergehenden Risiken zu verstehen;
 4. Aktien oder Anteile an OGAW, mit Ausnahme der strukturierten OGAW nach Art. 36 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 583/2010³⁶;
 5. strukturierte Einlagen, mit Ausnahme der Einlagen, die eine Struktur enthalten, die es dem Kunden erschwert, das Ertragsrisiko oder die Kosten eines Verkaufs des Produkts vor Fälligkeit zu verstehen;
 6. andere nicht komplexe Finanzinstrumente im Sinne dieses Absatzes;
- b) die Dienstleistung wird auf Veranlassung des Kunden oder potenziellen Kunden erbracht;
- c) der Kunde oder potenzielle Kunde wurde eindeutig darüber informiert, dass die Bank oder Wertpapierfirma bei der Erbringung dieser Dienstleistung die Angemessenheit der Finanzinstrumente oder Dienstleistungen, die erbracht oder angeboten werden, nicht prüfen muss und der Kunde daher nicht in den Genuss des Schutzes der einschlägigen Wohlverhaltensregeln kommt, wobei eine derartige Warnung in standardisierter Form erfolgen kann;
- d) die Bank oder Wertpapierfirma kommt ihren Pflichten zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach.

3) Für die Zwecke nach Abs. 2 Bst. a gilt ein Markt eines Drittstaates als einem geregelten Markt gleichwertig, wenn die Europäische Kommission für den

³⁶Verordnung (EU) Nr. 583/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die wesentlichen Informationen für den Anleger und die Bedingungen, die einzuhalten sind, wenn die wesentlichen Informationen für den Anleger oder der Prospekt auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier oder auf einer Website zur Verfügung gestellt werden (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 1)

Markt des betreffenden Drittstaates nach dem Verfahren des Art. 25 Abs. 4 Bst. a Unterabs. 3 und 4 der Richtlinie 2014/65/EU einen Beschluss über die Gleichwertigkeit erlassen hat.

Art. 16

Dokumentation der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

Die Bank oder Wertpapierfirma erstellt eine Aufzeichnung, die das Dokument oder die Dokumente mit den Vereinbarungen zwischen der Bank oder Wertpapierfirma und dem Kunden enthält, welche die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die sonstigen Bedingungen, zu denen die Bank oder Wertpapierfirma Dienstleistungen für den Kunden erbringt, festlegt.

Art. 17

Berichtspflichten gegenüber Kunden

1) Die Bank oder Wertpapierfirma hat dem Kunden geeignete Berichte über die erbrachten Dienstleistungen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Diese Berichte enthalten regelmässige Mitteilungen an die Kunden, in denen der Art und der Komplexität der jeweiligen Finanzinstrumente sowie der Art der für den Kunden erbrachten Dienstleistung Rechnung getragen wird, und gegebenenfalls die Kosten, die mit den im Namen des Kunden durchgeführten Geschäften und den erbrachten Dienstleistungen verbunden sind.

2) Leistet die Bank oder Wertpapierfirma Anlageberatung, erhält der Kunde vor Durchführung des Geschäfts von ihr eine Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger, in der sie die erbrachte Beratung nennt und erläutert, wie die Beratung auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

3) Wird die Vereinbarung, ein Finanzinstrument zu kaufen oder zu verkaufen, unter Verwendung eines Fernkommunikationsmittels geschlossen und ist die vorherige Aushändigung der Geeignetheitserklärung nach Abs. 2 somit nicht möglich, kann die Bank oder Wertpapierfirma dem Kunden die schriftliche Erklärung zur Geeignetheit auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln, unmittelbar nachdem dieser sich vertraglich gebunden hat, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Kunde hat der Übermittlung der Geeignetheitserklärung unverzüglich nach Geschäftsabschluss zugestimmt.
- b) Die Bank oder Wertpapierfirma hat dem Kunden die Option eingeräumt, das Geschäft zu verschieben, um die Geeignetheitserklärung vorher zu erhalten.

4) Erbringt eine Bank oder Wertpapierfirma Portfolioverwaltung für einen Kunden oder hat sie dem Kunden mitgeteilt, dass sie eine regelmässige Beurteilung der Geeignetheit vornehmen werde, so muss der regelmässige Bericht eine aktualisierte Erklärung dazu enthalten, wie die Anlage auf die Präferenzen, Ziele und sonstigen Merkmale des nichtprofessionellen Kunden abgestimmt wurde.

5) Dieser Artikel gilt nicht für Dienstleistungen, die professionellen Kunden erbracht werden, es sei denn, diese Kunden setzen die Bank oder Wertpapierfirma entweder in elektronischer Form oder auf Papier darüber in Kenntnis, dass sie von den durch diese Bestimmungen gewährten Rechten Gebrauch machen möchten. Banken und Wertpapierfirmen zeichnen diese schriftlichen Kundenmitteilungen auf.

Art. 18

Ausnahme für Wohnimmobilienkreditverträge

Ist ein Wohnimmobilienkreditvertrag, der den Bestimmungen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Konsumenten nach dem Hypothekar- und Immobilienkreditgesetz unterliegt, an die Vorbedingung geknüpft, dass demselben Konsumenten eine Wertpapierdienstleistung in Bezug auf speziell zur Besicherung der Finanzierung des Kredits begebene Pfandbriefe mit denselben Konditionen wie der Wohnimmobilienkreditvertrag erbracht wird, damit der Kredit ausgezahlt, refinanziert oder abgelöst werden kann, unterliegt diese Dienstleistung nicht den Anforderungen nach Art. 12 bis 17.

3. Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft

Art. 19

Pflichten bei Dienstleistungserbringung

1) Eine Bank oder Wertpapierfirma, die über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft eine Anweisung erhält, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich dabei auf Kundeninformationen stützen, die von der zuletzt genannten Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft weitergeleitet werden. Die Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der weitergeleiteten Anweisungen verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, die die Anweisungen übermittelt.

2) Die Bank oder Wertpapierfirma, die eine Anweisung erhält, auf diese Art Dienstleistungen im Namen eines Kunden zu erbringen, darf sich auch auf

Empfehlungen in Bezug auf die Dienstleistung oder das Geschäft verlassen, die dem Kunden von einer anderen Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft gegeben wurden. Die Verantwortung für die Eignung der Empfehlungen oder der Beratung für den Kunden verbleibt bei der Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft, welche die Anweisungen übermittelt.

3) Die Verantwortung für die Erbringung der Dienstleistung oder den Abschluss des Geschäfts auf der Grundlage solcher Angaben oder Empfehlungen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes trägt die Bank oder Wertpapierfirma, welche die Kundenanweisungen oder -aufträge über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft erhält.

4. Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

Art. 20

Kriterien

1) Banken und Wertpapierfirmen haben bei der Ausführung von Aufträgen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Schnelligkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abwicklung des Umfangs, der Art und aller sonstigen für die Auftragsausführung relevanten Aspekte alle hinreichenden Massnahmen zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Liegt jedoch eine ausdrückliche Weisung des Kunden vor, hat die Bank oder Wertpapierfirma den Auftrag gemäss dieser ausdrücklichen Weisung auszuführen.

2) Führt eine Bank oder Wertpapierfirma einen Auftrag im Namen eines nichtprofessionellen Kunden aus, bestimmt sich das bestmögliche Ergebnis nach der Gesamtbewertung, die den Preis des Finanzinstruments und die Kosten im

Zusammenhang mit der Ausführung darstellt und alle dem Kunden entstandenen Kosten umfasst, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags stehen, einschliesslich der Gebühren des Ausführungsplatzes, Clearing- und Abwicklungsgebühren und sonstigen Gebühren, die Dritten gezahlt wurden, die an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind.

3) Kann ein Auftrag über ein Finanzinstrument an mehreren konkurrierenden Plätzen ausgeführt werden, müssen die Provisionen der Bank oder Wertpapierfirma und die Kosten der Ausführung an den einzelnen in Frage kommenden Plätzen im Interesse der Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses in Einklang mit Abs. 1 in diese Bewertung einfließen, um die in den Grundsätzen der Auftragsausführung der Bank oder Wertpapierfirma aufgeführten und zur Ausführung des Auftrags fähigen Ausführungsplätze für den Kunden miteinander zu vergleichen und zu bewerten.

4) Eine Bank oder Wertpapierfirma darf keine Vergütung und keinen Rabatt oder nicht-monetären Vorteil für die Weiterleitung von Kundenaufträgen zu einem bestimmten Handelsplatz oder Ausführungsplatz erhalten, andernfalls dies einen Verstoß gegen die Anforderungen zu Interessenkonflikten oder Anreizen nach Abs. 1 und Art. 5 bis 11 dieses Gesetzes sowie nach Art. 21 des Wertpapierfirmengesetzes darstellen würde.

5) Jede Bank oder Wertpapierfirma teilt nach Ausführung eines Geschäfts dem Kunden mit, wo der Auftrag ausgeführt wurde.

6) Für Finanzinstrumente, die der Handelspflicht nach Art. 23 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 unterliegen, stellt jeder Handelsplatz und systematische Internalisierer und für andere Finanzinstrumente jeder Ausführungsplatz der Öffentlichkeit mindestens einmal jährlich gebührenfrei Informationen über

die Qualität der Ausführung von Aufträgen auf diesem Handelsplatz zur Verfügung. Diese regelmässigen Berichte enthalten ausführliche Angaben zu den Kursen, den Kosten sowie der Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung einzelner Finanzinstrumente.

Art. 21

Grundsätze der Auftragsausführung

1) Banken und Wertpapierfirmen haben wirksame Vorkehrungen für die Einhaltung von Art. 20 Abs. 1 zu treffen und anzuwenden. Dabei hat die Bank oder Wertpapierfirma insbesondere Grundsätze der Auftragsausführung festzulegen und anzuwenden, die es ihr erlauben, für die Aufträge ihrer Kunden das bestmögliche Ergebnis in Einklang mit Art. 20 Abs. 1 zu erzielen.

2) Die Grundsätze der Auftragsausführung haben für jede Gattung von Finanzinstrumenten Angaben zu den verschiedenen Handelsplätzen, an denen die Bank oder Wertpapierfirma Aufträge ihrer Kunden ausführt, und die Faktoren, die für die Wahl des Ausführungsplatzes ausschlaggebend sind, zu enthalten. Es werden zumindest die Handelsplätze genannt, an denen die Bank oder Wertpapierfirma gleichbleibend die bestmöglichen Ergebnisse bei der Ausführung von Kundenaufträgen erzielen kann.

3) Die Bank oder Wertpapierfirma hat ihre Kunden über ihre Grundsätze der Auftragsausführung in geeigneter Form zu informieren. In diesen Informationen wird klar, ausführlich und auf eine für Kunden verständliche Weise erläutert, wie die Kundenaufträge von der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt werden. Banken und Wertpapierfirmen müssen die vorherige Zustimmung ihrer Kunden zu ihrer Ausführungspolitik für Aufträge einholen.

4) Für den Fall, dass die Grundsätze der Auftragsausführung vorsehen, dass Aufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausgeführt werden dürfen, haben die Bank oder Wertpapierfirma ihre Kunden oder potenziellen Kunden insbesondere auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Banken und Wertpapierfirmen müssen die vorherige ausdrückliche Zustimmung der Kunden einholen, bevor sie Kundenaufträge ausserhalb eines Handelsplatzes ausführen, wobei die Zustimmung entweder in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder zu jedem Geschäft einzeln eingeholt werden kann.

Art. 22

Veröffentlichungs-, Überprüfungs- und Nachweispflichten

1) Banken und Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, müssen einmal jährlich für jede Klasse von Finanzinstrumenten die fünf Ausführungsplätze, die ausgehend vom Handelsvolumen am wichtigsten sind, auf denen sie Kundenaufträge im Vorjahr ausgeführt haben, und Informationen über die erreichte Ausführungsqualität zusammenfassen und veröffentlichen.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die Kundenaufträge ausführen, haben die Effizienz ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung und ihre Ausführungspolitik zu überwachen, um Mängel festzustellen und gegebenenfalls zu beheben. Insbesondere prüfen sie regelmässig, ob die in der Ausführungspolitik genannten Handelsplätze das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erbringen oder ob die Vorkehrungen zur Auftragsausführung geändert werden müssen. Dabei berücksichtigen sie unter anderem die nach Abs. 1 und Art. 20 Abs. 6 veröffentlichten Informationen. Banken oder Wertpapierfirmen müssen ihren Kunden, mit denen sie eine laufende Geschäftsbeziehung unterhalten, wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen zur Auftragsausführung oder ihrer Ausführungspolitik mitteilen.

3) Banken und Wertpapierfirmen müssen ihren Kunden gegenüber auf deren Anfrage nachweisen, dass sie deren Aufträge im Einklang mit der Ausführungspolitik der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt haben sowie der FMA auf deren Anfrage nachweisen, dass sie die Vorschriften nach Art. 20 und 21 sowie dieses Artikels eingehalten haben.

5. Bearbeitung von Kundenaufträgen

Art. 23

Grundsatz

1) Banken und Wertpapierfirmen, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden berechtigt sind, haben Verfahren und Systeme einzurichten, die die unverzügliche, redliche und rasche Ausführung von Kundenaufträgen im Verhältnis zu anderen Kundenaufträgen oder den Handelsinteressen der Bank oder Wertpapierfirma gewährleisten. Diese Verfahren oder Systeme haben es zu ermöglichen, dass ansonsten vergleichbare Kundenaufträge gemäss dem Zeitpunkt ihres Eingangs bei der Bank oder Wertpapierfirma ausgeführt werden.

2) Können Kundenlimitaufträge in Bezug auf Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, aufgrund der vorherrschenden Marktbedingungen nicht unverzüglich ausgeführt werden, muss die Bank oder Wertpapierfirma Massnahmen ergreifen, um die schnellstmögliche Ausführung dieser Aufträge dadurch zu erleichtern, dass sie sie unverzüglich und auf eine Art und Weise bekannt macht, die für andere Marktteilnehmer leicht zugänglich ist, sofern der Kunde nicht ausdrücklich eine anders lautende Anweisung gibt. Diese Pflicht gilt als erfüllt, wenn die Bank oder Wertpapierfirma die Kundenlimitaufträge an einen Handelsplatz weitergeleitet hat. Die FMA kann von der Einhaltung der Pflicht zur Bekanntmachung eines

Limitauftrags nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 absehen, wenn dieser im Vergleich zum marktüblichen Geschäftsumfang sehr gross ist.

6. Vertraglich gebundene Vermittler

Art. 24

Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern

1) Banken und Wertpapierfirmen dürfen im Rahmen der Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen vertraglich gebundene Vermittler für die Förderung ihres Geschäfts, die Anbahnung neuer Geschäftsbeziehungen, die Entgegennahme der Aufträge von Kunden oder potenziellen Kunden sowie die Übermittlung dieser Aufträge, das Platzieren von Finanzinstrumenten sowie für Beratungen in Bezug auf die von ihnen angebotenen Wertpapier- und Nebendienstleistungen sowie Finanzinstrumente einsetzen, sofern diese im Register nach Art. 33 Abs. 5 eingetragen sind.

2) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler beziehen, haften uneingeschränkt für deren Handeln oder Unterlassen, wenn diese in ihrem Namen tätig sind. Sie haben sicherzustellen, dass ein vertraglich gebundener Vermittler mitteilt, in welcher Eigenschaft er handelt und welche Bank oder Wertpapierfirma er vertritt, wenn er mit Kunden oder potenziellen Kunden Kontakt aufnimmt.

3) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, sind verpflichtet, die Tätigkeiten ihrer vertraglich gebundenen Vermittler zu überwachen, um zu gewährleisten, dass sie die Bestimmungen dieses Gesetzes ständig einhalten.

4) Vertraglich gebundene Vermittler werden in das Register nach Art. 33 Abs. 5 eingetragen, wenn sie:

- a) ihren Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat haben, sofern im letzteren Fall im Herkunftsmitgliedstaat keine Registrierung vertraglich gebundener Vermittler vorgesehen ist und der vertraglich gebundene Vermittler von einer inländischen Bank oder Wertpapierfirma herangezogen wird;
- b) einen guten Leumund besitzen und vertrauenswürdig sind; sowie
- c) über angemessene kaufmännische und berufliche Kenntnisse verfügen, um alle einschlägigen Informationen über die angebotene Dienstleistung korrekt und in angemessener Form an den Kunden oder potenziellen Kunden weitergeben zu können.

5) Der Eintrag im Register wird von der FMA gelöscht, wenn der vertraglich gebundene Vermittler die Voraussetzungen für die Eintragung nach Abs. 4 nicht mehr erfüllt.

6) Banken und Wertpapierfirmen, die vertraglich gebundene Vermittler einsetzen, sind verpflichtet, durch geeignete Massnahmen sicherzustellen, dass die nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Tätigkeiten des vertraglich gebundenen Vermittlers keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tätigkeiten haben, die der vertraglich gebundene Vermittler nach Massgabe dieses Gesetzes in ihrem Namen ausübt.

7. Geeignete Gegenparteien

Art. 25

Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien

1) Banken und Wertpapierfirmen, die zur Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden und/oder zum Handel für eigene Rechnung und/oder zur Entgegennahme und Weiterleitung von Aufträgen berechtigt sind, können Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien anbahnen oder abschliessen, ohne die Vorschriften nach Art. 6 bis 8, 9 Abs. 1 bis 6 und 10 bis 12, Art. 10 bis 18, 20 bis 22 und 23 Abs. 1 auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften anwenden zu müssen.

2) Banken und Wertpapierfirmen müssen in ihrer Beziehung mit geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell handeln sowie auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen kommunizieren, und dabei der Form der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung tragen.

3) Als geeignete Gegenpartei sind in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Nebendienstleistungen anzusehen:

- a) Banken, Wertpapierfirmen, Vermögensverwaltungsgesellschaften, Versicherungsgesellschaften, OGAW und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften, sonstige zugelassene oder nach dem EWR-Recht oder den Rechtsvorschriften eines EWR-Mitgliedstaates einer Aufsicht unterliegende Finanzinstitute, nationale Regierungen und deren Einrichtungen, einschliesslich öffentlicher Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler Ebene, Zentralbanken und supranationale Organisationen;

b) Rechtspersönlichkeiten aus Drittstaaten, die den in Bst. a genannten Rechtspersönlichkeiten gleichwertig sind.

4) Eine geeignete Gegenpartei kann entweder generell oder für jedes Geschäft einzeln den Ausschluss der Anwendung von Abs. 1 beantragen.

5) Unternehmen, die mindestens zwei der drei Bedingungen nach Anhang 2 Kapitel I Abs. 1 Ziff. 2 erfüllen, können als geeignete Gegenparteien anerkannt werden. Die Bank oder Wertpapierfirma holt bei Geschäften mit solchen Unternehmen deren ausdrückliche Zustimmung, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden, ein. Die Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes einzelne Geschäft erteilt werden. Diese Regelung gilt auch für Unternehmen aus Drittstaaten. Bei Geschäftsbeziehungen mit geeigneten Gegenparteien, die vor Einführung der Pflicht zur Einholung einer ausdrücklichen Zustimmung bestanden haben und die Kriterien dieses Absatzes erfüllen, muss keine ausdrückliche Zustimmung mehr eingeholt werden.

6) Als geeignete Gegenparteien können auch Unternehmen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat anerkannt werden, wenn diese nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaates die Kriterien nach Art. 30 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/65/EU erfüllen. Abs. 5 gilt sinngemäss.

C. Strukturierte Einlagen

Art. 26

Einhaltung der organisatorischen Anforderungen und Wohlverhaltenspflichten

Banken und Wertpapierfirmen haben die organisatorischen Anforderungen nach Art. 13, 14, 15 Abs. 1, 3, 5 und 6, Art. 17, 21, 22 und 26 Abs. 1 des Wertpapierfirmengesetzes und die Wohlverhaltensregeln nach Art. 5 bis 19 und 23 bis 25

dieses Gesetzes jederzeit zu erfüllen, wenn sie strukturierte Einlagen an Kunden verkaufen oder sie über diese beraten.

D. Datenverarbeitung

Art. 27

Verarbeitung personenbezogener Daten

Banken und Wertpapierfirmen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich besonderer Kategorien personenbezogener Daten sowie personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, zum Zwecke der Erbringung von Wertpapier- und Nebendienstleistungen und/oder der Ausübung von Anlagetätigkeiten verarbeiten, soweit dies für die Erbringung oder Ausübung dieser Dienstleistungen und/oder Anlagetätigkeiten erforderlich ist.

III. Verhältnis zum Europäischen Wirtschaftsraum

Art. 28

Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten in Liechtenstein

1) Die Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten haben bei Erbringung ihrer Leistungen in Liechtenstein den Vorschriften nach Art. 6 bis 18 sowie 20 bis 23 dieses Gesetzes und Art. 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 nachzukommen. Die FMA hat das Recht, die von Zweigniederlassungen in Liechtenstein getroffenen Vorkehrungen zu überprüfen und Änderungen zu verlangen, die zwingend notwendig sind, um der FMA zu ermöglichen, die Einhaltung der Vorschriften nach Art. 6 bis 18 sowie 20 bis 23 dieses Gesetzes und Art. 14 bis 26 der

Verordnung (EU) Nr. 600/2014 in Bezug auf die Dienstleistungen und/oder Aktivitäten der Zweigniederlassung in Liechtenstein zu überwachen.

2) Abs. 1 gilt sinngemäss für EWR-Kreditinstitute, die zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und/oder Ausübung von Anlagentätigkeiten vertraglich gebundene Vermittler heranziehen, die ihren Sitz in Liechtenstein haben.

3) Soweit ein EWR-Kreditinstitut einen vertraglich gebundenen Vermittler im Sinne von Abs. 2 herangezogen hat, wird dieser vertraglich gebundene Vermittler der Zweigniederlassung, sofern eine solche errichtet wurde, gleichgestellt und unterliegt in jedem Fall den für die Zweigniederlassung geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 29

Befugnisse der FMA gegenüber Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten

1) Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten haben die Einhaltung ihrer Pflichten nach Art. 6 bis 18 sowie 20 bis 23 dieses Gesetzes und Art. 14 bis 26 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 jährlich durch eine nach Art. 124 des Bankengesetzes anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen und den entsprechenden Bericht der FMA einzureichen. Art. 127 bis 134 des Bankengesetzes gelten sinngemäss.

2) Die FMA kann für statistische Zwecke verlangen, dass EWR-Kreditinstitute mit Zweigniederlassungen in Liechtenstein ihr in regelmässigen Abständen über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.

3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 kann die FMA von Zweigniederlassungen nach Abs. 1 die Angaben verlangen, die zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach Abs. 1 notwendig sind. Angaben, die über die Anforderung an in

Liechtenstein bewilligte EWR-Kreditinstitute hinausgehen, dürfen nicht verlangt werden.

IV. Aufsicht

A. Allgemeines

Art. 30

Organisation und Durchführung

Mit der Durchführung dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 werden betraut:

- a) die FMA;
- b) das Landgericht.

Art. 31

Amtsgeheimnis

1) Organe und Mitarbeiter der FMA und allfällig durch diese beigezogene weitere Personen unterliegen hinsichtlich der vertraulichen Informationen, die ihnen bei ihrer dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, zeitlich unbeschränkt dem Amtsgeheimnis.

2) Vertrauliche Informationen, welche die Organe und Personen nach Abs. 1 bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erhalten, dürfen nur in zusammengefasster oder aggregierter Form weitergegeben werden, es sei denn, dieses Gesetz oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 bestimmten anderes oder eine Weitergabe vertraulicher

Informationen in nicht zusammengefasster oder aggregierter Form ist zur Erfüllung der Aufgaben der FMA erforderlich. Vorbehalten bleibt § 53 Strafprozessordnung.

3) Wurde gegen eine Bank oder eine Wertpapierfirma durch Gerichtsbeschluss das Konkursverfahren eröffnet oder die Liquidation eingeleitet, so können vertrauliche Informationen, die sich nicht auf Dritte beziehen, in zivilrechtlichen oder handelsrechtlichen Verfahren weitergegeben werden, sofern dies für das betreffende Verfahren erforderlich ist.

4) Unbeschadet der Anforderungen des Straf- oder Steuerrechts dürfen die FMA, alle anderen Verwaltungsbehörden und Stellen sowie andere natürliche und juristische Personen vertrauliche Informationen, die sie gemäss diesem Gesetz erhalten, nur zur Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten und Aufgaben innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder für die Zwecke, für welche die Informationen übermittelt wurden, und/oder bei Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, die sich speziell auf die Wahrnehmung dieser Aufgaben beziehen, verwenden. Gibt die FMA oder eine andere Verwaltungsbehörde, Stelle oder Person, welche die Informationen übermittelt, jedoch ihre Zustimmung, so darf die Behörde, welche die Informationen erhält, diese für andere finanzmarktaufsichtsrechtliche Zwecke verwenden.

5) Die FMA ist befugt, nach dem Bankengesetz oder dem Wertpapierfirmengesetz anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu übermitteln.

6) Sie darf vertrauliche Informationen, die sie von einer nicht zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates erhalten hat, an die zuständigen Behörden

anderer EWR-Mitgliedstaaten, die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Europäischen Aufsichtsbehörden übermitteln.

Art. 32

Verarbeitung personenbezogener Daten

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Behörden, Stellen und Personen dürfen personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten von mit der Verwaltung und Geschäftsleitung einer Bank oder Wertpapierfirma oder einer Zweigniederlassung betrauten Personen verarbeiten oder verarbeiten lassen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

B. FMA

Art. 33

Aufgaben und Befugnisse

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014. Sie trifft die für den Vollzug notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden oder durch Anzeige bei der bzw. Ersuchen an die Staatsanwaltschaft.

2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 ist die FMA insbesondere befugt:

- a) von Banken und Wertpapierfirmen sowie deren Mitarbeitern oder vertraglich gebundenen Vermittlern die Vorlage sämtlicher Informationen zu verlangen, die sie für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, einschliesslich der Informationen, die in regelmässigen Abständen und in festgelegten

Formaten zu Aufsichts- oder entsprechenden Statistikzwecken zur Verfügung zu stellen sind;

- b) alle erforderlichen Untersuchungen im Hinblick auf Banken, Wertpapierfirmen oder vertraglich gebundenen Vermittlern, die in Liechtenstein niedergelassen oder ansässig sind, durchzuführen, einschliesslich:
 - 1. die Vorlage von Unterlagen zu verlangen;
 - 2. die Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen und Kopien oder Auszüge dieser Bücher und Aufzeichnungen anzufertigen;
 - 3. von Banken, Wertpapierfirmen und vertraglich gebundenen Vermittlern oder deren Organen, Vertretern oder Mitarbeitern schriftliche oder mündliche Erklärungen einzuholen; und
 - 4. jede andere relevante Person zum Zweck der Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung zu befragen;
- c) Ermittlungen oder Untersuchungen vor Ort nach Massgabe von Art. 154 Abs. 2 Bst. c des Bankengesetzes bzw. Art. 58 Abs. 3 Bst. c des Wertpapierfirmengesetzes durchzuführen;
- d) bereits existierende Aufzeichnungen von Telefongesprächen, elektronische Mitteilungen oder sonstige Datenübermittlungen, die im Besitz einer Bank, Wertpapierfirma oder eines vertraglich gebundenen Vermittlers nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 sind, anzufordern;
- e) von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Banken bzw. den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Wertpapierfirmen die Erteilung von Auskünften zu verlangen;
- f) ausserordentliche Prüfungen durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften von Banken bzw. Wertpapierfirmen oder Sachverständige anzuordnen.

3) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich oder verstösst eine Bank oder Wertpapierfirma gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, kann die FMA die notwendigen Massnahmen ergreifen. Zu diesem Zweck ist sie insbesondere befugt:

- a) eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung an die Staatsanwaltschaft zu verweisen oder die Staatsanwaltschaft zu ersuchen, Massnahmen zur Sicherung des Verfalls von Vermögenswerten nach Massgabe der Strafprozessordnung zu beantragen;
- b) ein vorübergehendes Berufsausübungsverbot zu verhängen;
- c) die vorübergehende oder dauerhafte Einstellung von Praktiken oder Verhaltensweisen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 zuwiderlaufen, sowie deren Wiederholungen zu verlangen;
- d) Entscheidungen und Verfügungen zu erlassen, um sicherzustellen, dass Banken, Wertpapierfirmen und andere Personen, auf die dieses Gesetz, dazu erlassene Verordnungen oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 Anwendung finden, weiterhin den rechtlichen Anforderungen genügen;
- e) nach Massgabe von Art. 21a oder 25a des Finanzmarktaufsichtsgesetzes öffentliche Bekanntmachungen vorzunehmen, insbesondere rechtskräftige Entscheidungen und Verfügungen zu veröffentlichen;
- f) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen auszusetzen, wenn die Bedingungen nach Art. 40, 41 oder 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erfüllt sind;
- g) den Vertrieb oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen auszusetzen, wenn Banken oder Wertpapierfirmen kein wirksames Genehmigungsverfahren für Produkte entwickelt haben oder anwenden oder

in anderer Weise gegen Art. 22 Abs. 1 bis 6 des Wertpapierfirmengesetzes verstossen haben;

- h) die Abberufung einer natürlichen Person aus dem Verwaltungsrat oder der Geschäftsleitung einer Bank oder dem Leitungsorgan oder der Geschäftsleitung einer Wertpapierfirma zu verlangen;
- i) nach Massgabe von Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen oder Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen, oder eine bestimmte Form der Finanztätigkeit oder -praxis zu beschränken oder zu verbieten.

4) Ist es zur Erfüllung der Aufgaben der FMA nach diesem Gesetz oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 erforderlich oder verstösst eine Bank oder Wertpapierfirma gegen eine Bestimmung dieses Gesetzes oder der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, kann die FMA zusätzlich zu den in Abs. 2 bis 4 genannten Befugnissen auch von allen Befugnissen nach Art. 154 Abs. 2 und 3 des Bankengesetzes bzw. Art. 58 des Wertpapierfirmengesetzes Gebrauch machen.

5) Die FMA hat ein öffentlich zugängliches Register zu führen, in das vertraglich gebundene Vermittler einzutragen sind.

Art. 34

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

C. Landgericht

Art. 35

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen nach Art. 47.

D. Amtshilfe

1. Zusammenarbeit mit anderen inländischen Behörden

Art. 36

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit anderen inländischen Behörden zusammen, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

2) Die zuständigen inländischen Behörden dürfen einander personenbezogene Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben erforderlich ist.

2. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten, der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde und der EFTA-Überwachungsbehörde

Art. 37

Grundsatz

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer Aufsicht mit den zuständigen Behörden der anderen EWR-Mitgliedstaaten, der EFTA-Überwachungsbehörde und der

Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) nach Massgabe dieses Gesetzes eng zusammen.

2) Sie tauscht zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz sowie der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 im Rahmen der Zusammenarbeit nach Massgabe von Art. 38 alle erforderlichen Informationen mit den zuständigen Behörden nach Abs. 1 aus. Zu diesem Zweck kann die FMA von allen ihren Befugnissen nach diesem Gesetz Gebrauch machen.

3) Art. 31 dieses Gesetzes sowie Art. 12 des Bankengesetzes bzw. Art. 29 des Wertpapierfirmengesetzes stehen einer Übermittlung von Informationen nach Abs. 2 nicht entgegen.

Art. 38

Gegenseitige Verdachtsmitteilungen

1) Hat die FMA begründeten Anlass zur Vermutung, dass Unternehmen, die nicht ihrer Aufsicht unterliegen, im Hoheitsgebiet eines anderen EWR-Mitgliedstaates gegen Art. 23 bis 30 der Richtlinie 2014/65/EU oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstossen oder verstossen haben, so teilt die FMA diesen Umstand der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates und der ESMA so genau wie möglich mit.

2) Teilt eine zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates der FMA die begründete Vermutung mit, dass ein Unternehmen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst oder verstossen hat, so hat die FMA die geeigneten Massnahmen gegen diese Unternehmen zu ergreifen. Die FMA unterrichtet die benachrichtigende Behörde und die ESMA über die ergriffenen Massnahmen und das Verfahren.

Art. 39

Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die zuständige Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates kann die FMA in aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

2) Erhält die FMA ein Ersuchen um eine Überprüfung vor Ort oder eine Ermittlung, so wird sie im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Wahrung von Art. 40 Abs. 1 tätig, indem sie:

- a) die Überprüfungen oder Ermittlungen selbst vornimmt;
- b) der ersuchenden Behörde die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet; oder
- c) Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Sachverständigen die Durchführung der Überprüfung oder Ermittlung gestattet.

3) Werden Überprüfungen vor Ort oder Ermittlungen nicht durch die FMA selbst vorgenommen, können Mitarbeiter der FMA die Prüfer der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates oder von ihr Beauftragte begleiten.

4) In Bezug auf Zweigniederlassungen von EWR-Kreditinstituten oder Wertpapierfirmen mit Sitz in einem anderen EWR-Mitgliedstaat können die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates nach vorheriger Unterrichtung der FMA unter sinngemässer Anwendung von Abs. 3 vor Ort Ermittlungen in dieser Zweigniederlassung vornehmen.

5) Die FMA kann die zuständigen Behörden eines anderen EWR-Mitgliedstaates um Zusammenarbeit bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Ermittlung ersuchen.

6) Soweit ein Ersuchen der FMA nach Abs. 5 oder nach Art. 40 Abs. 3 zurückgewiesen wird oder nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Reaktion der ersuchten Behörde geführt hat, kann die FMA die ESMA und die EFTA-Überwachungsbehörde mit diesem Fall befassen.

Art. 40

Informationsaustausch

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines anderen EWR-Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben nach der Richtlinie 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 benötigt, wenn:

- a) die Empfänger bzw. die beschäftigten und beauftragten Personen der zuständigen Behörden einer der in Art. 31 geregelten gleichwertigen Geheimhaltungspflicht unterstehen;
- b) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzmarktaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung von Wohlverhaltensregelungen für die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen durch Banken und Wertpapierfirmen verwendet werden; und
- c) bei Informationen, die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörde, die diese Informationen mitgeteilt hat, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörde zugestimmt hat.

2) Die FMA hat bei der Übermittlung von Informationen anzugeben:

- a) welche der übermittelten Informationen als vertraulich zu betrachten sind und unter das Amtsgeheimnis fallen und damit nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung bekannt gegeben werden dürfen; sowie
- b) für welche Zwecke die übermittelten Informationen verwendet werden dürfen.

3) Sie kann die zuständigen Behörden anderer EWR-Mitgliedstaaten um Übermittlung aller Informationen ersuchen, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz und der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 notwendig sind. Die erhaltenen Informationen darf sie an das Landgericht, die Staatsanwaltschaft sowie die Stabsstelle FIU weiterleiten. Die FMA hat unverzüglich die Behörde, welche die Informationen übermittelt hat, darüber zu unterrichten. Ausser in gebührend begründeten Fällen darf sie diese Informationen nur unter sinngemässer Wahrung von Abs. 1 Bst. c an andere Stellen oder natürliche oder juristische Personen weitergeben.

4) Die Behörden, Stellen und Personen nach Abs. 3, die vertrauliche Informationen erhalten, dürfen diese in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nur für folgende Zwecke verwenden:

- a) zur Überwachung der Wohlverhaltensregeln;
- b) zur Verfolgung und Ahndung von Vergehen nach Art. 47 und Übertretungen nach Art. 48;
- c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen der FMA nach Art. 45; oder
- d) im Rahmen aussergerichtlicher Verfahren für Anlegerbeschwerden nach Art. 46.

5) Dieser Artikel sowie Art. 31, 43 und 44 stehen dem nicht entgegen, dass die FMA der ESMA, dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB), den Zentralbanken, dem Europäischen System der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden sowie gegebenenfalls anderen staatlichen Behörden, die mit der Überwachung der Zahlungs- und Abwicklungssysteme betraut sind, zur Erfüllung ihrer Aufgaben vertrauliche Informationen übermittelt.

Art. 41

Ablehnung der Zusammenarbeit

1) Die FMA kann ein Ersuchen auf Zusammenarbeit bei der Durchführung einer Ermittlung, einer Überprüfung vor Ort oder einer Überwachung nach Art. 39 oder auf Austausch von Informationen nach Art. 40 nur ablehnen, wenn:

- a) aufgrund derselben Handlungen und gegen dieselben Personen bereits ein Verfahren vor einem inländischen Gericht anhängig ist;
- b) in Liechtenstein gegen die betreffenden Personen aufgrund derselben Handlungen bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist; oder
- c) dadurch die Souveränität, Sicherheit, öffentliche Ordnung oder andere wesentliche Landesinteressen Liechtensteins verletzt werden.

2) Im Falle einer Ablehnung teilt die FMA dies der ersuchenden zuständigen Behörde mit und informiert sie über den Grund der Ablehnung.

Art. 42

Sicherungsmaßnahmen

1) Hat die FMA klare und nachweisliche Gründe zur Annahme, dass ein in Liechtenstein im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätiges EWR-

Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma oder dass ein EWR-Kreditinstitut bzw. eine Wertpapierfirma mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein gegen die Verpflichtungen nach der Richtlinie 2014/65/EU verstösst, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mit, sofern der FMA nicht die Aufsichtszuständigkeit übertragen ist.

2) Verhält sich das EWR-Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma trotz der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates ergriffenen Massnahmen, oder weil diese Massnahmen unzureichend sind, weiterhin auf eine Art und Weise, die den Interessen der Kunden in Liechtenstein oder dem ordnungsgemässen Funktionieren der Märkte eindeutig abträglich ist, so ergreift die FMA nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates alle geeigneten Massnahmen, um den Schutz der Kunden und das ordnungsgemässe Funktionieren der Märkte zu gewährleisten. Zu diesen Massnahmen gehört auch die Möglichkeit, dem betreffenden EWR-Kreditinstitut oder der betreffenden Wertpapierfirma neue Geschäfte in Liechtenstein zu untersagen. Die FMA hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3) Stellt die FMA fest, dass ein EWR-Kreditinstitut oder eine Wertpapierfirma mit Zweigniederlassung in Liechtenstein die Vorschriften dieses Gesetzes, der dazu erlassenen Verordnungen oder der bestehenden Geschäftsreglemente (Satzungen, Weisungen etc.) nicht beachtet, so fordert sie das betreffende EWR-Kreditinstitut oder die betreffende Wertpapierfirma auf, die vorschriftswidrige Situation zu beenden.

4) Kommt das EWR-Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma der Aufforderung nicht nach, so trifft die FMA alle geeigneten Massnahmen, damit das betreffende EWR-Kreditinstitut oder die betreffende Wertpapierfirma die

vorschriftswidrige Situation beendet. Die Art dieser Massnahmen ist den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates mitzuteilen.

5) Verletzt das EWR-Kreditinstitut oder die Wertpapierfirma trotz der von der FMA getroffenen Massnahmen weiterhin die Vorschriften nach Abs. 3, so kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden; soweit erforderlich, kann sie dem EWR-Kreditinstitut oder der Wertpapierfirma auch neue Geschäfte in Liechtenstein untersagen. Die FMA hat die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA von diesen Massnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

6) Jede Massnahme nach diesem Artikel, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit einer Wertpapierfirma beinhaltet, ist ordnungsgemäss zu begründen und der betreffenden Wertpapierfirma mitzuteilen.

7) Kommen die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ihren Pflichten zur Beendigung des Verstosses nicht unverzüglich nach oder sind die getroffenen Massnahmen unzureichend, kann die FMA als Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die EFTA-Überwachungsbehörde und die ESMA um Unterstützung ersuchen.

3. Zusammenarbeit mit zuständigen Behörden von Drittstaaten

Art. 43

Informationsaustausch, Überwachung, Überprüfung vor Ort und Ermittlungen

1) Die FMA arbeitet im Rahmen ihrer finanzmarktaufsichtsrechtlichen Aufgaben mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates bei einer Überwachung, einer Überprüfung vor Ort, bei Ermittlungen oder bei der Übermittlung von

Informationen sowie mit den Zentralbanken von Drittstaaten in ihrer Eigenschaft als Währungsbehörden unter sinngemässer Anwendung der Art. 39 bis 41 eng zusammen.

2) Im Übrigen richtet sich die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eines Drittstaates nach Art. 26b Abs. 3 und 4 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes; vorbehalten bleiben Abs. 1 und Art. 44.

Art. 44

Kooperationsvereinbarungen mit Drittstaaten

1) Die FMA kann mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen, wenn:

- a) für die Weitergabe von Informationen eine zumindest nach Art. 31 gleichwertige Geheimhaltungspflicht besteht;
- b) der Informationsaustausch der Wahrnehmung der Aufgaben der zuständigen Behörden dient; und
- c) im Hinblick auf die Weiterleitung von personenbezogenen Daten die Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird.

2) Die FMA kann ferner Kooperationsvereinbarungen mit Behörden, Stellen und natürlichen oder juristischen Personen von Drittstaaten abschliessen, die zuständig sind für:

- a) die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, sonstigen Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, UCITS-Verwaltungsgesellschaften, Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) oder Finanzmärkte, einschliesslich von durch die ESMA nach Art. 25 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 anerkannten zentralen Gegenparteien;

- b) die Durchführung von Abwicklungen, Insolvenzverfahren und ähnlichen Verfahren bei Kreditinstituten, sonstigen Finanzinstituten oder Wertpapierfirmen;
- c) in Wahrnehmung ihrer Aufsichtsbefugnisse die Pflichtprüfung der Rechnungslegung von Kreditinstituten, sonstigen Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen vorzunehmen oder in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Entschädigungssysteme zu verwalten;
- d) die Beaufsichtigung der an der Abwicklung und an Insolvenzverfahren oder ähnlichen Verfahren in Bezug auf Kreditinstituten, sonstige Finanzinstitute oder Wertpapierfirmen beteiligten Stellen; oder
- e) die Beaufsichtigung der Personen, die die Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen von Kreditinstituten, sonstigen Finanzinstituten, Versicherungsunternehmen oder Wertpapierfirmen vornehmen.

3) Kooperationsvereinbarungen der FMA nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung der Regierung.

4) Stammen die Informationen aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat, so dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese übermittelt haben, und gegebenenfalls nur für die Zwecke, für die diese Behörden die Zustimmung gegeben haben, weitergegeben werden. Dies gilt auch für Informationen, die von den zuständigen Behörden eines Drittstaates übermittelt werden.

V. Rechtsschutz

Art. 45

Rechtsmittel und Verfahren

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Im Interesse und/oder auf Initiative der Kunden stehen dem Amt für Volkswirtschaft sämtliche Rechtsmittel und -behelfe zur Verfügung, um dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen angewandt werden.

4) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, finden auf das Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege Anwendung.

Art. 46

Aussergerichtliche Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich ist als AS-Stelle nach Art. 4 Abs. 1 Bst. c des Alternative-Streitbeilegungs-Gesetzes für die aussergerichtliche Beilegung von Streitfällen zwischen Kunden und Banken und Wertpapierfirmen über die erbrachten Wertpapierdienstleistungen und/oder ausgeübten Anlagentätigkeiten sowie Nebendienstleistungen zuständig. Art. 244 des Bankengesetzes bzw. Art. 92 des Wertpapierfirmengesetzes gilt sinngemäss.

VI. Strafbestimmungen und Verwaltungsmassnahmen

Art. 47

Vergehen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Organmitglied, Mitarbeiter oder sonst für eine Bank, Wertpapierfirma oder anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätige Person die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hierzu verleitet oder zu verleiten versucht.

2) Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für ein Vergehen nach Abs. 1 richtet sich nach §§ 74a ff. StGB.

3) Ein Schuldspruch nach diesem Artikel ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

4) Bei fahrlässiger Begehung wird die Strafobergrenze nach Abs. 1 auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 48

Übertretungen

1) Von der FMA wird, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 2 und 3 bestraft, wer:

a) die allgemeinen organisatorischen Anforderungen nach Art. 4 nicht erfüllt;

- b) seine Verpflichtungen in Bezug auf den Umgang mit Interessenkonflikten nach Art. 5 verletzt;
- c) seine Verpflichtungen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze nach Art. 6 verletzt;
- d) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Konzeption von Finanzinstrumenten nach Art. 7 verletzt;
- e) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Werbung und Mindeststandards für Kundeninformationen nach Art. 8 verletzt;
- f) seine Verpflichtungen in Bezug auf die Kundeninformationspflichten nach Art. 9 verletzt;
- g) die Vorgaben zur Gewährung und Annahme von Zuwendungen nach Art. 10 oder über die Vergütung und Bewertung der Leistung von Mitarbeitern nach Art. 11 nicht erfüllt;
- h) zugelassen hat, dass natürliche Personen, die gegenüber Kunden im Namen der Bank oder Wertpapierfirma eine Anlageberatung erbringen oder Kunden Informationen über Anlageprodukte, Wertpapier- oder Nebendienstleistungen erteilen, nicht über die Kenntnisse und Kompetenzen nach Art. 12 verfügen;
- i) die Vorgaben zur Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Anlageberatungs- und Portfolioverwaltungsdienstleistungen nach Art. 13 nicht einhält;
- k) die Vorgaben zur Angemessenheit von sonstigen Wertpapierdienstleistungen nach Art. 14 verletzt;
- l) die Vorgaben zu Execution-only-Geschäfte nach Art. 15 verletzt;
- m) die Dokumentationspflichten nach Art. 16 oder die Berichtspflichten nach Art. 17 und 18 verletzt;

- n) seine Pflichten nach Art. 19 im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen über eine andere Bank, Wertpapierfirma oder Vermögensverwaltungsgesellschaft verletzt;
- o) seiner Pflicht zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen nach Art. 20 bis 22 nicht nachkommt;
- p) die Vorschriften für die Bearbeitung von Kundenaufträgen nach Art. 23 nicht einhält;
- q) seine Verpflichtungen bei der Heranziehung von vertraglich gebundenen Vermittlern nach Art. 24 verletzt;
- r) die bei Geschäften mit geeigneten Gegenparteien nach Art. 25 Abs. 2 geltenden Wohlverhaltenspflichten nicht einhält;
- s) gegen die Pflicht nach Art. 25 Abs. 5 verstösst, die ausdrückliche Zustimmung einer potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden;
- t) die allgemeinen organisatorischen Anforderungen oder Wohlverhaltensregeln nach Art. 26 nicht einhält, wenn er strukturierte Einlagen an Kunden verkauft oder über diese berät;
- u) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung oder Anordnung der FMA nicht nachkommt;
- v) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Prüfung nach Art. 29 Abs. 1 oder Art. 33 nicht durchführen lässt;
- w) seine Pflichten nach Art. 29 gegenüber der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht erfüllt;
- x) als Bank gegen die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst, indem sie:

1. die Geschäfte mit Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten betreibt, die an einem Handelsplatz gehandelt werden, das Volumen und den Kurs dieser Geschäfte sowie den Zeitpunkt ihres Abschlusses entgegen Art. 20 Abs. 1 nicht veröffentlicht;
2. entgegen Art. 20 Abs. 2 Satz 1 nicht sicherstellt, dass die veröffentlichten Informationen und die Fristen, innerhalb deren sie zu veröffentlichen sind, den festgelegten Anforderungen und technischen Regulierungsstandards genügen;
3. gegen die Veröffentlichungspflichten betreffend Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate nach Art. 21 Abs. 1, 2 oder 3 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstößt;
4. entgegen Art. 23 Abs. 1 nicht sicherstellt, dass Handelsgeschäfte mit Aktien, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder an einem Handelsplatz gehandelt werden, an einem geregelten Markt oder gegebenenfalls im Rahmen eines MTF, eines OTF oder eines systematischen Internalisierers oder an einem gleichwertigen Drittlandhandelsplatz getätigt werden;
5. ein internes System zur Zusammenführung von Aufträgen betreibt, das Kundenaufträge zu Aktien, Aktienzertifikaten, börsengehandelten Fonds, Zertifikaten und anderen vergleichbaren Finanzinstrumenten auf multilateraler Basis ausführt, und entgegen Art. 23 Abs. 2 nicht sicherstellt, dass dieses als MTF zugelassen ist und alle einschlägigen, für eine solche Zulassung geltenden Bestimmungen erfüllt;
6. gegen die Meldepflichten von Geschäften nach Art. 26 Abs. 1 bis 6, 7 Unterabs. 1 bis 5 und 8 verstößt;

7. eine Portfoliokomprimierung entgegen Art. 31 durchführt und dabei:
 - aa) den Umfang der Geschäfte, die Gegenstand von Portfoliokomprimierungen sind, sowie den Zeitpunkt ihrer Abschlüsse nicht rechtzeitig über ein genehmigtes Veröffentlichungssystem (APA) veröffentlicht;
 - bb) keine vollständigen und genauen Aufzeichnungen über sämtliche Portfoliokomprimierungen, die sie organisiert oder an denen sie teilnimmt, führt oder der FMA bzw. der ESMA nicht zur Verfügung stellt;
8. gegen eine Beschränkung oder ein Verbot der EFTA-Überwachungsbehörde oder der FMA hinsichtlich der Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf von bestimmten Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen oder von Finanzinstrumenten oder strukturierten Einlagen mit bestimmten Merkmalen oder eine Form der Finanztätigkeit oder -praxis nach Art. 40 bis 42 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 verstösst;
- y) gegen Verpflichtungen der aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 oder der Richtlinie 2014/65/EU von der Europäischen Kommission erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte verstösst.

2) Die Busse nach Abs. 1 beträgt vorbehaltlich Abs. 3:

- a) bei juristischen Personen bis zu 1 000 000 Franken;
- b) bei natürlichen Personen bis zu 500 000 Franken.

3) Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstössen beträgt die Busse nach Abs. 1:

- a) bei juristischen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu 10 % des jährlichen Gesamtnettoumsatzes, einschliesslich des Bruttoertrags, des

Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser 10 % des jährlichen Gesamtumsatzes bzw. den Betrag von 6 200 000 Franken übersteigt;

- b) bei natürlichen Personen bis zu 6 200 000 Franken oder bis zu dem Zweifachen des aus dem Verstoss gezogenen Nutzens, einschliesslich eines vermiedenen Verlustes, soweit sich dieser beziffern lässt, auch wenn dieser den Betrag von 6 200 000 Franken übersteigt.

4) Die FMA kann den aus einem Verstoss gezogenen Nutzen nach Abs. 3 schätzen, wenn dieser nicht ermittelt oder berechnet werden kann.

5) Wenn es sich bei der in Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder ein Tochterunternehmen des Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan des Mutterunternehmens an der Spitze gebilligt wurde.

6) Die FMA hat Bussen nach Abs. 2 Bst. a oder Abs. 3 Bst. a zu verhängen, wenn die Übertretungen nach Abs. 1 in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund einer anderen Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt sind, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben; oder
- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausüben.

7) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 6 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

8) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 6 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 7 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 2 und 3 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Die Verfolgungsverjährung beträgt drei Jahre.

Art. 49

Verwaltungsmassnahmen

Die FMA kann im Falle von Verstössen nach Art. 47 und 48 unbeschadet sonstiger Befugnisse nach Art. 33 folgende Verwaltungsmassnahmen ergreifen:

- a) die öffentliche Bekanntmachung des Namens der natürlichen oder juristischen Person, die für den Verstoss verantwortlich ist, und der Art des Verstosses nach Art. 51;
- b) die Anordnung, dass die natürliche oder juristische Person die Verhaltensweise, die dem Gesetz, der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014, (EU) 2019/2033 zuwiderlaufen, vorübergehend oder dauerhaft einzustellen von einer Wiederholung abzusehen hat;
- c) ein vorübergehendes oder, bei wiederholten schweren Verstössen, dauerhaftes Verbot gegen das verantwortliche Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrats der Bank oder Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person verhängen, in Banken oder Wertpapierfirmen Leitungsaufgaben wahrzunehmen;
- d) den Entzug der Bewilligung der Bank oder der Zulassung der Wertpapierfirma nach dem Bankengesetz bzw. dem Wertpapierfirmengesetz.

Art. 50

Verhältnismässigkeit und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 47 bis 49 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) die Schwere und Dauer des Verstosses;
- b) den Grad an Verantwortung der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person;
- c) die Finanzkraft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, wie sie sich beispielsweise aus dem Gesamtumsatz einer juristischen Person oder den Jahreseinkünften und dem Nettovermögen einer natürlichen Person ablesen lässt;

- d) die Höhe der erzielten Gewinne bzw. verhinderten Verluste der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person, sofern diese sich beziffern lassen;
- e) die Verluste, die Dritten durch den Verstoss entstanden sind, sofern sich diese beziffern lassen;
- f) das Mass der Bereitschaft der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person zur Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, dem Landgericht oder der FMA;
- g) frühere Verstösse der für den Verstoss verantwortlichen natürlichen oder juristischen Person.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 51

Veröffentlichung von Bussen und Verwaltungsmassnahmen sowie Information der ESMA

1) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Bussen wegen Verwaltungsübertretungen nach Art. 48 und Verwaltungsmassnahmen nach Art. 49 unverzüglich auf ihrer Internetseite, nachdem die von der Entscheidung betroffene Person darüber informiert wurde. Eine solche Veröffentlichung stellt keine Verletzung des Amtsheimnisses nach Art. 31 dar. Die Veröffentlichung enthält:

- a) Informationen zu Art und Charakter des Verstosses; und
- b) den Namen bzw. die Firma der natürlichen oder juristischen Person, gegen welche die Busse oder Verwaltungsmassnahme verhängt wurde.

2) Die FMA veröffentlicht rechtskräftig verhängte Bussen und Verwaltungsmassnahmen auf ihrer Internetseite in anonymisierter Form oder sieht gänzlich von einer Veröffentlichung ab, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten, einschliesslich personenbezogener Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten, oder die anonyme Veröffentlichung:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für die betroffenen natürlichen oder juristischen Personen unverhältnismässig wäre; oder
- b) die Stabilität der Finanzmärkte oder laufende strafrechtliche oder verwaltungsbehördliche Ermittlungen gefährden würde.

3) Liegen Gründe für eine anonyme Veröffentlichung nach Abs. 2 vor, ist aber davon auszugehen, dass diese Gründe in absehbarer Zeit nicht mehr vorliegen werden, so kann die FMA auf die anonyme Veröffentlichung verzichten und die Busse oder Verwaltungsmassnahme nach Wegfall der Gründe nach Abs. 1 veröffentlichen.

4) Die FMA stellt sicher, dass die Veröffentlichung mindestens fünf Jahre ab Veröffentlichung der Bussen oder Verwaltungsmassnahmen auf der Internetseite abrufbar ist. Dabei ist die Veröffentlichung personenbezogener Daten nur aufrecht zu erhalten, so lange nicht eines der Kriterien des Abs. 2 erfüllt werden würde.

5) Die Veröffentlichung nach Abs. 1 ist von der FMA zu verfügen; dies gilt nicht für anonyme Veröffentlichungen.

6) Die FMA informiert die ESMA über rechtskräftig verhängte Bussen und Verwaltungsmassnahmen, insbesondere auch über jene Bussen und Massnahmen, die zwar verhängt, aber nicht bekanntgemacht wurden. Dies stellt keine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach Art. 31 dar. Die FMA übermittelt zudem

jährlich eine Zusammenfassung von Informationen über alle verhängten Bussen und Verwaltungsmassnahmen, einschliesslich anonymisierter und aggregierter Daten über alle durchgeführten strafrechtlichen Ermittlungen und verhängten strafgerichtlichen Strafen, sofern die FMA über diese Daten verfügt. Diese Verpflichtung gilt nicht für Massnahmen mit Ermittlungscharakter. Hat die FMA eine Busse oder eine Verwaltungsmassnahme der Öffentlichkeit bekannt gemacht, so unterrichtet sie die ESMA gleichzeitig mit der Veröffentlichung darüber.

Art. 52

Verantwortlichkeit

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen, Bussen und Kosten.

Art. 53

Meldung von Gesetzesverstössen

1) Die FMA hat über ein wirksames und verlässliches Meldesystem zu verfügen, in das über einen allgemein zugänglichen, sicheren Berichtsweg potenzielle oder tatsächliche Verstösse gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 gemeldet werden können.

2) Das Meldesystem umfasst zumindest:

- a) spezielle Verfahren für die Entgegennahme, Behandlung und Nachverfolgung der Meldungen über Verstösse, einschliesslich der Einrichtung sicherer Kommunikationswege;
- b) einen angemessenen Schutz für Mitarbeiter von Banken und Wertpapierfirmen, die innerhalb dieser Banken und Wertpapierfirmen begangene Verstösse melden, zumindest vor Vergeltungsmassnahmen, Diskriminierung und anderen Arten von unfairer Behandlung durch die Bank oder Wertpapierfirma;
- c) den Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit der Datenschutzgesetzgebung sowohl für die Person, die die Verstösse meldet, als auch für die natürliche Person, von der behauptet wird, sie sei für den Verstoß verantwortlich, es sei denn, eine Weitergabe der Information ist im Rahmen eines staatsanwaltlichen, gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens erforderlich.

3) Eine Meldung durch Mitarbeiter von Banken und Wertpapierfirmen an die FMA gilt nicht als Verstoß gegen eine vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungspflicht und hat keine diesbezügliche Haftung der meldenden Person zur Folge.

4) Banken und Wertpapierfirmen benötigen angemessene Verfahren, über die Mitarbeiter Verstösse gegen dieses Gesetz, die dazu erlassenen Verordnungen und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 intern über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Kanal melden können.

5) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

Art. 54

Mitteilungspflicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte

Die Staatsanwaltschaft hat die FMA über die Einleitung und Einstellung von Verfahren im Zusammenhang mit Art. 47 zu benachrichtigen. Darüber hinaus übermittelt das Landgericht Ausfertigungen entsprechender Entscheidungen an die FMA.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 55

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen. Dabei berücksichtigt sie die Vorgaben, Standards und Verfahren der Europäischen Aufsichtsbehörden.

Art. 56

Übergangsbestimmung

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verwaltungsverfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Februar 2025 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Anhang 1

(Art. 3 und 15)

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten, Nebendienstleistungen sowie Finanzinstrumente**A. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten**

Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sind folgende Tätigkeiten:

1. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben;
2. Ausführung von Aufträgen im Namen von Kunden;
3. Handel für eigene Rechnung;
4. Portfolioverwaltung;
5. Anlageberatung;
6. Übernahme der Emission von Finanzinstrumenten und/oder Platzierung von Finanzinstrumenten mit fester Übernahmeverpflichtung;
7. Platzierung von Finanzinstrumenten ohne feste Übernahmeverpflichtung;
8. Betrieb eines MTF;
9. Betrieb eines OTF.

B. Nebendienstleistungen

Nebendienstleistungen sind folgende Tätigkeiten:

1. Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für Rechnung von Kunden, einschliesslich Depotverwahrung und verbundener Dienstleistungen wie Cash-Management oder Sicherheitenverwaltung und mit Ausnahme der Bereitstellung und Führung von Wertpapierkonten auf oberster Ebene

("zentrale Kontenführung") nach Abschnitt A Ziff. 2 des Anhangs zur Verordnung (EU) Nr. 909/2014³⁷;

2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an Anleger für die Durchführung von Geschäften mit einem oder mehreren Finanzinstrumenten, sofern das kredit- oder darlehensgewährende Unternehmen an diesen Geschäften beteiligt ist;
3. Beratung von Unternehmen hinsichtlich der Kapitalstrukturierung, der branchenspezifischen Strategie und damit zusammenhängender Fragen sowie Beratung und Dienstleistungen bei Unternehmensfusionen und -aufkäufen;
4. Devisengeschäfte, wenn diese im Zusammenhang mit der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen stehen;
5. Wertpapier- und Finanzanalyse oder sonstige Formen allgemeiner Empfehlungen, die Geschäfte mit Finanzinstrumenten betreffen;
6. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Übernahme von Emissionen;
7. Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten sowie Nebendienstleistungen nach Abschnitt A Ziff. 1 oder diesem Abschnitt betreffend den Basiswert der in Abschnitt C Ziff. 5 bis 7 und 10 enthaltenen Derivate, wenn diese mit der Erbringung der Wertpapier- oder der Nebendienstleistung in Zusammenhang stehen.

C. Finanzinstrumente

Finanzinstrumente sind:

1. übertragbare Wertpapiere;
2. Geldmarktinstrumente;

³⁷Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1)

3. Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen;
4. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Wertpapiere, Währungen, Zinssätze oder -erträge, Emissionszertifikate oder andere Derivat-Instrumente, finanzielle Indizes oder finanzielle Messgrössen, die effektiv geliefert oder bar abgerechnet werden können;
5. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die bar abgerechnet werden müssen oder auf Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt;
6. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, vorausgesetzt, sie werden an einem geregelten Markt, über ein MTF oder über ein OTF gehandelt; ausgenommen davon sind über ein OTF gehandelte Energiegrosshandelsprodukte, die effektiv geliefert werden müssen;
7. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, Termingeschäfte (Forwards) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Waren, die effektiv geliefert werden können, die sonst nicht in Bst. f genannt sind und nicht kommerziellen Zwecken dienen, die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen;
8. derivative Instrumente für den Transfer von Kreditrisiken;
9. finanzielle Differenzgeschäfte;
10. Optionen, Terminkontrakte (Futures), Swaps, ausserbörsliche Zinstermingeschäfte (Forward Rate Agreements) und alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Klimavariablen, Frachtsätze, Inflationsraten oder andere offizielle Wirtschaftsstatistiken, die bar abgerechnet werden müssen oder auf

Wunsch einer der Parteien bar abgerechnet werden können, ohne dass ein Ausfall oder ein anderes Beendigungsereignis vorliegt, sowie alle anderen Derivatkontrakte in Bezug auf Vermögenswerte, Rechte, Obligationen, Indizes und Messgrößen, die sonst nicht in diesem Abschnitt genannt sind und die die Merkmale anderer derivativer Finanzinstrumente aufweisen, wobei unter anderem berücksichtigt wird, ob sie auf einem geregelten Markt, einem OTF oder einem MTF gehandelt werden;

11. Emissionszertifikate, die aus Anteilen bestehen, deren Übereinstimmung mit den Anforderungen der Richtlinie 2003/87/EG³⁸ (Emissionshandelssystem) anerkannt ist.

Anhang 2

(Art. 3 und 25)

Professionelle Kunden

A. Allgemeines

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den Kriterien nach Abschnitt B genügen.

B. Kategorien von professionellen Kunden

³⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32)

1) Folgende Rechtspersönlichkeiten werden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden angesehen:

a) Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um an den Finanzmärkten tätig werden zu können, insbesondere:

1. Banken;
2. Wertpapierfirmen;
3. sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute;
4. Versicherungsunternehmen;
5. Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften;
6. Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften;
7. Warenhändler und Warenderivate-Händler;
8. örtliche Anleger;
9. sonstige institutionelle Anleger;

b) grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

1. Bilanzsumme: 20 Millionen Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung;
2. Nettoumsatz: 40 Millionen Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung;
3. Eigenmittel: 2 Millionen Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung;

c) nationale und regionale Regierungen, einschliesslich Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene, Zentralbanken,

- internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Zentralbank, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
- d) andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

2) Die Rechtspersönlichkeiten nach Abs. 1 werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Banken oder Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren.

3) Handelt es sich bei dem Kunden einer Bank oder Wertpapierfirma um ein Unternehmen nach Abs. 1, muss die Bank oder Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird, es sei denn, die Bank oder Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes.

4) Die Bank oder Wertpapierfirma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen. Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuften Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

5) Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestufteter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Bank oder

Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft wird festgelegt, ob diese für eine oder mehrere Dienstleistungen oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Arten von Produkten oder Geschäften gilt.

C. Kunden, die auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können

1. Einstufungskriterien

1) Anderen Kunden als den in Abschnitt B genannten, einschliesslich öffentlich-rechtlicher Körperschaften, kommunaler Behörden und Gebietskörperschaften sowie individueller privater Anleger, kann es ebenfalls gestattet werden, auf das Schutzniveau zu verzichten, das von den Wohlverhaltensregeln geboten wird.

2) Banken oder Wertpapierfirmen können die Kunden nach Abs. 1 als professionelle Kunden behandeln, sofern die nachstehend genannten einschlägigen Kriterien und Verfahren eingehalten werden. Bei diesen Kunden wird allerdings nicht davon ausgegangen, dass sie über Marktkenntnisse und -erfahrungen verfügen, die denen der Kunden nach Abschnitt B vergleichbar sind.

3) Eine Senkung des normalerweise von den Wohlverhaltensregeln gebotenen Schutzniveaus ist nur dann zulässig, wenn die Bank oder Wertpapierfirma sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon vergewissert hat, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, Anlageentscheidungen zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht.

4) Der Eignungstest, der auf Manager und Führungskräfte von Unternehmen angewandt wird, die aufgrund von Finanzrichtlinien zugelassen sind, könnte als ein

Beispiel für die Beurteilung des Sachverstands und der Kenntnisse angesehen werden. Im Falle kleiner Unternehmen wird die Person, die befugt ist, Geschäfte im Namen des Unternehmens zu tätigen, dieser Beurteilung unterzogen.

5) Die Beurteilung nach Abs. 3 und 4 muss ergeben, dass mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt werden:

- a) Der Kunde hat an dem relevanten Markt während der vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang abgeschlossen.
- b) Das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden, das definitionsgemäss Bardepots und Finanzinstrumente umfasst, übersteigt 500 000 Euro oder den Gegenwert in einer anderen Währung.
- c) Der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

2. Verfahren

1) Die Kunden nach Unterabschnitt 1 können nur dann auf den Schutz durch die Wohlverhaltensregeln verzichten, wenn folgendes Verfahren eingehalten wird:

- a) Sie müssen der Bank oder Wertpapierfirma schriftlich mitteilen, dass sie generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchten.

- b) Die Bank oder Wertpapierfirma muss sie schriftlich klar darauf hinweisen, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte sie gegebenenfalls verlieren.
- c) Die Kunden müssen schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument bestätigen, dass sie sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst sind.

2) Banken und Wertpapierfirmen sind verpflichtet, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass ein Kunde, der als professioneller Kunde behandelt werden möchte, die einschlägigen Kriterien nach Unterabschnitt 1 erfüllt, bevor sie einem Antrag auf Verzicht auf den Schutz stattgeben.

3) Wurden Kunden hingegen aufgrund von Parametern und Verfahren, die den obgenannten vergleichbar sind, bereits als professionelle Kunden eingestuft, ändert sich ihr Verhältnis zu den Banken oder Wertpapierfirmen durch neue, aufgrund dieses Anhangs angenommene Regeln nicht.

4) Die Banken und Wertpapierfirmen müssen zweckmässige schriftliche interne Strategien und Verfahren einführen, anhand deren die Kunden eingestuft werden können. Die professionellen Kunden sind dafür verantwortlich, die Bank oder Wertpapierfirma über alle Änderungen zu informieren, die ihre Einstufung beeinflussen könnten. Gelangt die Bank oder Wertpapierfirma zu der Erkenntnis, dass der Kunde die Bedingungen nicht mehr erfüllt, die ihn anfänglich für eine Behandlung als professioneller Kunde in Frage kommen liessen, so muss sie entsprechende Schritte in die Wege leiten.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES FINANZMARKTAUFSICHTSGESETZES**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBl. 2004 Nr. 175, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. s^{quarter}

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegen der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

s^{quarter}) Gesetz über die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen und die Ausübung von Anlagetätigkeiten (Wertpapierdienstleistungsgesetz);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Wertpapierdienstleistungsgesetz vom ... in Kraft.